

ÖSTERREICHISCHES PATENTBLATT

Wien, 10. Jänner. 2019 / Nr. S 1

I. Teil

Herausgeber



österreichisches
patentamt

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
Postanschrift: Postfach 95
1200 Wien

Inhalt

- Kundmachung
-

Kundmachung

Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2019 (PAV), PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, wird kundgemacht:

Elektronische Eingaben an das Patentamt

§ 1. (1) Beim Patentamt können elektronische Eingaben unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Software oder mittels Webformular in folgenden Fällen eingebracht werden:

1. nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (§ 7),
2. nationale Markenmeldungen (§ 8),
3. Übersetzungen europäischer Patentschriften gemäß § 5 Patentvertrage-Einführungsgesetz (§ 9),
4. Anträge auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a Patentgesetz (§ 10) und
5. Anträge auf Weiterleitung von Gesuchen auf internationale Markenregistrierung (§ 11).

(2) Darüber hinaus können elektronische Eingaben beim Patentamt mittels Telefax eingebracht werden. Die Bestimmungen der PAV sind auf Eingaben mittels Telefax sinngemäß anzuwenden.

Gemeinsame Bestimmungen für elektronische Eingaben

§ 2. Bestimmungen der PAV, die sich ihrem Wortlaut nach ausschließlich auf Eingaben in Papierform beziehen können, gelten nicht für elektronisch eingebrachte Eingaben gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3. (1) Eine Eingabe gemäß § 1 gilt an dem Tag, an dem diese beim Patentamt eingebracht worden ist, als eingegangen.

(2) Eine Eingabe gemäß § 1, sofern es sich um eine Anmeldung handelt, erhält den Tag gemäß Abs. 1 als Anmeldetag, wenn die übermittelten Anmeldeunterlagen den gesetzlichen Erfordernissen einer prioritätsbegründenden Anmeldung genügen.

§ 4. (1) Ist eine Eingabe gemäß § 1 nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Eingabe, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Besteht die begründete Annahme, dass eine Eingabe mit einem Computervirus infiziert ist oder andere Schadsoftware enthält, so gilt sie als nicht lesbar. Das Patentamt ist nicht verpflichtet, eine solche Eingabe zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden bei einer Eingabe Mängel gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 festgestellt, wird der Absender oder die Absenderin, soweit er oder sie ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

§ 5. (1) Der Empfang einer gemäß § 1 Abs. 1 in elektronischer Form eingebrachten Eingabe wird nach dem Übertragungsvorgang oder im Falle einer Anmeldung gemäß § 7 Abs. 1 während desselben vom Österreichischen Patentamt durch eine amtssignierte Empfangsbestätigung elektronisch bestätigt. Bei einem Antrag gemäß § 11 wird nach dem Übertragungsvorgang an das Patentamt der Empfang der in elektronischer Form eingebrachten Unterlagen durch das Madrid eFiling-System bestätigt.

(2) Schlägt die Übermittlung einer solchen Bestätigung in den Fällen einer Eingabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und Z 2 fehl, wird die Bestätigung unverzüglich auf anderem Wege übermittelt, sofern die vorliegenden Angaben dies gestatten.

(3) Die Empfangsbestätigung enthält eine Identifikation des Patentamts, Datum und Uhrzeit des Eingangs, eine vom Patentamt vergebene Geschäftszahl oder Patent-, Referenz- oder Anmeldeummer, die Bezeichnung der übermittelten Dateien (Beilagen) sowie, außer im Falle einer Anmeldung gemäß § 7, alle in das webbasierte Formular zum Zeitpunkt der Absendung an das Patentamt eingegebenen Daten.

(4) Die Bestätigung des Empfangs ist nicht gleichbedeutend mit der Zuerkennung eines Anmeldetags.

§ 6. (1) Die von den elektronischen Eingabesystemen unterstützten Formen elektronischer Signaturen gelten für elektronische Eingaben als qualifizierte elektronische Signaturen im Sinne des § 4 Abs. 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, BGBl. I Nr. 50/2016. Die bloße Eingabe eines Namens in die elektronischen Eingabesysteme gilt nicht als elektronische Signatur.

(2) Wird die elektronische Eingabe ohne elektronische Signatur an das Patentamt übermittelt, so begründet allein dies keine Zweifel an der Identität der handelnden Personen im Sinne des § 1 Abs. 6.

Bestimmungen für elektronische Eingaben hinsichtlich nationaler Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen

§ 7. (1) Nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen sowie alle weiteren Eingaben einschließlich aller Beilagen an das Patentamt, die sich ausschließlich auf das Anmeldeverfahren beziehen, können bis zur Erteilung des Schutzrechtes vorbehaltlich Abs. 4 beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung der vom Europäischen Patentamt (EPA) kostenlos zur Verfügung gestellten Software eingebracht werden.

(2) Das Zertifikat der Zertifizierungsstelle des EPA wird anerkannt.

(3) Bei Verwendung der Software gemäß Abs. 1 sind neben den technischen Voraussetzungen, die für die Einreichung in elektronischer Form beim Patentamt gelten, die für die Verwendung dieser Software vom EPA getroffenen Regelungen zu beachten. Das Patentamt hat auf seiner Website die hierfür notwendigen Informationen bereitzustellen.

(4) Nationale Patentanmeldungen einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen können beim Patentamt in elektronischer Form auch unter Verwendung des vom Patentamt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingebracht werden, sofern die Zahlung der erforderlichen Gebühren während des Anmeldevorgangs mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen erfolgt.

(5) Wird bei einer gemäß Abs. 4 eingebrachten Patentanmeldung eine aufgeschobene Prüfung beantragt („PRIO-Anmeldung“), ist während des Anmeldevorgangs lediglich die Schriftengebühr zu zahlen. Der Anmelder oder die Anmelderin kann jederzeit die Aufnahme der Prüfung beantragen.

Bestimmungen für elektronische Eingaben hinsichtlich nationaler Marken- anmeldungen

§ 8. (1) Nationale Markenmeldungen können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung der vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulare eingebracht werden.

(2) Wird bei einer gemäß Abs. 1 eingebrachten Markenmeldung die beschleunigte Behandlung beantragt („Fast-Track-Anmeldung“), unterliegt diese Einschränkungen hinsichtlich des Markentyps, der Markenform, der Abfassung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses sowie der amtlichen Ähnlichkeitsprüfung und erfordert die Zahlung der Gebühren im Zuge des Anmeldevorgangs mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen.

Bestimmungen für elektronische Eingaben betreffend Übersetzungen europäischer Patentschriften

§ 9. (1) Übersetzungen europäischer Patentschriften gemäß § 5 Patentvertrage-Einführungsgesetz können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingebracht werden.

(2) § 27 Abs. 2 Patentamtsgebührengesetz und § 19 PAV sind sinngemäß anzuwenden.

Bestimmungen für elektronische Eingaben betreffend Recherchen und Gutachten

§ 10. Anträge auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingebracht werden.

Bestimmungen für elektronische Eingaben betreffend Anträge auf Weiterleitung von Gesuchen auf internationale Markenregistrierung

§ 11. (1) Anträge auf Weiterleitung von Gesuchen auf internationale Markenregistrierung an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung der hierfür zur Verfügung gestellten Software (Madrid eFiling) elektronisch eingebracht werden.

(2) Die Möglichkeit, einen Antrag gemäß Abs. 1 elektronisch einzureichen, unterliegt der Einschränkung der Nutzung des von der WIPO in Zusammenarbeit mit dem Patentamt be-

reitgestellten Madrid eFiling-Systems der WIPO und erfordert die Erstellung und Verwendung eines bereitgestellten Benutzerkontos sowie die Zahlung der Inlandsgebühr und der internationalen Gebühren im Zuge des Anmeldevorgangs mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen ausschließlich an die WIPO.

(3) Für die Nutzung des Madrid eFiling-Systems gelten die hierfür von der WIPO vorgesehenen Nutzungsbedingungen.

Schlussbestimmungen

§ 12. Diese Kundmachung tritt mit 14. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, PBl. 2016, Nr. 9, Anhang 5,
2. die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von europäischen und internationalen Anmeldungen, PBl. 2011, Nr. 5, S. 84,
3. die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Markenmeldungen, PBl. 2016, Nr. 9, Anhang 2,
4. die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Übersetzungen europäischer Patentschriften, PBl. 2014, Nr. 12, Anhang 1, und
5. die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Anträgen auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a PatG, PBl. 2014, Nr. 4, S. 42,

außer Kraft.



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung zum Stand 1. Jänner 2019; Anführung der Mitarbeiter/innen in alphabetischer Reihenfolge; Vertretungsregelung in der Geschäftsordnung
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; diverse Abänderungen (DATAKO, IT, IP-Academy, Marken Services, Abteilung KD – Bereich Bibliothek)
- Disziplinarkommission 2019
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 9. Jänner 2019

• Entscheidungen

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine „Einrichtung zum Befördern von Personen und/oder Gegenständen“.

Ob eine erfinderische Tätigkeit vorliegt, ist grundsätzlich eine Rechtsfrage. Einer Neuentwicklung fehlt nicht schon dann die erfinderische Tätigkeit, wenn die Fachperson auf Grund des Standes der Technik zu ihr gelangen hätte können, sondern erst, wenn sie sie auf Grund eines hinreichenden Anlasses in Erwartung einer Verbesserung oder eines Vorteils auch tatsächlich vorgeschlagen hätte: „could-would-approach“.

[...]

- Zur Frage der Berichtigung des Endes der Schutzdauer eines ergänzenden Schutzzertifikates für ein Arzneimittel trotz rechtskräftigen Erteilungsbeschlusses (Einbeziehung der Entscheidung des EuGH nach Vorlageantrag).

Sinngemäße Anwendung der Modalitäten des Art 17 Abs 2 PSM-VO für die Auslegung des Art 18 ESZ-VO: Konkret steht dem Schutzzertifikatswerber ein unmittelbar anwendbarer Rechtsbehelf zur Verfügung, nach dem gerade auch Fehler im Erteilungsbeschluss zu korrigieren sind.

Zum Eintritt des Rechtsnachfolgers des früheren Schutzrechtsinhabers in das Verfahren:

[...]

• Berichte und Mitteilungen

- Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes
- Ernennung eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Zugänge
- Totentafel

• Anhänge:

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung zum Stand 1. Jänner 2019; Anführung der Mitarbeiter/innen in alphabetischer Reihenfolge; Vertretungsregelung in der Geschäftsordnung – Anhang 1
- Senatseinteilung und Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – Anhang 2

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung zum Stand 1. Jänner 2019; Anführung der Mitarbeiter/innen in alphabetischer Reihenfolge; Vertretungsregelung in der Geschäftsordnung

Im angeschlossenen **Anhang 1** finden Sie die aktuelle Fassung der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Verlängerung der Dienstzuteilung DATAKO 40% - KNA 60%) m.W. 1. Jänner 2019

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Jänner 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:
FOINSP Elisabeth Gavrilovic wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Datenerfassung und Aktenkoordination zu 40% ihrer Normalarbeitszeit - der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung zu 60% ihrer Normalarbeitszeit für weitere 3 Monate dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (FOINSP Heribert Melcher - dauerhafte Zuteilung IT)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Jänner 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:
FOINSP Heribert Melcher wird dauerhaft der Abteilung IT zu 100% zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (div. Änderungen IP-Academy)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Jänner 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:
HR Mag. Petra Gattinger wird zur Stellvertreterin der Leiterin der IP-Academy bestellt und mit der selbständigen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Personalentwicklung betraut.
ADir Silvia Binder wird zur Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung bestellt.
Der Bereich Personalentwicklung - PE als solcher wird aufgelöst.

Bestellung von ADIR Medhat El Gohary zum Leiter des Marken Services m.W. 1. Jänner 2019

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:
ADIR Medhat El Gohary wird zum Leiter der Marken Services bestellt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Dienstantritt und Zuteilung von Alexandra Schwebs – Abteilung IT m.W. 7. Jänner 2019

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Alexandra Schwebs, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 7. Jänner 2019 als vollbeschäftigte VB/v2 angetreten hat, wird der Abteilung IT zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Dienstantritt und Zuteilung von Daniela Baumgartner, BA als teilbeschäftigte Verwaltungspraktikantin – Abteilung KD – Bereich Bibliothek m.W. 7. Jänner 2019

Daniela Baumgartner, BA, die ihre Ausbildung als teilbeschäftigte Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 7. Jänner 2019 angetreten hat, wird der Abteilung KD – Bereich Bibliothek zugeteilt.

Disziplinarkommission 2019

Im angeschlossenen **Anhang 2** finden Sie die aktuelle Senatseinteilung und Geschäftseinteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Stand 1. Jänner 2019, mit dem für die Beamtinnen und Beamten des Österreichischen Patentamtes zuständigen Senat I.

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 9. Jänner 2019

Änderungen im Bereich der Ermächtigten Bediensteten:

a) Ab 9. Jänner 2019 gilt für die Ermächtigten Bediensteten hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für nationale Markenmeldungen folgende Buchstabenaufteilung (Anfangsbuchstabe des/r Anmeldenden):

RR Karl Böhm	A, G, N, P
Monika Weidinger	ä, C, D, E, H, J, O, S, ü
AD Gabriele Gössinger	B, I, M, ö, Q, Y, Z
VB Beate Stix	F, K, L, R, T, U, V, W, X

b) Für die Ermächtigten Bediensteten die im Rahmen ihrer Ermächtigung bei nationalen Markenregistrierungen auch mit den Angelegenheiten der Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung registrierter Marken, Firmenwortlautänderungen bei Marken sowie Stattgebung der gänzlichen Löschung registrierter Marken beauftragt sind, gilt - ebenfalls mit Wirkung ab 9. Jänner 2019 - nachstehende Buchstabenaufteilung:

RR Karl Böhm	A, ä, B, C, D, E, F, J, M, N, O, ö, Q, R, V
AD Gabriele Gössinger	G, H, I, K, L, P, S, T, U, ü, W, X, Y, Z

Entscheidungen

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 01. März 2018, 133R131/17p

Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend eine „Einrichtung zum Befördern von Personen und/oder Gegenständen“.

Ob eine erfinderische Tätigkeit vorliegt, ist grundsätzlich eine Rechtsfrage. Einer Neuentwicklung fehlt nicht schon dann die erfinderische Tätigkeit, wenn die Fachperson auf Grund des Standes der Technik zu ihr gelangen hätte *können*, sondern erst, wenn sie sie auf Grund eines hinreichenden Anlasses in Erwartung einer Verbesserung oder eines Vorteils auch tatsächlich vorgeschlagen *hätte*: „could-would-approach“.

Die Beurteilung, ob sich das eingetragene Patent für die Fachperson in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, ist in erster Linie von einer Tatfrage abhängig. Es bedarf entsprechender Feststellungen, was sich für die Fachperson im Prioritätszeitpunkt aus den Vorveröffentlichungen ergeben hätte.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Beförderungseinrichtung](#)

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29. Mai 2018, 4Ob98/18t

Zur Frage der Berichtigung des Endes der Schutzdauer eines ergänzenden Schutzzertifikates für ein Arzneimittel trotz rechtskräftigen Erteilungsbeschlusses (Einbeziehung der Entscheidung des EuGH nach Vorlageantrag).

Sinngemäße Anwendung der Modalitäten des Art 17 Abs 2 PSM-VO für die Auslegung des Art 18 ESZ-VO: Konkret steht dem Schutzzertifikatswerber ein unmittelbar anwendbarer Rechtsbehelf zur Verfügung, nach dem gerade auch Fehler im Erteilungsbeschluss zu korrigieren sind.

Zum Eintritt des Rechtsnachfolgers des früheren Schutzrechtsinhabers in das Verfahren:

Wenngleich § 145 Abs 3 PatG (Eintritt des Erwerbers eines streitverfangenen Rechts auch ohne Zustimmung des Gegners in das Verfahren) auf ein mehrseitiges Rechtsmittelverfahren abzielt, ergibt sich aus einem Größenschluss, dass ein Parteiwechsel auch in einem einseitigen Verfahren möglich ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Schutzzertifikat](#)

Berichte und Mitteilungen

Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 die Bedienstete

Kommissarin Mag.iur. Nina Köhl

zum rechtskundigen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Ernennung eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 den Bediensteten

Kommissär Dipl.Ing. Nicolas Robisch

zum fachtechnischen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Strandzhanski manov med“/„Manov med ot Strandzha“, GU (BG, Honig), 13.12.2018, C 449/11/2018

„Paška sol“, GU (HR, Meersalz), 13.12.2018, C 449/17/2018

„Zagorski mlinci“, GGA (HR, Backware), 27.12.2018, C 464/7/2018

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 07.12.2018, C 441/20/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Vitellone bianco dell'Appennino centrale“ (GGA, IT, Fleisch, ABl. L 15/7/98, L 330/13/2011, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 13.12.2018, C 449/28/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Liquirizia di Calabria“ (GU, IT, Süßholz, ABl. C 321/28/2010, L 278/1/2011, L 349/86/2013, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 20.12.2018, C 459/24/2018 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Gönci kajszibarack“ (GGA, HU, Aprikosen, ABl. C 247/6/2010, L 484/2011, Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Zugänge

Im Jänner wurden folgende Kolleginnen aufgenommen:
Alexandra Schwebs (IT)
Daniela Baumgartner, BA (KD-Bibliothek).

Totentafel

Das Patentamt trauert um Amtsdirektor Georg Koch, verstorben am 31. Dezember 2018.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

Stand 1.1.2019

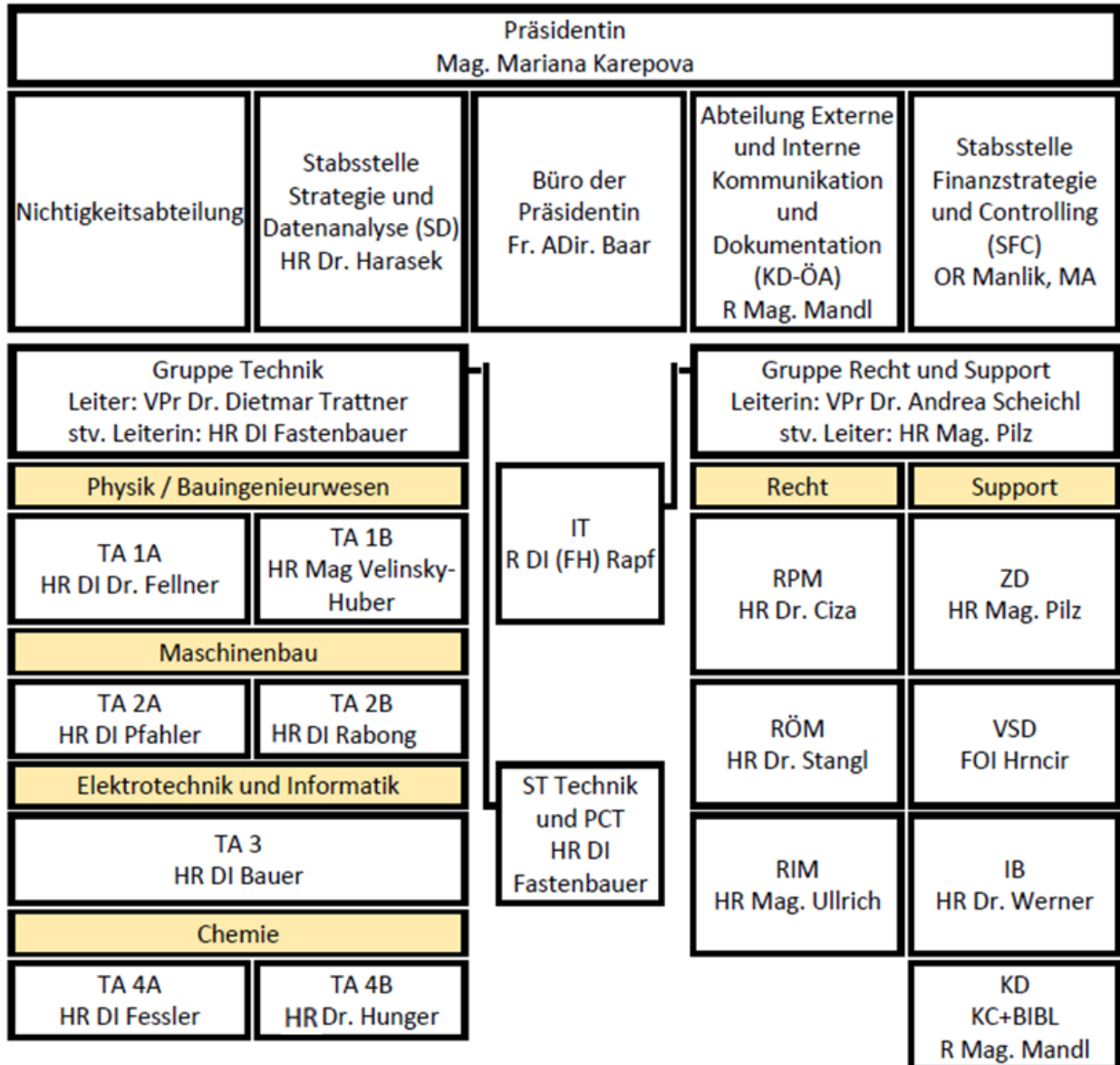
Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-520
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm.....	4
Präsidentin	5
<i>Büro der Präsidentin - BP</i>	5
Stabsstelle <i>Strategie und Datenanalyse - SD</i>	5
<i>Bereich IP-Academy</i>	6
Abteilung <i>Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD</i>	7
<i>Öffentlichkeitsarbeit - ÖA</i>	7
Stabsstelle <i>Finanzstrategie und Controlling - SFC</i>	8
Nichtigkeitsabteilung - NA	9
Gruppe Recht & Support - R&S	10
Support	11
Abteilung <i>Zentrale Dienste - ZD</i>	11
<i>Bereich Personal und Organisation PERSORG</i>	11
<i>Bereich Recht und Koordination - REKO</i>	11
<i>Bereich Budget und Finanzen - BUF</i>	12
<i>Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR</i>	12
<i>Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA</i>	13
Verwaltungsstellendirektion - VSD	13
<i>Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA</i>	14
<i>Einlauf - und Abgangsstelle - EAST</i>	14
<i>Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO</i>	14
Schreib-Pool	15
Scan-Pool	15
Abteilung <i>Internationale Beziehungen - IB</i>	16
Abteilung <i>Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD</i>	17
<i>Bereich Kundencenter - KC</i>	17
<i>Bereich Bibliothek und Dokumentation - BIBL</i>	18
Abteilung IT	18
Recht	20
Rechtsabteilung <i>Patent und Muster - RPM</i>	20
Rechtsabteilung <i>Österreichische Marken - RÖM</i>	22
<i>Marken Services - MS</i>	23
<i>Markenregister - MARKR</i>	24
Rechtsabteilung <i>Internationales Markenwesen - RIM</i>	24
<i>Kanzlei für internationale Marken - KIMA</i>	25
Gruppe Technik	26
Stabsstelle <i>Technik und PCT – ST/PCT</i>	26
<i>Bereich Stabsstelle Technik - ST</i>	26

<i>Bereich PCT - PCT</i>	27
<i>Patentregister - PATR</i>	28
Technische Abteilungen - TA	29
<i>Technisches Gebiet 1 - Bauingenieurwesen/Physik</i>	30
<i>Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik</i>	30
<i>Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik</i>	31
<i>Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau</i>	32
<i>Technische Abteilung 2A - Maschinenbau</i>	32
<i>Technische Abteilung 2B - Maschinenbau</i>	33
<i>Technisches Gebiet 3 – Elektrotechnik und Informatik</i>	34
<i>Technische Abteilung 3 - Elektrotechnik und Informatik</i>	34
<i>Technisches Gebiet 4 - Chemie</i>	36
<i>Technische Abteilung 4A - Chemie</i>	36
<i>Technische Abteilung 4B - Chemie</i>	38
Anhang Technik	39
<i>QM-Board Technik</i>	39
<i>Qualitäts-Projektteams</i>	39
<i>Team EPOQUE</i>	39
Anhang I	41
<i>fachm. LaienrichterInnen beim OLG Wien</i>	41
<i>fachm. LaienrichterInnen beim OGH</i>	42
Anhang II	43
<i>Team „public awareness“</i>	43
<i>Team „KD-Kundencenter“</i>	44
<i>Team „discover.IP“</i>	45
<i>Team "PatentScheck"</i>	45
<i>Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen</i>	46
<i>Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik</i>	48
Anhang III - Kommissionen	50
<i>Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG</i>	50
<i>Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt</i>	51
<i>Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT</i>	52
<i>Disziplinarkommission beim BMVIT</i>	53
<i>Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA</i>	55
<i>Prüfungskommission für Patentanwälte</i>	56
Anhang IV	57
<i>Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA</i>	57
Anhang V	58
<i>Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees – GSt.</i>	58

Organigramm



Präsidentin

Mag. Mariana KAREPOVA

Tel.DW 100

Der Präsidentin unmittelbar unterstellt:

Büro der Präsidentin – BP

Amtsdirktorin Tina BAAR, Tel.DW 101

Rat Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 102

(Doppelzuteilung SD)

Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD

- Management von Strategieprozessen zur Positionierung des ÖPA im nationalen und internationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationssystem (FTI), insbesondere im Bereich des Geistigen Eigentums (IP).
- Analyse und strategische Aufbereitung interner und externer Daten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums insbesondere als Entscheidungsgrundlage im Bereich IP&FTI.
- Vernetzung mit „stakeholdern“ im gesamten IP&FTI-Bereich, insbesondere Forschungseinrichtungen, Förderungseinrichtungen, Kammern, Interessensverbände und öffentliche Verwaltung.
- Selbstständige Vertretung des ÖPA in entsprechenden Gremien.
- Monitoring und Koordination der Umsetzung der IP-Strategie der Bundesregierung in Abstimmung mit der Zentralstelle.
- Vor- und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen; Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Organisationseinheiten des ÖPA.
- Auf- und Ausbau der Service- und Informationsleistungen des ÖPA gemäß §§ 57 und 57b PatG.
- Ausbau von Qualitätsmanagement und Controlling in fachlicher Hinsicht.

Leiter:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

Stellvertreterin des Leiters:

Rätin Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229 (50 % WDZ)

Kommissärin Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordinierung und inhaltliche Betreuung der Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation – EPO einschließlich der Angelegenheiten des Einheitlichen Patents;
- Koordinierung der Angelegenheiten des Einheitlichen Patents und der Angelegenheiten des Verwaltungsrats des EUIPO für die Präsidentin.

Rat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

(Doppelzuteilung TA 3)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Statistiken zur Geschäftstätigkeit des Patentamtes.

Rat Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 102

(Doppelzuteilung BP)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluation und Monitoring, insbesondere der Service- und Informationsleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG.

Kommissär Stefan WILFING, Tel.DW 222

Bereich IP-Academy

- Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums (des gewerblichen Rechtsschutzes) und der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten im ÖPA;
 - Konzeption, Organisation und Abwicklung der Aus- und Weiterbildungsangebote der IP-Academy, insbesondere in Form von Seminaren, Workshops und Onlineangeboten für Stakeholder und NutzerInnen des Systems;
 - Konzeption, Organisation und Abwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote der Bediensteten im ÖPA, inklusive Grundausbildung;
 - Koordination des Einsatzes des hausinternen TrainerInnen-Pools der IP-Academy und externer TrainerInnen;
 - Evaluierung der internen wie externen Aus- und Weiterbildungsangebote der IP-Academy;
 - Unterstützung der Abteilung Kommunikation und Dokumentation (KD) bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Zurverfügungstellung und Koordination von Fachinhalten und Vortragenden.
- Zusammenarbeit mit nationalen Bildungsanbietern sowie internationalen als auch EU-Bildungseinrichtungen (WIPO Academy, European Patent Academy, EUIPO Academy) auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums zwecks Optimierung des Angebots für die Stakeholder und NutzerInnen des Systems in Österreich.
- Zusammenarbeit mit der WIPO Academy bei der Organisation von Trainingskursen für Entwicklungsländer.

Leiterin:

Hofrätin Mag.rer.soc.oec. Ursula HÖFERMAYER, Tel.DW 721

Stellvertreterin der Leiterin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

Mit der selbstständigen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Personalentwicklung betraut.

- Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes;
- Betriebliches Vorschlagswesen;

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Mehrfachzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support und PERSORG)

- Gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung.
- Mit der selbständigen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Grundausbildung betraut.

Oberrevident Markus MATHES, Tel.DW 311

Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD

Öffentlichkeitsarbeit – ÖA

1. Corporate Identity: Gestaltung und Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts und die Gestaltung des einheitlichen Markenerlebnisses entlang der gesamten Dienstleistungskette.
2. Strategische Kommunikation: Gestaltung von Kommunikationskampagnen für die Zielgruppen des Österreichischen Patentamts.
3. Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung von Medien.
4. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“).
5. Event Management und Sponsoring: Planung und Koordination von eigenen internationalen und nationalen Fachveranstaltungen und Kooperationen mit Veranstaltern insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensgründer, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen.
6. Gestaltung und Redaktion Internet inkl. Social Media.
7. Gestaltung und Redaktion Intranet.
8. Gestaltung, Redaktion und Vertrieb des periodischen Newsletters.
9. Gestaltung, Redaktion und Vertrieb von Informationsmaterial, Broschüren und Drucksorten.
10. Gestaltung und Redaktion des Jahresberichts.
11. Erhebungen zur Außenwirkung des Österreichischen Patentamts im Rahmen von qualitativer und quantitativer Medienanalysen, Webanalyse und Kundenbefragungen.
12. Customer Relationship Management: Systematische, datengestützte Pflege von Beziehungen mit im Innovationsgeschehen tätigen Personen (VIP) und die Analyse der Daten und Ableitung von Handlungsempfehlungen.

Vorstand:

Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL, Tel.DW 379

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Mitarbeiter/innen:

Kontrollorin Isabelle BLAIMAUER, Tel.DW 216 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung KD-KC)

Kommissärin Linda BRUNNHUBER, Bakk.phil., Tel.DW 741

Oberrat Mag.phil. Jörg CLAUSSEN, Tel.DW 753 (75% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/PCT)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Redaktion der englischen Seite des Internetauftritts des Österreichischen Patentamts.

Hofrätin Tamara GARTNER, Tel.DW 360

Amtsdirktorin Barbara KOMLODY, Tel.DW 748 (60 % WDZ)
(Doppelzuteilung KD-KC)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Redaktion Internet, Social Media und Intranet;
- Gestaltung, Redaktion und Vertrieb des periodischen Newsletters, von Informationsmaterial, Broschüren und Drucksorten.

Hofrätin Maria RABL MSc, Tel.DW 152

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

Eventmanagement und Sponsoring:

- Auswahl und Planung von eigenen Veranstaltungen und Kooperationsveranstaltungen;
- Entscheidung der Veranstaltungsform;

- Inhaltliche Planung ausgerichtet an der Zielgruppe der Veranstaltung;
- Entwicklung von Werbe- und Marketingmaßnahmen für Events;
- Projektmanagement;
- Definition der Einladungsform und des Einladungsverfahrens;
- Personalplanung (Agenturführung, Aufgabenverteilung, zu engagierendes Personal);
- Kalkulation des Budgets und spätere Abrechnung;
- Betreuung der Gäste (z.B. Hotelbuchung bei besonderen Gästen);
- Organisation des Caterings;
- Partner-, Sponsorensuche und das Verhandeln von Sponsoring- und Kooperationsvereinbarungen;
- Veranstaltungstechnik;
- Unterstützung der Vortragenden.

Amtsdirktorin Margit RAUSCH, Tel.DW 137

Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planrevision sowie Aufbau als auch Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt;
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen;
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt;
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes;
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt;
- Interne Revision.

Leiter:

Oberrat Georg MANLIK, BA MA, Tel.DW 111

Fachoberinspektorin Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85 % teilbeschäftigt)

Fachexperte/in:

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172 (Finanzen, Haushaltsrecht inkl. KLR)

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245 (Personal)

Nichtigkeitsabteilung - NA

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut.

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten.
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten.
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern.
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten.
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG.
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenutzerrechtes; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern.
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001.
8. Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 144 PatG.

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:

Alle Mitglieder des Patentamtes.

Gruppe Recht & Support – R&S

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹⁾

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung;
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung.

Oberrätin Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Koordinative Abwicklung abstimmungsbedürftiger Reformvorhaben und Unterstützung anderer Organisationseinheiten bei der Planung und Durchführung von Projekten;
- Durchführung von eigeninitiitierten bzw. übertragenden Projekten;
- Prozess-, Change- und Qualitätsmanagement;
- Projektcontrolling von bereichsübergreifenden Projekten im ÖPA;
- Mitwirkung beim Prozessmanagement von Projekten;
- Unterstützung der Leiterin der Gruppe Recht & Support bei Reorganisationsprozessen sowie Qualitätsmanagement.

Amtsdirktor Ing. Robert WOLLENDORFER, Tel.DW 335

Mit folgenden Agenden betraut:

- E-Government, Digitalisierung und Office Automation

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz, insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin und des Stellvertreters der Gruppenleiterin, bei der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben.

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Mehrfachzuteilung IP-Academy und PERSORG)

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258

(Doppelzuteilung PERSORG)

- Mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut.

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Bereich Personal und Organisation - PERSORG

- Personalmanagement und Personalcontrolling;
- Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen;
- Dienst-, Besoldungsrecht und Angelegenheiten von freien Dienstverträgen und Werkverträgen;
- Funktions- und Planstellenausschreibungen;
- Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich;
- Organisationsangelegenheiten;
- Geschäftsverteilung;
- Allgemeine Präsidialangelegenheiten;
- Kanzleibetrieb;
- Bedienstetenschutz;
- Angelegenheiten interner und externer Kommissionen.

Oberrevidentin Isabella BERTALAN, Tel.DW 164

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Mehrfachzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support und IP-Academy)

Amtsdirktorin Julia CSANDL, Tel.DW 179

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

(Doppelzuteilung REKO)

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied;

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

(Doppelzuteilung REKO)

Kontrollorin Katharina PETELIN, Tel.DW 195

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70 % teilbeschäftigt)

Bereich Recht und Koordination - REKO

- Allgemeine Rechtsangelegenheiten;
- Vorbereitung der Verordnungen der Präsidentin;
- Geschäftsordnung und nähere Regelung des Dienstbetriebes;
- Koordination legislativer Vorhaben und Fremdlegistik im eigenen Zuständigkeitsbereich;
- Angelegenheiten parlamentarischer und sonstiger Anfragen;

- Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung;
- Angelegenheiten der Volksanwaltschaft;
- Verbindungsdienst zum Rechnungshof;
- Vergabe- und Vertragsrecht;
- Rechtliche Aspekte von e-Government und Digitalisierung;
- Datenschutzangelegenheiten;
- Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes (Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist der Präsidentin vorbehalten);
- Koordination des juristischen Auskunftsdienstes.

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

(Doppelzuteilung PERSORG)

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied;

Mit der selbstständigen Wahrnehmung folgender Belange betraut:

- Verbindungsdienst zur Datenschutzbeauftragten des bmvit;
- Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange des Patentamtes im Auftrag der Amtsleitung;
- Koordinierung der Aktualisierung des Verarbeitungsverzeichnisses;
- Koordinierung und Vorbereitung der Beantwortung von datenschutzrechtlichen Anfragen;
- Beratung der Amtsleitung in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (45 % WDZ)

(Doppelzuteilung RIM)

- juristischer Auskunftsdienst

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

(Doppelzuteilung PERSORG)

Oberrat Mag.iur. Johann SCHRANZ, M.A., Tel.DW 747

- Koordination und Wahrnehmung des juristischen Auskunftsdienstes.

Bereich Budget und Finanzen - BUF

- Finanzmanagement;
- Haushaltsrechtliche Angelegenheiten betreffend das Detailbudget ÖPA;
- Risiko- und Budgetcontrolling.

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite;
- Mitwirkung am Gebarungsvollzug.

Amtsärztin Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161

(Doppelzuteilung GEBKONTR)

Bereich Gebührenkontrolle – GEBKONTR

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens-, Schutzdauer- und Schriftengebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten sowie Entgelte für Service- als auch Informationsdienstleistungen.

Bereichsverantwortliche:

Amtsdirktorin Pia SCHWEDA, Tel.DW 168 (62,5% WDZ)

Stellvertreterin:

Amtsdirktorin Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (40% WDZ)

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

Amtsärztin Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161

(Doppelzuteilung BUF)

Kontrollor Mario STIFT, Tel.DW 169

Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

- Zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen;
- Gebarungsvollzug – AUSGABEN Rechnungsadministration, - SAP-Erfassung, - SAP-Freigabe, - Kreditorenanlage;
- Verwaltung des Aufwandbudgets;
- Inventar- und Materialverwaltung;
- Verwaltung, Organisation der Amtsmietfläche, Haustechnik, Infrastruktur;
- Planung, Umsetzung von Bauvorhaben;
- Miet- und Hausverwaltungsangelegenheiten;
- Bundesbedienstetenschutz – Sicherheitsfachtechnik;
- Abfallwirtschaft.

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsärztin Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Revidentin Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Amtsrat Andreas ZLOCH, Tel.DW 112

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;
 - Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung.
1. Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO), der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung und der Einlauf- und Abgangsstelle (EAST).
 2. Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften und Beglaubigungen.
 3. Planung, Weiterentwicklung, Betrieb und Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax).
 4. Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool.
 5. Leitung, Steuerung und Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung.
 6. Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

Kontrollor Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Jasmin AMSTÖTTER, Tel.DW 443

Lehrling Anna BENETKA, Tel.DW 318

Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA

1. Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung und betr. Rechtsmittel an das OLG Wien.
2. Kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten als auch Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen und Akten betr. Rechtsmittel an das OLG Wien.
3. Erstellen von Statistiken.
4. Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen.
5. Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen.
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

dienstzugeteilt:

Fachoberinspektorin Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547

(Doppelzuteilung KNA)

Eingangs- und Abgangsstelle

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen als auch Gutachten, formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke, Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren.

Oberkontrollor Manuel ERBER, Tel.DW 430

Fachoberinspektorin Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens.
2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührevorschreibungen im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken.
3. Kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist.
4. Überwachung des Aktenlaufes und Überwachung von Fristen.
5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt.
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Doris GIEFING, Tel.DW 592

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachoberinspektor Josef BISCHOF, Tel.DW 279
Oberkontrollorin Marina BLAZEVIC, Tel.DW 282
Fachoberinspektorin Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547
(Doppelzuteilung KNA)
Kontrollor David KOHOUT, Tel.DW 268
Fachoberinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589
Fachinspektorin Andrea PLEIL, Tel.DW 283 (40 % WDZ)
Fachinspektorin Marion SULZER, Tel.DW 750 (50 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung Scan-Pool)
Fachinspektorin Regina WIRTH, Tel.DW 751
(Doppelzuteilung Abteilung Scan-Pool)
Fachoberinspektorin Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

Schreib-Pool

Leiterin:

Fachoberinspektorin Christine KAMMERZELT, Tel.DW 743 (80 % WDZ)

Oberkontrollorin Bettina BARTOSCH, Tel.DW 742
(Doppelzuteilung Abteilung Scan-Pool)
Amtsassistent David BRANDHUBER, Tel.DW 744 (50 % teilbeschäftigt)
Fachinspektorin Karin DEIM, Tel.DW 713 (50 % WDZ)

Scan-Pool

Oberkontrollorin Bettina BARTOSCH, Tel.DW 742
(Doppelzuteilung Abteilung Schreib-Pool)
Fachinspektorin Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 461 (50 % teilbeschäftigt)
Fachinspektorin Marion SULZER, Tel.DW 750 (50 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung DATAKO)
Fachinspektorin Regina WIRTH, Tel.DW 751
(Doppelzuteilung Abteilung DATAKO)

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens.
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO).
3. Betreuung der Angelegenheiten des Einheitlichen Patents.
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ).
5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist.
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens.
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens und der Patentharmonisierung, strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH).
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen.
9. Protokollangelegenheiten
10. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes.

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden.

Stellvertreterin des Vorstandes:

Oberrätin Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS, Tel.DW 231 (70 % WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut.

Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD

Kundencenter – Bibliothek und Dokumentation – KC+BIBL

Vorstand:

Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL, Tel.DW 379

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Bereich Kundencenter - KC

1. Bürgerservice;
2. Beschwerdemanagement;
3. Erteilung von persönlichen, telefonischen und E-Mail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst);
4. Kundenempfang und –betreuung;
5. Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen, nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten.

Bereichsverantwortliche:

Amtsdirktorin Barbara KOMLODY, Tel. DW 748 (60 % WDZ)

(Doppelzuteilung KD-ÖA)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Personaleinsatzplanung und Sicherstellung des gleichbleibenden Service-Levels im Sinne der Kundinnen/Kunden;
- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen des Kundencenter gemäß der Bestimmungen des BHV;
- Statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten;
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
- Wissensmanagement;
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools;
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters;
- aktive Mitarbeit im First-Level-Support.

Kontrollorin Isabelle BLAIMAUER, Tel.DW 216 (75 % teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung KD-ÖA)

Revidentin Valmire MEMETI, Tel.DW 248 (50% teilbeschäftigt)

Revidentin Elisabeth MOLNAR, Tel.DW 191

Amtsärztin Daniela PREYER, Tel.DW 730

Oberrevidentin Christa WARMUTH, Tel.DW 594

Revidentin Julia ZACH, Tel.DW 191 (SF/MKU)

Anm.: weitere Mitglieder des Teams "KD - Kundencenter" siehe Anhang II

Bereich Bibliothek und Dokumentation – BIBL

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien.
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich.
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation.
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz.

Bereichsverantwortlicher:

Amtsleiter Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583 (75 % WdZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV;
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB);
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien).

Fachoberinspektor Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

Abteilung IT

1. Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt.
2. Steuerung der technischen, personellen und budgetären IT Ressourcen.
3. Projektmanagement und Mitarbeit in Projekten – intern, extern als auch international.
4. Prozessmanagement; IST-Analyse und SOLL-Prozess-Gestaltung, Geschäftsprozessoptimierung im Zuge von IT-Projekten.
5. Systemadministration der eigenen IT-Landschaft.
6. Softwarearchitektur, -planung, -entwicklung und Schnittstellenerstellung.
7. Applikationsbetreuung - Betreuung von E-Government, Elektronischer Akt (TOPAS) und Schutzrechtere-gister (ELVIS).
8. Betreuung der IT Anwender, Aus- und Weiterbildung im IT Bereich, Helpdesk.
9. Data Ware House, Monitoring und Statistiken.
10. Beratung bei Organisations- und Fachprojekten.
11. Unterstützung der Unternehmensauftritte wie Internetseiten, Formular-Download etc.
12. Aktive Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern wie EPO, OHIM, WIPO bei gemeinsamen (IT-) Projekten und beim täglichen, teilweise bi-direktionalem Datenaustausch.
13. Vertretung des ÖPA sowie Mitarbeit bei E-Government-Arbeitskreisen von Bund-Länder-Gemeinden (E-Gov).

Leiter:

Rat Dipl.-Ing. (FH) Bernhard RAPF, MBA, Tel.DW 373

Stellvertreter:

Chef-Netzwerkorganisator Erich STANEK, Tel.DW 719

Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431

Software-Entwicklung

Analytikerin Ing. Sandra DOMINKOVITS, Tel.DW 718 (MKU)

Analytiker Ing. Michael KALINA, Tel.DW 573

Seniorprogrammierer Ing. Gerald SCHWARZ, BSc, Tel.DW 314

Systemadministration

Netzwerkadministrator Robert GATTERWE, Tel.DW 563

Organisationsassistent Christian KLEMENT, Tel.DW 598

Chef-Netzwerkorganisator Erich STANEK, Tel.DW 719

IT-Applikationsbetreuung

Applikationsadministrator Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS.

IT-Projektmanagement

Seniorprogrammierer Thomas MEIBÖCK, Tel.DW 452

dienstzugeteilt:

Oberkontrollorin Verena SOMMER, Tel.DW 346

zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Marcus WUTKA, Tel.DW 570

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hiefür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist.
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT- Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und legistische Angelegenheiten des Patentanwaltswesens;
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle;
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle;
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge als auch sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen;
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter;
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik, soweit nicht eine andere Abteilungszuständigkeit gegeben ist;
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung und Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des EUIPO und der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren.
5. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten.

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

- Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM.

Rechtskundige Mitglieder

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 5.

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Rätin Mag.iur. Daniela SIBITZ, Tel.DW 166

Oberrat Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

zugeteilt:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Revidentin Bettina VOLLMANN, Tel.DW 186

Fachoberinspektor Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 519

dienstzugeteilt:

Amtsärztin Renate BISCHINGER, Tel.DW 306 (87,5 % WDZ)

(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken,
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke,
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (geschützte geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen), und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge und sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ausschuss für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich und der Produktpiraterie,
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens,
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken,
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken.
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter.
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des EUIPO und
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte.
5. Mitwirkung an der Erarbeitung und Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.
6. Angelegenheiten des Markenregisters.

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

Hofrätin Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218

Kommissarin Mag.iur. Nina KÖHL, Tel.DW 410

Kommissarin Mag.iur. Claudia REITER, Tel.DW 273
(Doppelzuteilung RIM)

Kommissarin Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299
(Doppelzuteilung RIM)

Oberrätin Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 424 (50 % WDZ)

Oberrätin Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 183 (SF/MKU)

Kommissärin Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755

Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

zugeteilt:

Amtsdirktor Regierungsrat Karl BÖHM, Tel.DW 277

Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382

Amtsdirktor Georg KOCH, Tel.DW 296

Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182

Amtsdirktorin Beate STIX, Tel.DW 456

Amtsdirktorin Monika WEIDINGER, Tel.DW 274

Marken Services - MS

Durchführung von Markenähnlichkeitsrecherchen für das österreichische Patentamt, Durchführung von Markenrecherchen für externe Kunden (Markenähnlichkeitsrecherchen, PreChecks).

Leiter:

Amtsdirktor Medhat EL GOHARY, Tel.DW 729

Revidentin Andrea LIPP, Tel.DW 728

Amtsdirktorin Brigitte RADA KOVITS, Tel.DW 725

dienstzugeteilt:

Kontrollorin Denise MAYER, Tel.DW 739

Markenregister - MARKR

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen, Markenregistrierungen und betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit Herkunftsangaben.

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

Fachoberinspektorin Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295

Kontrollorin Nadja PEROVIC, Tel.DW 502

Fachoberinspektor Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben und multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS).
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), nämlich des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses.
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen und der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse für Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des diesbezüglichen Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
5. Internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD und diesbezüglicher Verkehr mit den österreichischen Vertretungsbehörden.
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO und allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen.
7. Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) und der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbesondere:
 - Kanzleimäßige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschließlich Überwachung des Aktenlaufs und von Fristen,
 - Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in Ausübung der Funktion der „Ursprungsbehörde“,
 - Gesetzmäßigkeitsprüfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung für Österreich (§§ 2 und 20 MSchG),
 - Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen gegen die Schutzzulassung internationaler Marken (§§ 29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (75 % teilbeschäftigt)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7.

Rätin Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222 (SF/MKU)

Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162 (45 % WDZ)

(Doppelzuteilung REKO)

Rat Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

Hofrat Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

Kommissärin Mag.iur. Claudia REITER, Tel.DW 273

(Doppelzuteilung RÖM)

Kommissärin Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299

(Doppelzuteilung RÖM)

zugeteilt:

Amtsdirktorin Eva DERSCH, Tel.DW 185

Amtsdirktor Stephan HOFNER, Tel.DW 286

Amtsdirktorin Natascha RINALDA, Tel.DW 292

Kanzlei für internationale Marken - KIMA

Kontrollor Alexander DWORSCHAK, Tel.DW 271

Fachoberinspektorin Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 287

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin: ²⁾

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135

(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben:
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich,
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG),
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards),
 - Technischer Auskunftsdienst.
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik.
3. Flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich.
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung.
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich.
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich.
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich:
 - Angelegenheiten der Formalprüfung und fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen.
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen und Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich.
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten.
9. Angelegenheiten des Patentregisters.
10. Angelegenheiten der Formalprüfung von provisorischen Anmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach dem technischen Fachgebiet, einschließlich der Zurückweisung aus formalen Gründen.
11. Administration der Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz.

² Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes;
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“;
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich.

Oberrevidentin Katharina MOOS, Tel.DW 549

(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/PCT)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung betraut:

- Administration der Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung.
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB.
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde.
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT.
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA.

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135

(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen;
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICE Recherchen.

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

Amtsärztin Renate BISCHINGER, Tel.DW 306 (87,5 % WDZ)

(Doppelzuteilung RPM)

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

Oberrat Mag.phil. Jörg CLAUSSEN, Tel.DW 753 (75% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung KD-ÖA)

Oberrevidentin Andrea HAAS, Tel.DW 736

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 429

Oberkontrollorin Andrea KNITTEL, Tel.DW 249 (62,5 % teilbeschäftigt)

Oberrevidentin Katharina MOOS, Tel.DW 549

(Doppelzuteilung ST)

Amtsärztin Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

Oberrat Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der hausinternen Leistungserbringung betreffend Service- und Informationsleistungen gemäß § 57b PatG im Erfindungsbereich, insbesondere PatentScheck, PatentScan, discover.IP und Fokusrecherche;
- Administratives Management der Agenden aus bilateralen PPH-Abkommen und dem GPPH-Abkommen;
- Koordination mit nationalen und internationalen Partnern im Zuständigkeitsbereich.

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

Oberrat Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

Fachoberinspektorin Maria ZOGLMEYR, Tel.DW 716

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister - PATR

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patent-akten zwischen Veröffentlichung und Erteilung.
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG.
3. Kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HlSchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HlSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten.
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten und damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchengelegenheiten.
5. Erstellung der Patentschriften für nationale Patente gemäß § 80 Abs. 2 PatG; Erstellung der Gebrauchsmusterschriften gemäß 25 Abs. 1 GMG; Erstellung der Druckschriften für die Übersetzung von europäischen Patenten gemäß § 5 PatVEG; Publikation dieser Druckschriften; Erstellung des Patentblattes Teil II und des Gebrauchsmusterblattes.
6. Ausstellung von Prioritätsbelegen zu PCT Anmeldungen.

Leiterin:

Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

Fachoberinspektorin Monika KAINZ, Tel.DW 241 (75% WDZ)

Fachoberinspektorin Anita WUNDERER, Tel.DW 284

Mit folgenden Angelegenheiten betraut:

- Koordination der Erstellung der Patentschriften für nationale Patente gemäß § 80 Abs. 2 PatG und der Erstellung der Gebrauchsmusterschriften gemäß § 25 Abs. 1 GMG; Publikation dieser Druckschriften.

Fachoberinspektor Roland ZACH, Tel.DW 596

Technische Abteilungen - TA

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen:
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen,
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten:
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt.
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG.
5. Service- und Informationsleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG auf dem Gebiet des Erfindungswesens (z.B. PatentScheck, PatentScan).

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Kommissarin Dipl.-Ing. Mag.Dr. Veronika DOBLHOFF-LÖFFLER, Tel.DW 559 (SF)

Hofrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (VKU)

Oberrat Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Oberrat Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321

Hofrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5 % WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Oberrat Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

Rat Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320 (87,5 % WDZ)

Oberrätin Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5 % teilbeschäftigt)

Kommissärin Mag.Dr.rer.nat. Johanna LEHNER, Tel.DW 385

Rat Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

Oberrätin Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (75 % WDZ)

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung:
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ, Tel.DW 215 (80% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411

Oberrätin Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Oberrat Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Oberrat Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Oberrat Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissär Mag.rer.nat. Dr. Philip ROHRINGER, Tel.DW 313

Kommissär Dipl.-Ing. Thomas STOJANOVIC, BSc, Tel.DW 136

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

Oberrat Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Oberrat Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577 (87,5% WDZ)

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (80 % teilbeschäftigt)

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3 – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie;
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC).
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten.
8. Die Technische Abteilung 3 ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten.

Rat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370
(Doppelzuteilung Stabsstelle Strategie und Datenanalyse)

Oberrat Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard GRÖSSING, Tel.DW 386

Oberrat Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

Hofrat Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

Oberrätin Mag.rer.nat. Dominika PAVDI, Tel.DW 225 (62,5 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (70% WDZ)

Kommissär Dipl.-Ing. Nicolas ROBISCH, Tel.DW 315 (75 % WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

Rätin Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

Oberrat Dott.mag. Palmiro TORRE, MBA, Tel.DW 123

Oberrat Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569

(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissär Dipl.-Ing. Gerhard KARLICEK, Tel.DW 416

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechartechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Rechartenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie:
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz.
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen.

Vorständin:

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreterin der Vorständin:

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen;
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz.

Oberrat Mag.rer.nat. Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (dztg. zum BMB - LSR-VBG)

Kommissärin Dipl.-Ing. Silke LACKNER, Tel.DW 353

Hofrat Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Oberrat Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515 (87,5 % WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN, Tel.DW 731

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissär Dipl.-Ing. Manuel HOFREITER, BSc, Tel.DW 423

Kommissärin Dipl.-Ing. Julia HUBER, BSc, Tel.DW 363

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Vorständin:

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363 (50 % WDZ)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen.

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Oberrätin Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia ENGLISCH, Tel.DW 187

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL, Tel.DW 434 (87,5 % WDZ)

Hofrätin Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348 (87,5 % WDZ)

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Rätin Dipl.-Ing.Dr.techn. Diana ORSKI-RITCHIE (MKU)

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen und betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik.

Leiter:

Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Qualitäts-Projektteams

Koordination VPräs. Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

OR Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: R Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

HR Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ

HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Kmsr Mag.Dr.rer.nat. Johanna LEHNER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

HR Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

OR Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

Bereich Chemie:

Leiterin: HR Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: HR Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia ENGLISCH

HR Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Anhang I

I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien

Folgende rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Oberlandesgericht Wien** bestellt worden:

rechtskundige Mitglieder:

MitarbeiterIn	Fachgebiet
HR Mag. Petra ASPERGER	Marke / Muster
R Mag. Karoline EDER-HELNWEIN	Marke / Muster
HR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke / Muster
OR Mag. Silvie FRÖCH	Marke / Muster
HR Mag.Dr. Gabriele JAGETSBERGER	Marke / Muster
OR Mag. Elisabeth LAGER-SÜSS	Marke / Muster
HR MMag. Walter LEDERMÜLLER	Marke / Muster
HR Mag. Maria Daniela MUTZ	Marke / Muster
R Mag. Ines ORNIG	Marke / Muster
OR Mag. Dr. Ljiljana PANTOVIC	Marke / Muster
HR Mag. Gerald PILZ	Marke / Muster
OR Mag. Dr. Birgit THOMA-FRIED (SF/MKU)	Marke / Muster

fachtechnische Mitglieder:

MitarbeiterIn	Fachgebiet
OR Dipl.-Ing. Dr. Julia ENGLISCH	Chemie
HR Mag. Dr. Wolfram GÖRNER	Chemie
R Dipl.-Ing. Boris KAMENIK	Physik
HR Mag.Dr. Maria KRENN	Chemie, Pharmazie, Lebensmittel
HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Elektrotechnik u. Informatik, insb. Elektronik, Telekommunikation, Informationstechnik
HR Dipl.-Ing. Dr. Johannes MESA PASCASIO	Elektrotechnik, Physik, Informatik
HR Mag.Dr. Renate MÜLLER-HIEL	Chemie
HR Dipl.-Ing. Dr. Peter SCHMELZER	Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Werkstoffkunde
HR Dipl.-Ing. Dr. Christian SEYRINGER	Elektrotechnik u. Informatik
HR Ing. Mag.Dr. Susanna SLABY	Chemie
HR Dipl.-Ing. Richard STAWA	Bauwesen, Erdbohren, Bergbau, Arbeitsverfahren, Transportieren
HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Täglicher Lebensbedarf, Arbeitsverfahren, Transportieren, Physik
R Mag. Judith STOLL	Elektrotechnik, Physik, Informatik
HR Dipl.-Ing. Dr. Christian THALHAMMER	Maschinenbau
OR Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL	Landwirtschaft, Holzbearbeitung, Siedlungswasserbau u. Bauwesen
OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Maschinenbau, Bauwesen, täglicher Lebensbedarf, teilweise Physik
OR Dipl.-Ing. Peter WALTER	Elektrotechnik, Informatik
HR Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER	Arbeitsverfahren, Transportieren, Bauwesen, Erdbohren, Bergbau, täglicher Lebensbedarf

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH

Folgende fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Obersten Gerichtshof** bestellt worden.

fachtechnische Mitglieder:

MitarbeiterIn	Fachgebiet
R Dipl.-Ing. Erwin AUER	Physik (Halbleiter-, Mikro- u. Nanotechnologie)
HR Dipl.-Ing.Dr. Gerhard BABUREK	Physik, Bauingenieurwesen
HR Dipl.-Ing.Dr. Kurt EHRENDORFER	Maschinenbau
R Dipl.-Ing.Dr. Julia ENGLISCH	Chemie
HR Dr. Siegfried FUSSY	Elektrotechnik, Physik
OR Mag.Dr. Wolfram GÖRNER	Chemie
HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK	Elektrotechnik, Halbleitertechnologie, Materialwissenschaften
HR Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Elektrotechnik, Informatik
HR Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI	Physik, Elektrotechnik
OR Dipl.-Ing. György KOVACS	Elektrotechnik, Möbel, Steuerung, Brennkraftmaschinen
OR Dipl.-Ing. Dr. Lukas KRÄUTER	Arbeitsverfahren, Transportieren, Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen
HR Mag.Dr. Maria KRENN	Chemie, Pharmazie, Lebensmittel
HR Mag.Dr. Renate MÜLLER-HIEL	Chemie
OR Mag. Hannes RAUMAUF	Physik, Maschinenbau, täglicher Lebensbedarf, Transportieren, Arbeitsverfahren, Erdbohren, Bergbau, Beleuchtung
OR Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER	Maschinenbau, insb. für Klimatechnik bei Fahrzeugen, Fahrwerkstechnik, Ventilsteuerungen u. Abgasreinigungsanlagen
HR Ing.Mag.Dr. Susanna SLABY	Chemie

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

Anhang II

Team „public awareness“

Koordination:

Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL

MitarbeiterIn	Sachgebiet
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
ADir Barbara KOMLODY	ÖPA allgemein, Kundencenter
FI Alexander BRACHER	kostenlose Recherchemöglichkeit
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
HR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
OR Dr. Michael GREITER (dztg. zum BMB - LSR-VBG)	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
HR Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
HR Mag.Dr. Ursula HUNGER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
HR Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
FOINSP Andrea KONRAD	organisatorische Unterstützung
ADIR Wilhelm KORINEK	Bibliothek und Dokumentation
HR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
OR Mag. Elisabeth LAGER-SÜSS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
HR Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schulen, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
ORev. Katharina MOOS	organisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
HR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national
AR Mag. Hedwig PONGRACZ	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
HR Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Kundencenter
OR Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
OR Mag. Johann SCHRANZ	ÖPA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Muster
HR Brigitta SEDY	Herkunftsschutz
HR Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
HR Dr. Hildegard ETZ	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	Marke, Herkunftsschutz
HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
OR Mag. Gudrun STRASSER	Marke
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Johannes WERNER	Software

Team „KD - Kundencenter“

Gesamtkoordination:

ADir Barbara KOMLODY

Kundenbetreuer First-Level-Support

AR Daniela PREYER

Rev Julia ZACH (SF/MKU)

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: OR Mag. Johann SCHRANZ

OR Mag.iur. Silvie FRÖCH

Kmsr Mag.iur. Nina KÖHL

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Mitwirkung an der Organisation:

OR Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

R Mag.rer.nat. Judith STOLL

Technischer Auskunftsdienst Teammitarbeiter/innen:

Kmsr Dipl.-Ing. Mag.Dr. Veronika DOBLHOFF-LÖFFLER (SF)

OR Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER

Kmsr Dipl.-Ing. Silke LACKNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

Kmsr Dipl.-Ing. Nicolas ROBISCH

HR Dipl.-Ing. Dr. techn. Christian SEYRINGER

HR Dipl.-Ing. Richard STAWA

HR Dipl.-Ing. Barbara STEINZ-KRISMANIC

R Mag.rer.nat. Judith STOLL

OR Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL

OR Dott. Mag. Palmiro TORRE

OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: HR Dipl.-Ing. Christian KÖGL

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER
 ORev Andrea HAAS (Sekretariatsunterstützung)
 OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Lukas KRÄUTER
 OR Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin, rechtliche Beratung)
 HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
 HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
 OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF
 HR Mag. Dr.rer.nat. Hildegard ETZ
 OR Dtto.mag. Palmiro TORRE
 HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)

Team „PatentScheck“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit der FFG OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

PatentScheck Teammitarbeiter/innen:

OR Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
 ORev Andrea HAAS
 R Dipl.-Ing. Dr. Diana ORSKI-RITCHIE (MKU)
 HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
 HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
 ORev Katharina MOOS
 HR Dr. Renate MÜLLER-HIEL
 HR Dr. Peter SCHMELZER
 HR Dr. Dipl.-Ing. Christian SEYRINGER
 HR Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY
 HR Dr. Hildegard ETZ
 HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
 HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
 R Mag. Judith STOLL
 OR Dtto.mag. Palmiro TORRE
 HR Dr. Irina WOLDMAN
 Kmsr Mag.Dr. Johanna LEHNER
 HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 2, 5 bis 7 und 10) und Z 5 und 10 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 3 bis 6 und 10) und Z 3 lit. a, 4 lit. a bis c, 5 lit. a, 6 lit. b
und 10 lit. a PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

Rev Bettina VOLLMANN

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

AR Eva MÜHLBAUER

c) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV,
gemäß § 36 Z 4 lit. a PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

FOINSP Angelika BRAMBERGER

d) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

FOINSP Karl ÖRY
FOINSP Christine KNAUER

e) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV,
gemäß § 36 Z 4 lit. a und b PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

FINSP Alexander BRACHER

f) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV,
gemäß § 36 Z 4 lit. a und b PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

FOINSP Gerhard VOLLMANN
AR Renate BISCHINGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

HR Brigitta SEDY

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

ADir Regierungsrat Karl BÖHM
ADir Georg KOCH
ADir Gabriele GÖSSINGER
ADir Beate STIX
ADir Monika WEIDINGER

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis f PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

ADir Natascha RINALDA
ADir Eva DERSCH
ADir Stephan HOFNER

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970 bzw. § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2006, PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4 idF PBl. 2016, Nr. 9 werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 2 bis 4 und 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV:

AR Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ
AR Renate BISCHINGER
FOINSP Irene HUBER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 2, 4 und 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV:

ADir Ing. Peter RAUSCHER
FOINSP Maria ZOGLMEYR

c) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 2 und 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV:

ORev Katharina MOOS

Recht und Support
Rechtsabteilung Patent und Muster
Der Vorstand

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik
ab 15. Juni 2016**

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 15. Juni 2016 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:
Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang

Technische Abteilung 1 A:
Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza

Technische Abteilung 1 B:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel

Technische Abteilung 2 A:
Mag. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 2 B:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel

Technische Abteilung 3:
Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler

Technische Abteilung 4 A:
Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler

Technische Abteilung 4 B:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 wird mit Wirkung vom 15. Juni 2016 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzzertifikatsangelegenheiten** folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang

Dr. Ciza e.h.

Wien, am 3. Juni 2016

Recht und Support
Rechtsabteilung Patent und Muster
Der Vorstand

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Stabsstelle Technik und PCT
ab 1. Jänner 2017**

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 der Stabsstelle Technik und PCT hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Jänner, Mai oder September erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Robert C i z a .

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Februar, Juni oder Oktober erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang R i e d e l .

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten März, Juli oder November erfolgen:

Mag. iur. Alexander S v e t l y .

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten April, August oder Dezember erfolgen:

Hofrat Mag. iur. Christoph Z e i l e r .

Für alle übrigen Angelegenheiten:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne L a n g .

Dr. Ciza
e.h.
Wien, am 6.12.2016

Vom EUIPO entsendeter Deployed Project Manager

Otmar GRÜNN

Anhang III – Kommissionen

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode ab 1.4.2015 bis zum 31.3.2020

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Vorsitzende: | VPräs. Dr. Andrea SCHEICHL |
| 2. Mitglied: | HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK |
| 3. Vom Zentralausschuss beim bmvit
bestelltes Mitglied: | OR Mag. Alexander SVETLY |
| 4. Von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
bestelltes Mitglied: | ADir. Ing. Peter RAUSCHER |

5. Ersatzmitglieder:

- zu 1.: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
- zu 2.: VPräs. Dr. Dietmar TRATTNER
- zu 3.: HR. Dr. Christian THALHAMMER
FINSP Alexander BRACHER
- zu 4.: Dr. Norbert HARTL (bmvit)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2016 bis 30.11.2021

Vorsitzender HR Dr. Markus STANGL
Stellvertretender Vorsitzender HR Dr. Thomas FELLNER

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

- | | |
|---|--|
| a) für den rechtskundigen Dienst
Ersatzmitglied | HR Mag.iur. Susanna KERNTHALER
OR Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC |
| b) für den fachtechnischen Dienst
Ersatzmitglied | HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER |
| c) für alle übrigen Verwendungen
Ersatzmitglied | HR Maria RABL MSc
FOINSP Silvia IZMENYI |

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

- a) Für den rechtskundigen Dienst:
OR Mag.iur. Alexander SVETLY
HR Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)
- b) Für den fachtechnischen Dienst:
OR Dipl.-Ing. György KOVACS
HR Dr. Christian THALHAMMER (Ersatzmitglied)
- c) Für alle übrigen Verwendungen:
FINSP Alexander BRACHER
HR Mag. Petra GATTINGER (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

- ADir Ing. Peter RAUSCHER
HR Dr. Martin AIGNER (Ersatzmitglied)

Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT

Funktionsperiode vom 1.1.2017 bis 31.12.2021
(Stand 1. Oktober 2017)

Senatsgliederung
gemäß § 88 Abs. 7 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes und des Bundesamtes „FPZ Arsenal“

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Senatsvorsitzender: | MR Ing. Mag. Alfred RUZICKA |
| 2. Mitglied: | HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER |
| 3. Von der Personalvertretung
bestelltes Mitglied: | ADir. Susanne FAZEKAS |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|--------|--|
| zu 1.: | MR Dr. Helga MIELING |
| zu 2.: | HR Mag. Dr. Markus STANGL
HR Mag. Dr. Maria KRENN |
| zu 3.: | Mag. Stefan GRUBERT
MR Mag. Gabriele FIEDLER |

1. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
2. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beamten wird auf Grund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Leistungsfeststellungsverfahrens mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Senat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Leistungsfeststellungskommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
3. Sind Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
4. Für Geschäftsstücke, welche einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Gegenstand haben, ist der ursprünglich mit derselben Sache schon betraut gewesene Senat zuständig.

Disziplinkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senatseinteilung und Geschäftsverteilung 2019
(Stand 1. Jänner 2019)

Senat I

für die BeamtInnen des Generalsekretariats, der Sektion I, der Sektion II, der Sektion III – mit Ausnahme der Abteilungen PT 1 bis PT 3 und der Stabstelle „Informations- und Kommunikationsinfrastruktur“ – , der Sektion IV, des Österreichischen Patentamtes, der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, der Schifffahrtsaufsichten und des Bundesamtes „FPZ“ Arsenal - sowie die dem Amt der Österreichischen Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. zur Dienstleistung zugewiesenen BeamtInnen

Vorsitzender: MR Ing. Mag. Alfred RUZICKA

Stellvertreter: GL Dr. Wilhelm KAST
MR Dr. Christian SINGER

Mitglieder: a) MR Mag. Erika FAUNIE
b) ADir Susanne FAZEKAS, BA*

Ersatzmitglieder: zu a) AL Mag. Evelinde GRASSEGGER
AL Mag. Bettina HUBER

zu b) MR Mag. Wolfgang GRUBERT*
MR Mag. Gabriele FIEDLER*

Senat II

für die BeamtInnen der Obersten Post- und Fernmeldebehörde (Abteilungen PT 1 bis PT 3, Stabstelle „Informations- und Kommunikationsinfrastruktur“), einschließlich des Frequenzbüros, des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und der nachgeordneten Fernmeldebüros

Vorsitzender: MR Mag. Katja NONNENMACHER

Stellvertreter: MR Dr. Maria-Elisabeth PÖSEL
MR Dr. Helga MIELING

Mitglieder: a) MR Mag. Roland SCHUSTER, MBA
b) ZI RR Ing. Johann HOLZINGER*

Ersatzmitglieder: zu a) MR Leopold WERTGARNER
MR Dr. Thomas SPIEGEL

zu b) FI Harald SCHWEINZER*
ADir. Manfred KÖB*

Die mit * gekennzeichneten Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden gemäß § 98 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 vom zuständigen Zentralausschuss bestellt.

1. Die/der Kommissionsvorsitzende wird im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den jeweils an Funktionsjahren bei der Disziplinarkommission dienstälteste Senatsvorsitzende/dienstältesten Senatsvorsitzenden, bei gleicher Funktionsdauer durch die/den an Lebensjahren dienstälteste Senatsvorsitzende/dienstältesten Senatsvorsitzenden vertreten.
2. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines/einer Senatsvorsitzenden treten die Stellvertreter in der angeführten Reihenfolge an dessen/deren Stelle ein.
3. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
4. Im Falle der Beendigung einer nicht dauerhaften Verhinderung hat der/die Senatsvorsitzende bzw. das Mitglied oder Ersatzmitglied wieder in das jeweilige Verfahren einzutreten. Ausgenommen sind dabei jene Fälle, in denen ein Ersatzmitglied die mündliche Verhandlung bereits begonnen hat.
5. Für RuhestandsbeamtInnen ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für den Beamten/die Beamtin im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
6. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beschuldigten/die Beschuldigte wird auf Grund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
7. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
8. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamte/Beamtinnen beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinar Verantwortlichkeiten mehrerer Beamter/Beamtinnen, ist für alle eingehenden Geschäftsstücke in diesem Zusammenhang jener Senat zuständig, der für das zuerst eingelangte Geschäftsstück zuständig ist.
9. Für Geschäftsstücke, welche einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Gegenstand haben, ist der ursprünglich mit derselben Sache schon betraut gewesene Senat zuständig.
10. Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsverteilung bereits anhängig sind, sind von den bisher zuständigen Senaten fortzuführen, es sei denn, für den Beschuldigten/die Beschuldigte wird auf Grund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.

Wien, 7. Dezember 2018

Die Vorsitzende:

Ministerialrätin Mag. Katja Nonnenmacher

Zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

werden für die

Funktionsperiode vom 11.4.2016 bis zum 10.4.2021

bestellt:

Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Vorsitzenden-Stellvertreterin: HR Mag.iur. Petra ASPERGER

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

HR Mag.iur. Petra ASPERGER

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

HR Mag.Dr.iur. Robert CIZA

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

HR Mag.iur. Klaus FÖRSTER

FOINSP Peter HRNCIR

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG

HR Mag.iur. Daniela MUTZ

HR Mag.Dr.iur. Markus STANGL

HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

Senat für den rechtskundigen Dienst

HR Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)

HR Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)

HR Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

Senat für den fachtechnischen Dienst

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)

HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

Senat für den allgemein höheren und den gehobenen Dienst

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)

HR Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)

HR Mag.iur. Daniela MUTZ (Ersatzmitglied)

Senat für den sonstigen Dienst

HR Mag.iur. Daniela MUTZ (Vorsitzende)

HR Mag.iur. Klaus FÖRSTER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)

HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Mitglied)

FOINSP Peter HRNCIR (Ersatzmitglied)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Gemäß § 9 Abs. 2 PatAnwG werden die Mitglieder der Prüfungskommission, soweit es sich um Mitglieder des Patentamts handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamts und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Für die Funktionsperiode vom 1.6.2016 bis 31.5.2019 werden bestellt:

aus dem Kreise der Mitglieder des Patentamtes:

HR Mag.iur. Petra ASPERGER
als Vorsitzende

HR Mag.iur. Daniela MUTZ
als Stellvertreterin der Vorsitzenden

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
als Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
als Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

sowie aus dem Kreise der Patentanwälte:

Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
Mag. Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
als Beisitzer

Dr.phil. Martin MÜLLNER
Dipl.-Ing. Werner BARGER
Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas WEISER
Dipl.-Ing. Dr.techn. Elisabeth SCHOBER
als Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Anhang IV

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzende/r:

OR Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

1. Stellvertreter des Vorsitzenden und Schriftführer:

FINSP Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreter des Vorsitzenden:

HR Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

Weitere Mitglieder:

OR Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

ADir Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

Anhang V

Geschäftsstelle des Monitoring – Komitees

gem. § 167 Abs.6 PatG (GSt)

Leiter/in: Mag. Yeliz YILDIRIM
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Sektion II/Abteilung FC II
Tel. +43 1 711 62 65 7409
Fax: +43 1 711 62 65 7499
yeliz.yildirim@bmvit.gv.at

Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senatseinteilung und Geschäftsverteilung 2019
(Stand 1. Jänner 2019)

Senat I

für die BeamtInnen des Generalsekretariats, der Sektion I, der Sektion II, der Sektion III – mit Ausnahme der Abteilungen PT 1 bis PT 3 und der Stabstelle „Informations- und Kommunikationsinfrastruktur“ – , der Sektion IV, des Österreichischen Patentamtes, der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, der Schifffahrtsaufsichten und des Bundesamtes „FPZ“ Arsenal - sowie die dem Amt der Österreichischen Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. zur Dienstleistung zugewiesenen BeamtInnen

Vorsitzender: MR Ing. Mag. Alfred RUZICKA

Stellvertreter: GL Dr. Wilhelm KAST
MR Dr. Christian SINGER

Mitglieder: a) MR Mag. Erika FAUNIE
b) MR Susanne FAZEKAS, BA*

Ersatzmitglieder: zu a) MR Mag. Evelinde GRASSEGGER
MR Mag. Bettina HUBER
zu b) MR Mag. Wolfgang GRUBERT*
MR Mag. Gabriele FIEDLER*

Senat II

für die BeamtInnen der Obersten Post- und Fernmeldebehörde (Abteilungen PT 1 bis PT 3, Stabstelle „Informations- und Kommunikationsinfrastruktur“), einschließlich des Frequenzbüros, des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und der nachgeordneten Fernmeldebüros

Vorsitzender: MR Mag. Katja NONNENMACHER

Stellvertreter: MR Dr. Maria-Elisabeth PÖSEL
MR Dr. Helga MIELING

Mitglieder: a) MR Mag. Roland SCHUSTER, MBA
b) ZI RR Ing. Johann HOLZINGER*

Ersatzmitglieder: zu a) MR Leopold WERTGARNER
MR Dr. Thomas SPIEGEL
zu b) FI Harald SCHWEINZER*
ADir. Manfred KÖB*

Die mit * gekennzeichneten Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden gemäß § 98 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 vom zuständigen Zentralausschuss bestellt.

1. Die/der Kommissionsvorsitzende wird im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den jeweils an Funktionsjahren bei der Disziplinarkommission dienstälteste Senatsvorsitzende/dienstältesten Senatsvorsitzenden, bei gleicher Funktionsdauer durch die/den an Lebensjahren dienstälteste Senatsvorsitzende/dienstältesten Senatsvorsitzenden vertreten.
2. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines/einer Senatsvorsitzenden treten die Stellvertreter in der angeführten Reihenfolge an dessen/deren Stelle ein.
3. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
4. Im Falle der Beendigung einer nicht dauerhaften Verhinderung hat der/die Senatsvorsitzende bzw. das Mitglied oder Ersatzmitglied wieder in das jeweilige Verfahren einzutreten. Ausgenommen sind dabei jene Fälle, in denen ein Ersatzmitglied die mündliche Verhandlung bereits begonnen hat.
5. Für RuhestandsbeamtInnen ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für den Beamten/die Beamtin im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
6. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beschuldigten/die Beschuldigte wird auf Grund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
7. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
8. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamte/Beamtinnen beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinäre Verantwortlichkeiten mehrerer Beamter/Beamtinnen, ist für alle eingehenden Geschäftsstücke in diesem Zusammenhang jener Senat zuständig, der für das zuerst eingelangte Geschäftsstück zuständig ist.

9. Für Geschäftsstücke, welche einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Gegenstand haben, ist der ursprünglich mit derselben Sache schon betraut gewesene Senat zuständig.

10. Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsverteilung bereits anhängig sind, sind von den bisher zuständigen Senaten fortzuführen, es sei denn, für den Beschuldigten/die Beschuldigte wird auf Grund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.

Wien, 7. Dezember 2018

Die Vorsitzende:

Ministerialrätin Mag. Katja Nonnenmacher



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Bundesgesetz, mit dem das Patentamtsgebührengesetz geändert wird
- Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 geändert wird
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutz des gewerblichen Eigentums
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Beibehaltung der Prozentverteilung (Kmsr Mag. Claudia Reiter - RIM 90% und RÖM 10%) m.W. 1. Jänner 2019
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. Februar 2019 (Kontr Denise Mayer – dauerhafte Zuteilung RÖM/MS)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der ernsthaften Benutzung einer Individualmarke, deren Verwendung im Rahmen eines Lizenzsystems Dritten gestattet worden ist:
Von einer ernsthaften Benutzung kann nicht ausgegangen werden, wenn die angegriffene Marke nicht entsprechend ihrer Hauptfunktion als Garantie für die Herkunft der Erzeugnisse aus einem einzigen Unternehmen, sondern als bloße Gewährleistung einer bestimmten Produktqualität („Gütesiegel“) benutzt wird.

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit eines „Speicherofens mit Konvektion“.
Zur Frage der Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung des Patents im Rahmen einer Beschränkung:
[...]
- Einspruch gegen ein Patent „Bandsägeblatt, insbesondere zum Schneiden von Metall“ wegen fehlender Neuheit und fehlender erfinderischer Tätigkeit.
Teilweises Folgegeben des Einspruchs sowie Einschränkung durch die technische Abteilung.
[...]

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Mitteilungen der Patentanwaltskammer
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend gewerblicher Rechtsschutz
- Abgang
- Totentafel

• Anhänge:

- Bundesgesetz, mit dem das Patentamtsgebührengesetz geändert wird – Anhang 1
- Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 geändert wird – Anhang 2

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bundesgesetz, mit dem das Patentamtsgebührengesetz geändert wird

Der vollständige Text dieses Bundesgesetzes findet sich im **Anhang 1** zur vorliegenden Nr. 2/2019 des Österreichischen Patentblatts.

Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 geändert wird

Der vollständige Text dieses Bundesgesetzes findet sich im **Anhang 2** zur vorliegenden Nr. 2/2019 des Österreichischen Patentblatts.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 89/2018) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Malawi*	25. September 2018
Samoa*	4. Dezember 2018

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Die Regierung von Neuseeland hat am 17. Dezember 2018 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) eine Erklärung abgegeben, wonach die Wirkung des Beitritts zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, in Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934, in Lissabon am 31. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1967 (BGBl. Nr. 399/1973 idF BGBl. Nr. 384/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 180/2017) nur in Bezug auf das Hoheitsgebiet von Neuseeland auf die Art. 1 bis 12 erstreckt wird. Die Erstreckung wird am 17. März 2019 wirksam.

* Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Website der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [Madrid Protocol].

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Beibehaltung der Prozentverteilung (Kmsr Mag. Claudia Reiter - RIM 90% und RÖM 10%) m.W. 1. Jänner 2019

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Jänner 2019 betreffend die Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes Folgendes bekannt gemacht:

Kmsr Mag. Claudia Reiter wird weiterhin der RIM zu 90 % ihrer Normalarbeitszeit und der RÖM zu 10 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. Februar 2019 (Kontr Denise Mayer – dauerhafte Zuweisung RÖM/MS)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Februar 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kontr Denise Mayer wird der Rechtsabteilung Österreichische Marken - Bereich Marken Services dauerhaft zugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 29. Mai 2018, 4Ob237/17g

Zur Frage der ernsthaften Benutzung einer Individualmarke, deren Verwendung im Rahmen eines Lizenzsystems Dritten gestattet worden ist:

Von einer ernsthaften Benutzung kann nicht ausgegangen werden, wenn die angegriffene Marke nicht entsprechend ihrer Hauptfunktion als Garantie für die Herkunft der Erzeugnisse aus einem einzigen Unternehmen, sondern als bloße Gewährleistung einer bestimmten Produktqualität („Gütesiegel“) benutzt wird.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Kürbiskernöl](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 11. April 2018, 133R3/18s

Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit eines „Speicherofens mit Konvektion“.

Zur Frage der Überschreitung der ursprünglichen Offenbarung des Patents im Rahmen einer Beschränkung:

Das Beschränkungsverfahren nach Art 105a EPÜ soll dem Patentinhaber – insbesondere wenn ihm nach der Erteilung ein relevanter Stand der Technik bekannt wird – den Rückzug auf einen beschränkten Schutzzumfang, dh auf ein Minus, aber kein Aliud ermöglichen. Die Beschränkung der Ansprüche eines erteilten Patents mittels Teilverzichts ist auch unter Aufnahme von Merkmalen aus der Beschreibung möglich, sofern dadurch die ursprüngliche Offenbarung nicht überschritten wird.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Speicherofen](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 24. Mai 2018, 133R6/18g

Einspruch gegen ein Patent „Bandsägeblatt, insbesondere zum Schneiden von Metall“ wegen fehlender Neuheit und fehlender erfinderischer Tätigkeit.

Teilweises Folgegeben des Einspruchs sowie Einschränkung durch die technische Abteilung.

Zur Auslegung unklarer Begriffe bzw. Formulierungen in den Patenansprüchen – in Anwendung von § 91 Abs 1 und per analogiam § 22a PatG – ist die Beschreibung der Anmeldung zu Rate zu ziehen.

Die Patenterteilung darf nicht vom – mitunter schwer zu erbringenden – Nachweis der Ausführbarkeit der Erfindung abhängig gemacht werden, insbesondere auch nicht vom Nachweis, ob die erfundene Maschine tatsächlich den Zweck erfüllen wird, der dem Erfinder vorgeschwebt ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Bandsägeblatt](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Džiugas“, GGA (LT, Käse), 23.01.2019, C 28/3/2019

„Jambon du Kintoa“, GU (FR, Schinken), 29.01.2019, C 36/19/2019

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 29.01.2019, C 36/5/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pruneaux d’Agen“/„Pruneaux d’Agen mi-cuits“ (GGA, FR, Obst, ABl. C 46/5/2002, L 318/4/2002, Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 29.01.2019, C 36/24/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Antequera“ (GU, ES, Olivenöl, ABl. C 177/28/2005, L 72/8/2006, L 89/30/2014, Beschreibung des Erzeugnisses und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Mitteilungen der Patentanwaltskammer

Streichung aus der Liste der Patentanwälte

1.

Die Patentanwaltskammer teilt mit, dass Herr Patentanwalt DI Richard Atzwanger über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom Ablauf des 31. Dezember 2018 von der Liste der Patentanwälte gestrichen wurde.

Mit der Abwicklung der Kanzleigeschäfte wurde im Sinne des § 35 Abs. 2 lit. i Patentanwaltsgesetz die Kanzlei Beer & Partner Patentanwälte KG beauftragt. Die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte läuft bis einschließlich 31. März 2019.

2.

Die Patentanwaltskammer teilt mit, dass Herr Patentanwalt DI Wolfgang Noske über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom Ablauf des 31. Dezember 2018 von der Liste der Patentanwälte gestrichen wurde.

Mit der Abwicklung der Kanzleigeschäfte wurde im Sinne des § 35 Abs. 2 lit. i Patentanwaltsgesetz die Kanzlei Schütz & Partner KG beauftragt. Die Frist für die Abwicklung der Kanzleigeschäfte läuft bis einschließlich 31. März 2019.

Änderung des Kanzleisitzes von Patentanwalt Dr. Haas

Die Patentanwaltskammer teilt mit, dass Herr Patentanwalt Mag. DI Dr. Stephan Haas mit Wirkung vom 1. Februar 2019 den Sitz seiner Kanzlei von 1010 Wien, Schottengasse 3a, nach 2351 Wiener Neudorf, Brown-Boveri-Straße 8/1/14, verlegt hat.

Sprechtage der Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend gewerblichen Rechtsschutz

Von der Wirtschaftskammer Oberösterreich wurden für das erste Halbjahr 2019 bisher folgende Sprechtage für Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes bekannt gegeben:

Markensprechtage

Preis: 45,- Euro/45 Min.

26.02.2019	Markensprechtage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3 4020 Linz	8:00 – 14:00
12.03.2019	Markensprechtage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3 4020 Linz	8:00 – 14:00
09.04.2019	Markensprechtage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3 4020 Linz	8:00 – 14:00
07.05.2019	Markensprechtage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3 4020 Linz	8:00 – 14:00

18.06.2019	Markensprechtage	WKO Oberösterreich Hessenplatz 3 4020 Linz	8:00 – 14:00
------------	----------------------------------	--	--------------

Patentberatung & Recherche Sprechtage

Preis: 59,- Euro/60 Min.

26.02.2019	Sprechtage Patentberatung und Recherche	WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz	09:00-16:30
09.04.2019	Sprechtage Patentberatung und Recherche	Business Upper Austria, Hafenstraße 47-51, 4020 Linz	09:00-16:30
18.06.2019	Sprechtage Patentberatung und Recherche	WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz	09:00-16:30
24.09.2019	Sprechtage Patentberatung und Recherche	Business Upper Austria, Hafenstraße 47-51, 4020 Linz	09:00-16:30
12.11.2019	Sprechtage Patentberatung und Recherche	WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz	09:00-16:30

Abgang

Es wird mitgeteilt, dass VB Alexandra Schwabs ihr Dienstverhältnis zum Österreichischen Patentamt mit Ablauf des 30. Jänner 2019 beendet hat.

Totentafel

Das Patentamt trauert um Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Gerhard Grössing, verstorben am 7. Jänner 2019.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 21. Dezember 2018

Teil I

89. Bundesgesetz: Änderung des Patentamtsgebührengesetzes
(NR: GP XXVI RV 278 AB 360 S. 51. BR: AB 10062 S. 886.)

89. Bundesgesetz, mit dem das Patentamtsgebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Patentamtsgebührengesetz, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 124/2017, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die gemäß diesem Bundesgesetz und der aufgrund dessen erlassenen Verordnungen jeweils geltenden Gebühren und Entgelte sind inklusive der gemäß der geltenden Fassung des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zu zahlenden Schriftengebühren auf der Website des Patentamtes in leicht zugänglicher und übersichtlicher Form zu veröffentlichen.“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Recherchen- und Prüfungsgebühr gemäß Abs. 1 um 20 Euro.“

3. Der bisherige Text des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei elektronischer Einreichung reduziert sich die Veröffentlichungsgebühr gemäß Abs. 1 um 20 Euro.“

4. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Die Gebühren betragen für

1. den Antrag auf Durchführung einer Recherche 208 Euro,
2. den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens,
wenn der Stand der Technik vom Antragsteller
bekanntgegeben wird 208 Euro,
3. den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens,
wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu
recherchieren ist 313 Euro.

(2) Von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind 160 Euro, von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 3 sind 240 Euro zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(3) Die Gebühren für den Antrag auf Durchführung einer Recherche und auf Erstattung eines Gutachtens sind durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes nach Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen unter Berücksichtigung des Prinzips der Kostendeckung zu bestimmen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, ob der Stand der Technik vom Antragsteller bekannt gegeben oder vom Patentamt zu recherchieren ist. Die Verordnung darf nur in Abständen von mindestens zwei Jahren geändert werden. Von der Gebühr gemäß der Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes sind 90 % zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

(4) Solange keine Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamtes aufgrund Abs. 3 in Kraft tritt, sind Abs. 1 und 2 weiter anzuwenden.

(5) Bei elektronischer Antragstellung reduziert sich die Gebühr gemäß Abs. 1 oder 3 um 20 Euro.“

5. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Recherchegebühr gemäß Abs. 1 um 20 Euro.“

6. Der bisherige Text des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei elektronischer Anmeldung reduziert sich die Anmeldegebühr gemäß Abs. 1 Z 1 um 5 Euro.“

7. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 141 Euro zu zahlen.

(2) Wird der Antrag gemäß Abs. 1 elektronisch unter Verwendung des „Madrid eFiling“-Systems des Internationalen Büros eingereicht, ist als Teil der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 141 Schweizer Franken zu entrichten.“

8. § 28 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag 320 Euro,“

9. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren sind für jede Anmeldung und für jedes Schutzrecht zu zahlen, das Gegenstand des Antrages ist. Die in Abs. 1 Z 3 festgesetzte Gebühr ist jedoch nur einmal zu zahlen, wenn mehrere gleichartige Schutzrechte Gegenstand des Antrages sind.“

10. Der bisherige Text des § 37 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2018 eingereicht werden, ist § 28 Abs. 1 Z 2 in der vor dem Inkrafttreten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

11. In § 40 Abs. 9 entfällt der zweite Satz.

12. § 40a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) §§ 1 und 3 Abs. 3, §§ 8, 14 und 15 Abs. 5, §§ 20, 25 und 28 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 37 sowie § 40 Abs. 9 und § 40a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend im Bereich des Patentamts zu zahlende Gebühren (Patentamtsgebührenverordnung – PAGV), BGBl. II Nr. 469/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II 234/2017, außer Kraft.“

Van der Bellen

Kurz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2018**Ausgegeben am 21. Dezember 2018****Teil I**

91. Bundesgesetz: **Änderung des Markenschutzgesetzes 1970**
(NR: GP XXVI RV 294 AB 361 S. 51. BR: AB 10063 S. 886.)
[CELEX-Nr.: 32015L2436]

91. Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Marken können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter, einschließlich Personennamen, oder Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben, die Form oder Verpackung der Ware oder Klänge, soweit solche Zeichen geeignet sind,

- 1) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden und
- 2) im Markenregister in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des ihrem Inhaber gewährten Schutzes klar und eindeutig bestimmen können.“

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Markenrechte, die aufgrund der Verordnung (EU) 2017/1001 über die Unionsmarke, ABl. Nr. L 154 vom 16.06.2017 S.1, erworben werden, sind aufgrund dieses Bundesgesetzes erworbenen Markenrechten gleichzuhalten, sofern aus unionsrechtlichen Bestimmungen betreffend das Markenwesen nichts Gegenteiliges hervorgeht. Im Übrigen sind die Vorschriften des VIII. Abschnittes anzuwenden.“

3. § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) aus Zeichen internationaler Organisationen, denen ein Mitgliedsland des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums als Mitglied angehört, sofern die Zeichen im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sind und ihre Eintragung als Marke geeignet ist, beim Publikum den Eindruck einer Verbindung zu der betreffenden Organisation hervorzurufen oder das Publikum über das Bestehen einer solchen Verbindung irrezuführen. Für die Kundmachung gilt § 6 Abs. 2 letzter Satz;“

4. § 4 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. ausschließlich aus der Form oder einem anderen charakteristischen Merkmal bestehen, die beziehungsweise das durch die Art der Ware selbst bedingt ist oder zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist oder der Ware einen wesentlichen Wert verleiht;“

5. § 4 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. nach Maßgabe von Unionsvorschriften oder von österreichischen Rechtsvorschriften einschließlich internationaler Übereinkünfte, denen die Union oder die Republik Österreich angehört, und die Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben schützen, vom Markenschutz ausgeschlossen sind;“

6. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Z 10 bis 12 angefügt:

- „10. nach Maßgabe von Unionsvorschriften oder von internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, und die dem Schutz von traditionellen Bezeichnungen für Weine dienen, vom Markenschutz ausgeschlossen sind;
11. nach Maßgabe von Unionsvorschriften oder von internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, und die dem Schutz von traditionellen Spezialitäten dienen, vom Markenschutz ausgeschlossen sind;
12. aus einer im Einklang mit den Unionsvorschriften oder den österreichischen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkünften, denen die Union oder die Republik Österreich angehört, zu Sortenschutzrechten eingetragenen früheren Sortenbezeichnung bestehen oder diese in ihren wesentlichen Elementen wiedergeben und die sich auf Pflanzensorten derselben Art oder eng verwandter Arten beziehen.“

7. In § 10 werden die Abs. 2 und 3 durch folgende Abs. 2, 2a, 2b und 3 ersetzt:

„(2) Der Inhaber einer eingetragenen Marke hat auch das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke gleiches oder ihr ähnliches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen (§ 10a), unabhängig davon, ob diese Waren oder Dienstleistungen gleich oder ähnlich oder nicht ähnlich sind mit denjenigen, für die die Marke eingetragen ist, wenn diese im Inland bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt. Die Bekanntheit der älteren Marke muss spätestens am Tag der Anmeldung der jüngeren Marke, gegebenenfalls am prioritäts- oder zeitrangbegründenden Tag, oder im Entstehungszeitpunkt des jüngeren sonstigen Kennzeichenrechts vorgelegen sein.

(2a) Unbeschadet älterer Rechte ist der Inhaber einer eingetragenen Marke auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr Waren ins Inland zu verbringen, ohne die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Marke gleich ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Marke zu unterscheiden ist. Diese Berechtigung des Markeninhabers erlischt, wenn während eines Verfahrens, das der Feststellung dient, ob eine eingetragene Marke verletzt wurde, und das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden, ABl. Nr. L 181 vom 29.06.2013 S. 15, eingeleitet wurde, der zollrechtliche Anmelder oder der Besitzer der Waren nachweist, dass der Inhaber der eingetragenen Marke nicht berechtigt ist, das Inverkehrbringen der Waren im endgültigen Bestimmungsland zu untersagen.

(2b) Besteht die Gefahr, dass die Verpackung, Etiketten, Anhänger, Sicherheits- oder Echtheitshinweise oder –nachweise oder andere Kennzeichnungsmittel, auf denen die Marke angebracht wird, für Waren oder Dienstleistungen benutzt werden und dass diese Benutzung eine Verletzung der Rechte des Markeninhabers gemäß Abs. 1 oder 2 darstellt, so hat der Inhaber der Marke das Recht, die folgenden Handlungen zu verbieten, wenn diese im geschäftlichen Verkehr vorgenommen werden:

1. das Anbringen eines mit der Marke gleichen oder eines ihr ähnlichen Zeichens auf diesen Kennzeichnungsmitteln;
2. das Anbieten, Inverkehrbringen oder Besitzen für diese Zwecke oder die Einfuhr oder Ausfuhr von diesen Kennzeichnungsmitteln, auf denen die Marke oder ein ihr ähnliches Zeichen angebracht wird.

(3) Die eingetragene Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

1. den Namen oder die Adresse des Dritten, wenn es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt,
2. Zeichen oder Angaben ohne Unterscheidungskraft oder über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung,
3. die Marke zu Zwecken der Identifizierung von oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des Inhabers dieser Marke, insbesondere wenn die Benutzung der Marke als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware oder einer Dienstleistung, beispielsweise als Zubehör oder Ersatzteil, erforderlich ist,

im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern dies den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel entspricht.“

8. § 10a lautet:

„§ 10a. Als Benutzung eines Zeichens zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung wird insbesondere angesehen:

1. das Zeichen auf Waren, auf deren Verpackung oder auf Gegenständen, an denen die Dienstleistung ausgeführt wird oder ausgeführt werden soll, anzubringen;
2. unter dem Zeichen Waren anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;
3. Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen;
4. das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil von solchen zu benutzen;
5. das Zeichen in den Geschäftspapieren, in Ankündigungen oder in der Werbung zu benutzen;
6. das Zeichen in der vergleichenden Werbung in einer den Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, in der jeweils geltenden Fassung, zur Umsetzung der Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 21, zuwiderlaufenden Weise zu benutzen.“

9. § 13 lautet:

„§ 13. Erweckt die Wiedergabe einer eingetragenen Marke in einem Wörterbuch, Lexikon oder ähnlichem Nachschlagewerk in gedruckter oder elektronischer Form den Eindruck, als sei sie eine Gattungsbezeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, so hat der Verleger des Werkes auf Verlangen des Inhabers der Marke sicherzustellen, dass der Wiedergabe der Marke unverzüglich, bei Druckerzeugnissen spätestens bei einer Neuauflage des Werkes, der Hinweis beigefügt wird, dass es sich um eine eingetragene Marke handelt.“

10. Dem § 14 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Der Lizenznehmer kann ein Verfahren wegen Verletzung einer Marke nur mit Zustimmung ihres Inhabers anhängig machen. Der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz kann dies jedoch auch, wenn der Inhaber der Marke nach ausdrücklicher Aufforderung nicht selbst innerhalb einer angemessenen Frist Verletzungsklage erhoben hat.

(4) Jeder Lizenznehmer kann einer vom Inhaber der Marke erhobenen Verletzungsklage als Nebenintervenient beitreten. Das Interesse an der künftigen Geltendmachung seines eigenen Schadens in einem eigenen Verfahren begründet das rechtliche Interesse am Beitritt als Nebenintervenient.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für angemeldete Marken.“

11. § 16 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Marke muss beim Patentamt schriftlich angemeldet werden. Sofern sie nicht bloß aus Zahlen, Buchstaben oder aus Worten besteht und hierfür keine bestimmte Schriftform beansprucht wird, ist eine Wiedergabe der Marke in Form von Abbildungen oder als Datei und erforderlichenfalls zusätzlich eine mit der Wiedergabe in Einklang stehende, den Schutzgegenstand nicht erweiternde Beschreibung zu überreichen. Die Zahl der vorzulegenden Markendarstellungen, ihre Beschaffenheit und Abmessungen, die der Markenart entsprechende Dateiarart und das Dateiformat sowie der zur Vorlage zulässige Datenträger, der notwendige Inhalt und der Umfang der Beschreibung sowie die Art der Zeichen in Standardschrift, beispielsweise Satzzeichen, die wie Buchstaben oder Zahlen behandelt werden, werden durch Verordnung festgesetzt.

(3) In der Anmeldung sind die Waren und Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, so klar und eindeutig anzugeben (Waren- und Dienstleistungsverzeichnis), dass jedermann allein auf dieser Grundlage den beantragten Schutzzumfang bestimmen kann. Allgemeine Begriffe einschließlich Oberbegriffe der Nizzaer Klassifikation (Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, BGBl. Nr. 401/1973 in der jeweils geltenden Fassung) schließen alle Waren oder Dienstleistungen ein, die eindeutig von der wörtlichen Bedeutung des jeweiligen Begriffs erfasst sind. Die näheren Erfordernisse des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses werden durch Verordnung bestimmt.

(4) Bei den von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Patentamtes zu erlassenden Verordnungen nach den Abs. 2 und 3 ist auf die Erfordernisse des Registrierungsverfahrens sowie der Registrierung und der Veröffentlichung der Marke Bedacht zu nehmen, insbesondere sind die Erfordernisse für die Markenwiedergabe so festzulegen, dass die Wiedergabe im Register eindeutig, präzise, abgeschlossen,

leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv dargestellt werden kann, sodass jedermann klar und präzise feststellen kann, für welchen Gegenstand Schutz gewährt wird.“

12. § 17 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Marke und gegebenenfalls eine Beschreibung der Marke,“

13. § 17 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Beruht die Registrierung auf einem Umwandlungsantrag gemäß Art. 139 der Verordnung (EU) 2017/1001, so gilt als Tag der Anmeldung im Sinne des Abs. 1 Z 3 der Anmeldetag der Unionsmarke im Sinne des Art. 32 dieser Verordnung. Gegebenenfalls ist auch der gemäß Art. 39 oder 40 dieser Verordnung zustehende Zeitrang im Register einzutragen.“

14. § 17 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Marken, die bloß aus Zahlen, Buchstaben oder Worten ohne bildmäßige Ausgestaltung bestehen und für die keine bestimmte Schriftform beansprucht wurde, sind in Großbuchstaben und Kleinbuchstaben oder arabischen Ziffern sowie den nach § 16 Abs. 2 zulässigen weiteren Zeichen einzutragen. Für Marken, deren Wiedergabe nur in einer Datei ohne Abbildung besteht, erfolgt die Eintragung gemäß Abs. 1 Z 1 durch einen Hinweis auf die Zugänglichmachung der Datei in elektronischer Form.

(4) Über die Registereintragungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2a erhält der Markeninhaber eine amtliche Bestätigung. Diese umfasst gegebenenfalls auch die Eintragungen gemäß § 28a.“

15. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Umschreibung der Marke, die Eintragung und Löschung von Lizenzrechten sowie von Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung erfolgen auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten. Die Eintragung und Löschung von Pfandrechten, sonstigen dinglichen Rechten und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung erfolgt auch auf gerichtliches Ersuchen.“

16. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a. Die Übertragung von angemeldeten Marken wird auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten in das Register eingetragen. Ebenso erfolgt die Eintragung und Löschung von Lizenzrechten sowie von Pfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu angemeldeten Marken im Register. § 28 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 und 3 sowie § 43 Abs. 3 und 4 des Patentgesetzes 1970 gelten für Registereintragungen bei angemeldeten Marken sinngemäß.“

17. § 29a Abs. 1 lautet:

„(1) Innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung der Registrierung der Marke (§ 17 Abs. 5) kann gegen die Registrierung Widerspruch erhoben werden. Dieser kann nur auf eine Marke unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 oder 2, eine notorisch bekannte Marke gemäß Art. 6^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft oder auf eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe gemäß § 32a gestützt werden.“

18. Nach § 29a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Widerspruch kann auf ein oder mehrere ältere Rechte gemäß Abs. 1 gestützt werden, vorausgesetzt, sie gehören demselben Inhaber oder Anmelder. Wird ein Widerspruch auf eine ältere Unionsmarke gestützt, so gilt § 30 Abs. 4 sinngemäß. Wird ein Widerspruch auf der Grundlage einer notorisch bekannten Marke erhoben, muss die notorische Bekanntheit gemäß Art. 6^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft am Anmelde- oder Prioritätstag vorgelegen sein. Ein Widerspruch kann auf einen Teil oder die Gesamtheit der von einem älteren Recht umfassten Waren und Dienstleistungen gestützt und gegen einen Teil oder die Gesamtheit der Waren und Dienstleistungen der Marke gerichtet sein.“

19. § 29b Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern ein Widerspruch auf eine am Anmelde- oder Prioritätstag der Marke, gegen die er sich richtet, seit mehr als fünf Jahren registrierte Marke gestützt ist, kann ihm nur stattgegeben werden, wenn auf Verlangen des Markeninhabers innerhalb einer angemessenen Frist glaubhaft gemacht wird, dass ein § 33a entsprechender Verfallsgrund zum Anmelde- oder Prioritätstag der jüngeren Marke nicht vorliegt. Die zum Nachweis der Markenbenutzung vorgelegten Unterlagen sind dem Markeninhaber zur Ermöglichung einer Stellungnahme zuzustellen. Bringt der Markeninhaber innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung der zur Glaubhaftmachung der Benutzung vorgelegten Unterlagen bei der zuständigen Stelle einen § 33a entsprechenden Verfallsantrag gegen die Marke des Widersprechenden

ein, und weist dies innerhalb einer angemessenen Frist nach, so ist das Widerspruchsverfahren zu unterbrechen und nach rechtskräftiger Entscheidung dieses Verfahrens von Amts wegen oder über Antrag aufzunehmen. Die Marke des Widersprechenden gilt für das Widerspruchsverfahren nur für den Teil der Waren und Dienstleistungen als zu Recht bestehend, für den sie benutzt worden ist.“

20. Nach § 29b Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bis zum Ablauf der Äußerungsfrist gemäß Abs. 1 oder gegebenenfalls der Frist zur Stellungnahme gemäß Abs. 3 ist über gemeinsamen Antrag der Parteien eine Frist zur Ermöglichung einer gütlichen Einigung auch ohne weitere Begründung im Ausmaß von insgesamt maximal sechs Monaten ab dem Antragszeitpunkt einzuräumen. Offene Fristen gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 enden, vorbehaltlich ihrer sonstigen Verlängerungsmöglichkeit bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe, zeitgleich mit der Frist zur Ermöglichung einer gütlichen Einigung.“

21. § 29b Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit eine Marke rechtskräftig aufgehoben wurde oder einer internationalen Registrierung im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) rechtskräftig der Schutz verweigert wurde oder soweit eine Marke aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung, mit der einem bei der Nichtigkeitsabteilung gestellten Löschantrag mit Wirkung auf den Beginn der Schutzdauer zurück stattgegeben wurde, gelöscht wurde, gilt ein anhängiges Widerspruchsverfahren gegen diese Marke im entsprechenden Umfang als erledigt und sind die Parteien darüber in Kenntnis zu setzen. In gleicher Weise wird ein Widerspruchsverfahren beendet, wenn während des Verfahrens das Eintragungsverfahren bezüglich der widerspruchsbegründenden Anmeldung ohne Registrierung beendet wird oder die widerspruchsbegründende Marke oder Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe rechtsgültig ihren Schutz für Österreich verliert.“

22. Dem § 29c wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der jeweilige Zeitpunkt des Beginns der Fünfjahresfrist gemäß § 33a Abs. 1a wird für die jeweils betreffenden Waren und Dienstleistungen einer Marke in das Register eingetragen. Für diese Zwecke gilt eine Ruhensanzeige als Beendigung des Verfahrens.“

23. § 30 lautet:

„§ 30. (1) Der Inhaber einer früher angemeldeten Marke kann die Löschung einer Marke beantragen, sofern entweder

1. die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich sind, oder
2. die beiden Marken und die Waren oder Dienstleistungen, für die die Marken eingetragen sind, gleich oder ähnlich sind und dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, die die Gefahr einschließt, dass die Marke mit der älteren Marke gedanklich in Verbindung gebracht würde.

(2) Der Inhaber einer früher angemeldeten Marke, die im Inland bekannt ist, kann die Löschung einer Marke auch beantragen, sofern die beiden Marken gleich oder ähnlich sind, unabhängig davon, ob die Waren oder Dienstleistungen gleich oder ähnlich oder nicht ähnlich sind und sofern die Benutzung der jüngeren Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde. Die Bekanntheit der älteren Marke muss spätestens am Tag der Anmeldung der jüngeren Marke, gegebenenfalls am prioritäts- oder zeitrangbegründenden Tag, vorgelegen sein.

(2a) Wenn der Löschantrag gemäß Abs. 1 oder 2 auf eine Anmeldung gestützt ist, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Markenregistrierung stattgegeben werden.

(3) Anträge nach Abs. 1 oder 2 sind abzuweisen, wenn der Antragsteller die Benutzung der jüngeren eingetragenen Marke während eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet hat. Dies gilt nur für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Marke benutzt worden ist, und auch nur dann, wenn die Anmeldung der jüngeren Marke nicht bösgläubig vorgenommen worden ist.

(4) Wird ein Löschantrag gemäß Abs. 2 auf eine ältere Unionsmarke gestützt, so ist anstelle der Bekanntheit im Inland die Bekanntheit in der Europäischen Union nachzuweisen.

(5) Anträge nach Abs. 1 oder 2 sind abzuweisen, wenn die ältere Marke aus den Gründen des § 4 Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 bei einer Antragstellung zum Zeitpunkt der Anmeldung oder am Prioritätstag der jüngeren Marke gelöscht bzw. nichtig erklärt werden könnte und nicht bis zu diesem Zeitpunkt

Unterscheidungskraft im Sinne des § 33 Abs. 2 erworben hat oder wenn die ältere Marke bis zu diesem Zeitpunkt keine hinreichende Unterscheidungskraft erworben hat, um zu einer Verwechslungsgefahr gemäß Abs. 1 zu führen.

(6) Anträge nach Abs. 1 oder 2 sind abzuweisen, wenn die ältere Marke für die jeweiligen Waren oder Dienstleistungen vor dem Tag dieser Antragstellung im Sinne des § 33a Abs. 1 ohne berechtigte Gründe nicht benutzt wurde und bei der Antragstellung die Fünfjahresfrist gemäß § 33a Abs. 1a oder 1b vorüber ist. Wenn diese Fünfjahresfrist bereits am Anmelde- oder Prioritätstag der später angemeldeten Marke vorüber ist, hat der Inhaber der älteren Marke zusätzlich den Nachweis zu erbringen, dass die Marke in den fünf Jahren vor dem Anmelde- oder Prioritätstag der später angemeldeten Marke ernsthaft benutzt worden ist oder berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorlagen. Hinsichtlich Unionsmarken ist die ernsthafte Benutzung nach Art. 18 Verordnung (EU) 2017/1001 zu beurteilen.“

24. § 30a lautet:

„§ 30a. (1) Bewirkt der Agent oder Vertreter dessen, der im Inland oder im Ausland durch Registrierung oder Benutzung ein Markenrecht erworben hat, ohne dessen Zustimmung die Eintragung dieser Marke auf seinen eigenen Namen, so kann der Inhaber die Löschung dieser Marke beantragen, es sei denn, der Agent oder Vertreter rechtfertigt seine Handlungsweise.

(2) Anstelle der Löschung der Marke nach Abs. 1 kann der Antragsteller die Übertragung auf ihn beantragen.

(3) Wenn der Antrag auf eine registrierte Marke gestützt ist, gilt § 30 Abs. 6 sinngemäß.“

25. § 31 Abs. 3 sowie § 32 Abs. 3 entfallen.

26. Nach § 32 werden folgende §§ 32a, 32b und 32c eingefügt:

„§ 32a. Wer nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben oder nach österreichischen Rechtsvorschriften einschließlich internationaler Übereinkünfte, denen die Union oder die Republik Österreich angehört, berechtigt ist, aufgrund einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen, kann die Löschung der Marke beantragen, sofern der Antrag auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe vorbehaltenlich deren späterer Eintragung bereits vor dem Anmelde- oder Prioritätstag der Marke gestellt wurde.

§ 32b. Wer nach §§ 81 oder 84 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, einen Unterlassungsanspruch aufgrund fehlender Zustimmung des Urhebers zur Nutzung des Werkes als Marke hat, kann die Löschung der Marke beantragen. § 31 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 32c. Wer nach § 34 des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, einen Unterlassungsanspruch gegen die Benutzung einer Marke hat, kann die Löschung der Marke beantragen. § 31 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

27. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Marke wird in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z 3, 4 oder 5 nicht gelöscht, wenn sie vor der Antragstellung nach Abs. 1 infolge ihrer Benutzung Unterscheidungskraft im Sinne des § 4 Abs. 2 erworben hat.“

28. § 33a lautet:

„§ 33a. (1) Jedermann kann die Löschung einer im Inland registrierten oder gemäß § 2 Abs. 2 in Österreich Schutz genießenden Marke beantragen, soweit diese für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Tag der Antragstellung im Inland weder vom Markeninhaber noch mit dessen Zustimmung von einem Dritten ernsthaft kennzeichenmäßig im Sinne des § 10a benutzt wurde, es sei denn, dass der Markeninhaber die Nichtbenutzung rechtfertigen kann.

(1a) Ein Antrag gemäß Abs. 1 kann bei einer im Inland registrierten Marke, wenn kein Widerspruch erfolgt ist, frühestens fünf Jahre nach dem Ende der Widerspruchsfrist gemäß § 29a Abs. 1 oder nach rechtskräftiger Entscheidung eines Widerspruchsverfahrens oder dessen Beendigung nach § 29b Abs. 6 oder § 29c Abs. 3 2. Satz für die jeweils betreffenden Waren und Dienstleistungen eingebracht werden.

(1b) Bei einer gemäß § 2 Abs. 2 in Österreich Schutz genießenden Marke kann, wenn kein Widerspruch erfolgt ist, ein Antrag gemäß Abs. 1 frühestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem die Frist des Art. 5 Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Markenabkommen zur Mitteilung einer Schutzverweigerung ungenützt verstrichen ist. Wenn eine vorläufige

Schutzverweigerung ergangen ist, kann der Antrag gemäß Abs. 1 frühestens fünf Jahre nach dem Tag der Rechtskraft einer Entscheidung über die Schutzzulassung gemäß Regel 18^{ter} Abs. 2 der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen, BGBl. III Nr. 109/1997, unabhängig davon, ob das Verfahren auf absolute Schutzverweigerungsgründe oder auf einen Widerspruch gestützt war, oder eine Beendigung nach § 29b Abs. 6 oder § 29c Abs. 3 2. Satz vorliegt, für die jeweils betreffenden Waren und Dienstleistungen eingebracht werden.

(2) Soweit Marken infolge gesetzlicher Beschränkungen des Verkehrs mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, nicht benutzt wurden, unterliegen sie der Löschung gemäß Abs. 1 nur dann nicht, wenn wegen der ernsthaften Benutzung des Zeichens im Ausland oder aufgrund anderer berücksichtigungswürdiger Umstände ein schutzwürdiges Interesse am Markenschutz in Österreich anzuerkennen ist.

(3) Eine erstmalige oder wiederaufgenommene Benutzung nach einem ununterbrochenen Zeitraum der Nichtbenutzung von fünf Jahren, die innerhalb von drei Monaten vor einem Löschantrag gemäß Abs. 1 erfolgt ist, bleibt unberücksichtigt, wenn die Vorbereitungen für diese Benutzung erst stattgefunden haben, nachdem der Markeninhaber Kenntnis davon erlangt hat, dass der Löschantrag gestellt werden könnte.

(4) Als Benutzung einer Marke gilt auch:

1. die Benutzung der Marke in einer Form, die von der Eintragung nur in Bestandteilen abweicht, ohne dass dadurch die Unterscheidungskraft der Marke beeinflusst wird, unabhängig davon, ob die Marke in der benutzten Form auch auf den Namen des Inhabers eingetragen ist;
2. das Anbringen der Marke auf Waren oder deren Verpackung ausschließlich für den Export.

(5) Die Benutzung ist vom Markeninhaber nachzuweisen.“

29. § 33 Abs. 6 entfällt.

30. § 33b Abs. 2 entfällt. Im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

31. § 33c Abs. 2 entfällt. Im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

32. § 34 Abs. 2 entfällt. Im bisherigen Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

33. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a. (1) Eine Entscheidung mit der einem bei der Nichtigkeitsabteilung gestellten Löschantrag stattgegeben wird, kann einen Teil oder die Gesamtheit der Waren und Dienstleistungen einer Marke betreffen. Ebenso gilt hinsichtlich der Einrede der Nichtbenutzung im Sinne des § 30 Abs. 6 eine Marke für dieses Verfahren nur für den Teil der Waren und Dienstleistungen als zu Recht bestehend, für den sie benutzt worden ist.

(2) Bei einer Zustimmung des Inhabers der älteren Marke oder des älteren Rechts zur Eintragung der jüngeren Marke kann unter geeigneten Umständen ein auf die Bestimmungen gemäß §§ 30 bis 32c gestützter Löschantrag abgewiesen werden.

(3) Mit einem Löschungserkenntnis gemäß §§ 30 bis 33, 34, 66 Abs. 2 oder § 66a Abs. 2 wird die Marke mit Wirkung zum Beginn der Schutzdauer (§ 19 Abs. 1) nichtig erklärt. Wenn der Löschantrag gemäß § 66 Abs. 2 oder § 66a Abs. 2 in einer geänderten Satzung begründet ist, wird die Marke mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Satzung im Register nichtig erklärt.

(4) Mit einem Löschungserkenntnis gemäß §§ 33a, 33b, 33c, 66 Abs. 1 oder § 66a Abs. 1 wird die Marke mit Wirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung für verfallen erklärt. Über Antrag einer Partei kann bei einem früheren Eintritt des Verfallsgrundes ein früherer Zeitpunkt der Wirksamkeit festgesetzt werden, bei einem Löschungserkenntnis gemäß § 33a jedoch höchstens bis zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Zeitpunkt gemäß § 33a Abs. 1a oder 1b.“

34. § 39 samt Überschrift lautet:

„Verfahren zur Verfallserklärung oder Nichtigklärung

§ 39. (1) Über Anträge auf Löschung einer registrierten Marke (§§ 30 bis 34 und 66 bis 66a), über Anträge auf Übertragung (§ 30a) sowie über Anträge auf nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit einer Marke (§ 69a) entscheidet die Nichtigkeitsabteilung durch drei Mitglieder, von denen eines den Vorsitz führt. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen rechtskundig sein.

(1a) Hinsichtlich der Einreden gemäß § 30 Abs. 3, 5 und 6 sowie § 30a Abs. 3 genügt die Glaubhaftmachung wie bei der Einrede nach § 29b Abs. 3. Die Einreden gemäß § 30 Abs. 3, 5 und 6 sowie § 30a Abs. 3 sind ausdrücklich und bei sonstigem Ausschluss innerhalb der Frist zur Erstattung der Gegenschrift zu erheben. Eine gesonderte Wiedereinsetzung zur Erhebung der Einreden findet nicht statt, sondern kann eine Wiedereinsetzung nur gemeinsam mit der Wiedereinsetzung in die Frist zur Erstattung der Gegenschrift erfolgen. Wenn eine Einrede fristgerecht erhoben wird, ist diese dem Antragsteller zuzustellen und die Möglichkeit einer Stellungnahme vor der Ausschreibung der Verhandlung im Sinne des § 118 des Patentgesetzes 1970 einzuräumen. Zur möglichst abschließenden Erörterung einer Einrede zwischen den Parteien im Vorverfahren (§ 116 des Patentgesetzes 1970), insbesondere wenn Nachweismittel zur Entgegnung einer Einrede vorgelegt worden sind, ist dem Antragsgegner im Vorverfahren Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zur Stellungnahme des Antragstellers zu geben. § 115 Abs. 2 des Patentgesetzes 1970 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Fristen zur Stellungnahme und Äußerung mindestens ein Monat dauern.

(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen verfahrenseinstellende Entscheidungen ohne Erfordernis einer Entscheidung in der Sache selbst, Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung nach Abs. 3 sowie Beschlüsse über Ansprüche nach dem Gebührenanspruchsgesetz durch den Vorsitzenden.

(3) Bringt der belangte Markeninhaber innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Gegenschrift ein, so hat die Nichtigkeitsabteilung ohne weiteres Verfahren antragsgemäß die gänzliche oder teilweise Löschung oder Übertragung der Marke zu verfügen oder die gänzliche oder teilweise Ungültigkeit der Marke nachträglich festzustellen. Bei einer Antragstellung gemäß § 30 Abs. 2a gilt dies ungeachtet der Registrierung der Antragsmarke im Entscheidungszeitpunkt. Wenn in einem Verfahren sowohl die Löschung als auch die Übertragung einer Marke beantragt wird, so hat die Nichtigkeitsabteilung, sofern sich aus dem Antrag nichts Gegenteiliges ergibt, die Übertragung zu verfügen.“

35. Der bisherige Text des § 51 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für einen Anspruchsberechtigten nach § 30a.“

36. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit Beziehung auf Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns nach diesem Gesetz können einstweilige Verfügungen sowohl zur Sicherung des Anspruchs selbst als auch zur Sicherung von Beweismitteln erlassen werden. Jedoch kann eine einstweilige Verfügung, die auf eine Marke gestützt wird, gegen die ein Verfallsantrag gemäß § 33a Abs. 1a oder 1b möglich ist, nur erlassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Verfallsgrund des § 33a im Zeitpunkt der Klagsrehebung und Antragstellung, gegebenenfalls auch im Zeitpunkt gemäß § 30 Abs. 6 2. und 3. Satz nicht vorliegt.“

37. Nach § 56a wird folgender § 56b eingefügt:

„§ 56b. (1) Der Inhaber einer Marke kann sich der Benutzung eines Zeichens nur soweit widersetzen, als die Marke im Zeitpunkt der Klagsrehebung nicht gemäß § 33a gelöscht werden könnte.

(2) Die Benutzung einer jüngeren Marke kann vom Inhaber einer älteren Marke nicht untersagt werden, sofern gemäß § 30 Abs. 2 oder 4 bis 6 kein Lösungsanspruch besteht.

(3) Die Benutzung einer jüngeren Unionsmarke kann nach Abs. 1 nicht untersagt werden, wenn diese nicht entsprechend Art. 60 Abs. 1, 3 oder 4 oder Art. 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 nichtig erklärt werden könnte.

(4) Im Fall der Abs. 2 bis 3 kann sich der Inhaber der jüngeren Marke der Benutzung der älteren Marke nicht widersetzen, obwohl diese ihm gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden kann.“

38. § 58 lautet:

„§ 58. (1) Hat der Inhaber einer älteren Marke die Benutzung einer jüngeren registrierten Marke im Inland während eines Zeitraumes von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er sich hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen, für die diese jüngere Marke benutzt worden ist, nicht aufgrund seines älteren Rechts der Benutzung widersetzen, es sei denn, die Anmeldung der jüngeren Marke wurde bösgläubig vorgenommen. Bei der älteren Marke kann es sich um eine registrierte Marke oder um eine angemeldete Marke vorbehaltlich ihrer Registrierung oder um eine notorisch bekannte Marke gemäß Art. 6^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft handeln.

(2) Im Fall des Abs. 1 kann sich der Inhaber der jüngeren Marke der Benutzung der älteren Marke nicht widersetzen, obwohl diese ihm gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden kann.

(3) Gegenüber einer jüngeren Unionsmarke gilt das Untersagungsrecht gemäß Abs. 1 als verwirkt, wenn die Unionsmarke gemäß Art. 61 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 nicht mehr nichtig erklärt werden könnte.“

39. § 61 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wer als Vertreter vor dem Patentamt einschreitet, muss seinen Wohnsitz oder Niederlassung im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben; für Rechtsanwälte, Patentanwälte oder Notare gelten allerdings die berufsrechtlichen Vorschriften.“

40. § 61 Abs. 4 lautet:

„(4) Wer im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann Rechte aus diesem Bundesgesetz vor dem Patentamt nur geltend machen, wenn er einen Vertreter hat, der die Erfordernisse des Abs. 1 erfüllt. Vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes kann er diese Rechte nur geltend machen, wenn er durch einen Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Notar vertreten ist. Für die Inanspruchnahme von Service- und Informationsleistungen des Patentamtes ist keine Bestellung eines Vertreters erforderlich.“

41. § 64 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Registrierung von Verbandsmarken hat das Patentamt in das Markenregister und in die der Partei auszufolgende Bestätigung die im § 17 Abs. 1 und 2a vorgeschriebenen Angaben, gegebenenfalls auch die Eintragungen gemäß § 28a, mit folgender Ergänzung und Änderung aufzunehmen:

1. unter der Registernummer das Wort „Verbandsmarke“;
2. einen Hinweis auf die Satzung und ihr Datum.“

42. §§ 69a und 69b lauten:

„§ 69a. (1) Wurde für eine angemeldete oder eingetragene Unionsmarke gemäß Art. 39 oder 40 der Verordnung (EU) 2017/1001 der Zeitrang einer in das Markenregister des Patentamtes eingetragenen Marke oder einer Marke, die aufgrund internationaler Registrierung in Österreich Schutz genießt, in Anspruch genommen und ist diese, den Zeitrang begründende Marke wegen Verzichts des Inhabers oder wegen nicht rechtzeitiger Erneuerung gelöscht worden, so kann, gestützt auf die Löschungstatbestände der §§ 30 bis 34 und 66 und 66a, die Ungültigkeit der Marke nachträglich festgestellt werden, sofern der Nichtigkeits- oder Verfallsanspruch zum Zeitpunkt des Verzichts oder Erlöschens hätte durchgesetzt werden können.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind gegen den eingetragenen Unionsmarkeninhaber zu richten.

§ 69b. Zu einem vom Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum übermittelten Antrag auf Umwandlung einer angemeldeten oder eingetragenen Unionsmarke in eine nationale Anmeldung hat der Anmelder nach Aufforderung durch das Patentamt innerhalb einer auf Antrag verlängerbaren Frist von zwei Monaten

1. die für eine nationale Anmeldung zu zahlenden Gebühren zu zahlen,
2. die geforderten Darstellungen der Marke und gegebenenfalls die Beschreibung vorzulegen,
3. eine deutschsprachige Übersetzung des Umwandlungsantrages und der ihm beigefügten Unterlagen vorzulegen, wenn der Umwandlungsantrag oder die ihm beigefügten Unterlagen nicht bereits in deutscher Sprache übermittelt wurden, und
4. sofern er nicht gemäß § 61 durch einen befugten Vertreter vertreten ist, eine Anschrift im EWR oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bekannt zu geben.

Andernfalls ist die aus dem Umwandlungsantrag hervorgegangene Anmeldung mit Beschluss zurückzuweisen.“

43. § 69d Abs. 1 erster Satz lautet:

„Unionsmarkengericht erster Instanz im Sinne des Art. 123 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Handelsgericht Wien.“

44. Nach § 69d wird folgender § 69e eingefügt:

„§ 69e. Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß Art. 110 der Verordnung (EU) 2017/1001 ist das Patentamt zuständig.“

45. Nach § 77e wird folgender § 77f eingefügt:

„§ 77f. (1) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2018 eingereichte Anträge auf Löschung einer Marke gemäß §§ 30 bis 32 sowie 33 in Verbindung mit den §§ 1 oder 4 und gemäß §§ 33a bis 34 sind diese Bestimmungen in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2018 eingereichte Anträge auf Löschung sind die §§ 34a und 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2018 nicht anzuwenden, sondern ist § 39 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Wird nach dem Inkrafttreten des im Abs. 1 genannten Bundesgesetzes ein Antrag auf Löschung einer vorher registrierten Marke gemäß § 33 eingereicht, so kann dieser Antrag nur auf § 33 in Verbindung mit §§ 1 oder 4 in der nach dem Inkrafttreten des in Abs. 1 genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung gestützt werden.

(3) Bei vor dem 1. Juli 2010 veröffentlichten Markenregistrierungen im Sinne des § 77b Abs. 1 ist der Beginn der Frist nach § 33a Abs. 1a und 1b ungeachtet des Umstandes, dass kein Widerspruch möglich war, drei Monate nach der Veröffentlichung der Markenregistrierung.

(4) Auf vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2018 eingebrachte Klagen und Anträge sind die Bestimmungen des III. Abschnittes in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

46. § 80 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich der §§ 13, 51 bis 56a, 58 bis 60b, 67, 68f bis 68j und 69d der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz,“

47. § 80 Z 4 entfällt und Z 5 erhält die Bezeichnung „4.“.

48. Nach § 81b wird folgender § 81c eingefügt:

„§ 81c. §§ 1, 2 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c, § 4 Abs. 1 Z 6, 9 bis 12, § 10 Abs. 2 bis 3, §§ 10a, 13, 14 Abs. 3 bis 5, § 16 Abs. 2 bis 4, § 17 Abs. 1 Z 1, § 17 Abs. 2 Z 1, § 17 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 1, §§ 28a, 29a Abs. 1 und 1a, § 29b Abs. 3 bis 3a und 6, § 29c Abs. 3, §§ 30, 30a, 32a bis 32c, 33 Abs. 2, §§ 33a, 33b, 33c, 34, 34a, 39 samt Überschrift, § 51 Abs. 2, § 56 Abs. 1, §§ 56b, 58, 61 Abs. 1 erster Satz, § 61 Abs. 4, § 64 Abs. 1, §§ 69a, 69b, 69d Abs. 1 erster Satz, §§ 69e, 77f, 80 Z 3 und 4, sowie § 83 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2018 treten mit 14. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 33a Abs. 6, § 33b Abs. 2, § 33c Abs. 2, § 34 Abs. 2 und § 80 Z 4 in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.“

49. § 83 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Mit dem in Abs. 2 genannten Bundesgesetz sowie dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2018 wird das Markenschutzgesetz an die Richtlinie 2015/2436/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, ABl. Nr. L 336 vom 23.12.2015 S.1, angepasst.“

Van der Bellen

Kurz



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuständigkeit der Ermächtigten Bediensteten in Patent-, Gebrauchsmuster- und Schutzzertifikatsangelegenheiten ab 20. Februar 2019
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuständigkeit der rechtskundigen Mitglieder in Musterangelegenheiten ab 20. Februar 2019
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik; Änderung ab 20. Februar 2019
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Dienstzuteilung von Andreas Steinwender in die Abteilung IT
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Rev Julia Zach - Dienstantritt nach Karenzurlaub m.W. 16. März 2019
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von ORev Katharina Moos m.W. vom 1. März 2019;
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Zuteilung von Christina Nettek, Bakk.phil. in die Abteilung KD (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. März 2019)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Verlängerung der Dienstzuteilung DATAKO 40% - KNA 60%) m.W. 1. April 2019
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren

• Entscheidungen

- Patentrecht:

- Abweisung eines Einspruchs gegen ein Patent – keine Durchführung einer mündlichen Verhandlung trotz Entrichtung der Gebühr von 210,-.
Ablehnung des Rekurses durch das Oberlandesgericht Wien nach Prüfung der Verfassungskonformität des § 103 Abs 2 PatG (vgl. dazu folgende Entscheidung).
- Antrag des Oberlandesgerichts Wien auf Aufhebung des § 28 Abs 1 Z1 Patentamtsgebührengesetzes im Rahmen eines patentrechtlichen Rekursverfahrens (Einspruch gegen eine Patenterteilung; Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung unter Entrichtung der Gebühr).
[...]

• Berichte und Mitteilungen

- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate (Neue PINN-Liste)
- Mitteilungen der Patentanwaltskammer

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuständigkeit der Ermächtigten Bediensteten in Patent-, Gebrauchsmuster- und Schutzzertifikatsangelegenheiten ab 20. Februar 2019

Gemäß § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996 wird mit Wirkung vom 20. Februar 2019 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in Patent-, Gebrauchsmuster- und Schutzzertifikatsangelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallen, die nachstehende ermächtigte Bedienstete betraut:

Für die Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Kenntnisnahme oder Eintragung von Namens- oder Firmenwortlautänderungen sowie von Anträgen auf Übertragung hinsichtlich jener Schutzrechte, die den Technischen Abteilungen 1A, 1B und 2A zugeordnet sind:
Revidentin Bettina Vollmann.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuständigkeit der rechtskundigen Mitglieder in Musterangelegenheiten ab 20. Februar 2019

Gemäß § 26 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 20. Februar 2019 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des Musterschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder betraut:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern bzw. Musterinhabern mit den Anfangsbuchstaben A bis F:
Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern bzw. Musterinhabern mit den Anfangsbuchstaben G bis L:
Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern bzw. Musterinhabern mit dem Anfangsbuchstaben M bis S:
Rätin Mag. iur. Daniela Sibitz.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern bzw. Musterinhabern mit dem Anfangsbuchstaben T bis Ü:
Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern bzw. Musterinhabern mit dem Anfangsbuchstaben V bis Z:
Oberrat Mag. iur. Alexander Svetly.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik; Änderung ab 20. Februar 2019

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz wird mit Wirkung vom 20. Februar 2019 der Technischen Abteilung 4 A hinsichtlich aller Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Technische Abteilung 4 A:

Rätin Mag. iur. Daniela Sibitz.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Dienstzuteilung von Andreas Steinwender m.W. vom 18. Februar 2019 in die Abteilung IT

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird Andreas Steinwender mit Wirkung vom 18. Februar 2019 vorerst auf die Dauer von 2 Monaten dem Österreichischen Patentamt, Abteilung IT, dienstzuteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; (Rev Julia Zach - Dienstantritt nach Karenzurlaub) m.W. 16. März 2019

Revidentin Julia Zach tritt nach einem Karenzurlaub mit 16. März 2019 den Dienst im Österreichischen Patentamt im Bereich Kundencenter mit einer auf 25 % herabgesetzten Wochendienstzeit wieder an.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von ORev Katharina Moos m.W. vom 1. März 2019;

Gemäß § 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970, § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs.1 Patentamtsverordnung 2019, wird mit Wirkung vom 1. März 2019 nachstehende Bedienstete der Stabsstelle Technik und PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigte Bedienstete / Formalprüferin):

Angelegenheiten

→ gemäß § 35 Z 2 und 7 PAV

→ gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV

jeweils in der ab 1. Jänner 2019 geltenden Fassung

ORev Katharina Moos

Bemerkt wird, dass durch die PAV 2019 die Bestimmung des § 36 Z 2 ab 1. Jänner 2019 inhaltsmäßig betreffend Anträge auf Gebührenstundung und Gebührenbefreiung gemäß § 7 Abs. 1 des Patentamtsgebührengesetzes sowie betreffend Anträgen auf Beiordnung eines Patentanwaltes zur unentgeltlichen Vertretung gemäß § 23 Abs. 2 des Patentanwaltsgesetzes, BGBl. Nr.214/196, erweitert wurde.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Zuteilung von Christina Nettek, Bakk.phil. in die Abteilung KD (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. März 2019)

Christina Nettek, Bakk.phil., die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 1. März 2019 antritt, wird der Abteilung externe und interne Kommunikation und Dokumentation zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Verlängerung der Dienstzuteilung DATAKO 40% - KNA 60%) m.W. 1. April 2019

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. April 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:
FOINSP Elisabeth Gavrilovic wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Datenerfassung und Aktenkoordination zu 40% ihrer Normalarbeitszeit - der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung zu 60% ihrer Normalarbeitszeit für weitere 3 Monate dienstzugeteilt.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat Neuseeland am 17. Dezember 2018 seine Beitrittsurkunde zum Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. Nr. 104/1984 idF BGBl. Nr. 315/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 104/2016) hinterlegt und erklärt, dass sich der Beitritt Neuseelands zu diesem Vertrag nicht auf Tokelau erstreckt.

Entscheidungen

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 12. April 2018, 133R22/17h

**Abweisung eines Einspruchs gegen ein Patent – keine Durchführung einer mündlichen Verhandlung trotz Entrichtung der Gebühr von 210,-.
Ablehnung des Rekurses durch das Oberlandesgericht Wien nach Prüfung der Verfassungskonformität des § 103 Abs 2 PatG (vgl. dazu folgende Entscheidung).**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Gebühr](#)

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 07. März 2018, G97/2017

Antrag des Oberlandesgerichts Wien auf Aufhebung des § 28 Abs 1 Z1 Patentamtsgesetzes im Rahmen eines patentrechtlichen Rekursverfahrens (Einspruch gegen eine Patenterteilung; Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung unter Entrichtung der Gebühr).

Abweisung des Antrags in Bezug auf die Wortfolge "oder der Technischen Abteilung"; Zurückweisung in Bezug auf die übrigen Teile des Antrags.

Die Grenzen der Aufhebung einer auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfenden Gesetzesbestimmung sind notwendig so zu ziehen, dass einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und dass andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle untrennbar zusammenhängenden Bestimmungen auch erfasst werden.

Die Bestimmung, mit der die Verfahrensgebühr für einen Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der Rechtsabteilung geregelt wird, ist nicht präjudiziell für das gegenständliche Rekursverfahren. Die beiden in § 28 Abs 1 Z 1 PAG festgeschriebenen Bestimmungen sind offensichtlich trennbar, sodass der Anfechtungsumfang auf die Wortfolge "oder der Technischen Abteilung" in § 28 Abs 1 Z 1 PAG eingeschränkt wird.

Dem Gesetzgeber steht bei der Festsetzung und Bemessung von Gerichtsgebühren ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu, und es steht ihm frei, im Hinblick auf Kostenwahrheit und das Verursacherprinzip Gebühren für die Inanspruchnahme der Gerichte vorzusehen. Eine strenge Äquivalenz bei Gerichtsgebühren in dem Sinn, dass die Gebühren dem bei Gericht verursachten Aufwand entsprechen müssten, ist nicht erforderlich. Dass bei einer Antragstellung gemäß § 103 Abs 2 PatG gegebenenfalls der Gebühr überhaupt keine Leistung entsprechen könnte, trifft nicht zu, weil die Behörde zu begründen hat, warum sie eine Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [GebühmV](#)

Berichte und Mitteilungen

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate (Neue PINN-Liste)

In Heft 4 des Jahrganges 2018 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 120 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht (vgl. www.who.int/medicines/publications/druginformation). Die Einspruchsfrist endet am 14. Juni 2019.

Mitteilungen der Patentanwaltskammer

Die Firma Patentanwalt Haas KG wurde mit Wirkung vom 5. Februar 2019 in die Liste der Patentanwälte eingetragen. Als Standort hat die Genannte angegeben: 2351 Wiener Neudorf, Brown-Boveri-Straße 8/1/14.

DI Lukas Fleischer wurde mit Wirkung vom 14. Februar 2019 in die Liste der Patentanwälte eingetragen. Als Standort hat der Genannte angegeben: 1010 Wien, Gonzagagasse 15/2.

Mag. Matthias Brunner, PhD, wurde mit Wirkung vom 21. Februar 2019 in die Liste der Patentanwälte eingetragen. Als Standort hat der Genannte angegeben:
1010 Wien, Riemergasse 14.

Die Kanzlei Kliment & Henhappel Patentanwälte gibt bekannt, dass – abweichend von der mit Schreiben vom 29. November 2018 mitgeteilten Adresse – die neue Anschrift nunmehr wie folgt lautet:
Gonzagagasse 15, 1010 Wien.



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes
Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 15. März 2019
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 15. März 2019 (R Stephan Holzmüller - Zuteilung SD 100% - ORev Isabella Bertalan - Zuteilung ZD-PERSORG zu 80% - BFP zu 20%)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019 (OR Mag.Dr.iur. Birgit Thoma-Fried - Dienstantritt nach Karenzurlaub und Zuteilung ZD 50% - RÖM 50% m.W. 1. April 2019)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Zuteilung von Dr. Christof Plessl, BSc MSc, in die Technische Abteilung 4B (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. April 2019)
- Madrider Protokoll: Beitritt von Kanada
- Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarke „W WELS“ (mit Grafik) ist den Wortbildmarken „W HOTELS“ und (zwei Mal) „W“ (alle mit Grafik) im Bereich der Dienstleistungen der KI 43 nicht verwechselbar ähnlich. Einzelne Buchstaben sind zwar markenfähig, doch ist gegenständlich im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung die grafische Ausgestaltung der jeweiligen Marke erheblich und unterscheidend.

- Patentrecht:

- Zur Frage des für die Patentierbarkeit erforderlichen „technischen Charakter“:
Nach Art 52 Abs 1 EPÜ muss der beanspruchte Gegenstand „technischen Charakter“ aufweisen, um patentfähig zu sein. Das Übereinkommen will damit ausdrücken, dass die Erfindung eine „Lehre zum technischen Handeln“ zum Gegenstand haben muss, worunter eine an die Fachperson gerichtete Anweisung zu verstehen ist, eine bestimmte „technische Aufgabe“ mit bestimmten technischen Mitteln zu lösen. Patentfähig ist eine Erfindung erst dann, wenn sie der Fachperson eine Lösung für ein (technisches) Problem mit technischen Mitteln gibt. Dementsprechend sind Anspruchsmerkmale, die nicht kausal zur Lösung der technischen Aufgabe beitragen, nicht erfinderisch und damit für sich genommen auch nicht patentfähig.

• Berichte und Mitteilungen

- PCT – Ergänzung zur Regel 69
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes

Änderungen im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 15. März 2019

Gazettenverteilung rkMs/EBs

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs.5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 15. März 2019 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

1, 7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

B, K, Q, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Young-Su Kim

Für die Prüfung der in den Nummern

2, 4, 8, 13, 16, 22, 28, 29, 34, 40, 41, 46, 48 und 53

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

D, F, L, M, P, S, W, X und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Claudia Reiter

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 9, 14, 17, 21, 25, 33, 37, 44, 45 und 49

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen

Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

A, Ä, G, I, O, Ö, R und V

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

VB MMag.iur. Silvie Frösch

Für die Prüfung der in den Nummern

5, 10, 20, 26, 32, 36 und 50

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

E, N und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

HR Mag.iur. Robert Ullrich

Für die Prüfung der in den Nummern

6, 12, 18, 24, 30, 38, 42 und 52

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

C, H, J und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Manuela Rieger-Bayer

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 15. März 2019

Buchstabenverteilung in Angelegenheiten betreffend Eingaben zu internationalen Marken mit Wirkung vom 15. März 2019:

	RkM	Ermächtigte(r) Bedienstete(r)	
A, Ä	Fröch	Dersch	A, Ä
B	Kim		B
C	Rieger-Bayer		C
D	Reiter		D
E	Ullrich		E
F	Reiter		F
G	Fröch	Rinalda	G
H	Rieger-Bayer		H
I	Fröch		I
J	Rieger-Bayer		J
K	Kim		K
L	Reiter		L
M	Reiter		M
N	Ullrich		N
O, Ö	Fröch	Hofner	O, Ö
P	Reiter		P
Q	Kim		Q
R	Fröch		R
S	Reiter		S
T	Ullrich		T
U, Ü	Kim		U, Ü
V	Fröch	V	
W	Reiter	Dersch	W
X	Reiter		X
Y	Reiter		Y
Z	Rieger-Bayer		Z

Gazettenverteilung rkMs/EBs

Vorbereitung von endgültigen Schutzverweigerungen

Änderung im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 15. März 2019

Gazette	rkM	EB
1	Kim	Hofner
2	Reiter	Dersch
3	Fröch	Rinalda
4	Reiter	Rinalda
5	Ullrich	Hofner
6	Rieger-Bayer	Dersch
7	Kim	Rinalda
8	Reiter	Dersch
9	Fröch	Hofner
10	Ullrich	Rinalda
11	Kim	Dersch
12	Rieger-Bayer	Hofner
13	Reiter	Hofner
14	Fröch	Rinalda

15	Kim	Dersch
16	Reiter	Hofner
17	Fröch	Rinalda
18	Rieger-Bayer	Dersch
19	Kim	Hofner
20	Ullrich	Rinalda
21	Fröch	Dersch
22	Reiter	Hofner
23	Kim	Rinalda
24	Rieger-Bayer	Dersch
25	Fröch	Hofner
26	Ullrich	Rinalda
27	Kim	Dersch
28	Reiter	Hofner
29	Reiter	Rinalda
30	Rieger-Bayer	Dersch
31	Kim	Hofner
32	Ullrich	Rinalda
33	Fröch	Dersch
34	Reiter	Hofner
35	Kim	Rinalda
36	Ullrich	Dersch
37	Fröch	Hofner
38	Rieger-Bayer	Rinalda
39	Kim	Dersch
40	Reiter	Hofner
41	Reiter	Rinalda
42	Rieger-Bayer	Dersch
43	Kim	Hofner
44	Fröch	Rinalda
45	Fröch	Dersch
46	Reiter	Hofner
47	Kim	Rinalda
48	Reiter	Dersch
49	Fröch	Hofner
50	Ullrich	Rinalda
51	Kim	Dersch
52	Rieger-Bayer	Hofner
53	Reiter	Dersch

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 15. März 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

R Stephan Holz Müller wird - unter Aufhebung seiner Zuteilung zum Büro der Präsidentin - der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse zu 100 % zugeteilt.

Zugleich wird ORev Isabella Bertalan - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Abteilung Zentrale Dienste - Bereich Personal und Organisation im Ausmaß von 80 % ihrer Normalarbeitszeit - dem Büro der Präsidentin im Ausmaß von 20 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019 (OR Mag.Dr.iur. Birgit Thoma-Fried - Dienstantritt nach Karenzurlaub und Zuteilung ZD 50% - RÖM 50% m.W. 1. April 2019)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. April 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Nach einem Karenzurlaub tritt Oberrätin Mag.Dr.iur. Birgit Thoma-Fried mit 1. April 2019 den Dienst im Österreichischen Patentamt mit einer Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 50 %, der Normaldienstzeit wieder an und wird m.W. vom 1. April 2019 - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Rechtsabteilung Österreichische Marken zu 50% ihrer Arbeitszeit - der Abteilung Zentrale Dienste zu 50% ihrer Arbeitszeit zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Zuteilung von Dr. Christof Plessl, BSc MSc, in die Technische Abteilung 4B (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. April 2019)

Dr. Christof Plessl, BSc MSc, der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 1. April 2019 angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 4B zugeteilt.

Madri der Protokoll: Beitritt von Kanada

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Kanada dem Protokoll zum Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Kanada am 17. Juni 2019 in Kraft treten wird.

Kanada hat in Übereinstimmung mit Art. 5(2)d) gemäß Art. 5(2)b) des Protokolls erklärt, die Frist für die Registrierung von einem Jahr durch 18 Monate zu ersetzen. Weiters wird die sich aus einem Widerspruch ergebende Schutzverweigerung gemäß Art. 5(2)c) des Protokolls dem Internationalen Büro nach Ablauf der Frist von 18 Monaten mitgeteilt.

Schließlich wünscht Kanada gemäß Art. 8(7)a) des Protokolls betreffend die Nennung im Zusammenhang mit jeder internationalen Registrierung und betreffend jede Erneuerung eine individuelle Gebühr zu erhalten.

Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Kundmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 2004 (BGBl. I Nr. 100/2003 idGF, wird verordnet:

Die Kundmachung des Beschlusses der Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 2. Oktober 2018, mit dem die Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 idF BGBl. III Nr. 132/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 28/2018) mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 geändert wird, hat dadurch zu erfolgen, dass dieser Beschluss in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat Kanada am 17. März 2019 seine Beitrittsurkunde zum Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977 (BGBl. Nr. 340/1982 idF BGBl. Nr. 124/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 79/2018) hinterlegt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 21. Juni 2018, 133R36/18v

Die Wortbildmarke „W WELS“ (mit Grafik) ist den Wortbildmarken „W HOTELS“ und (zwei Mal) „W“ (alle mit Grafik) im Bereich der Dienstleistungen der KI 43 nicht verwechselbar ähnlich.

Einzelne Buchstaben sind zwar markenfähig, doch ist gegenständlich im Rahmen der gebotenen Gesamtbetrachtung die grafische Ausgestaltung der jeweiligen Marke erheblich und unterscheidend.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Wels](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 8. Juni 2018, 133R7/18d

Zur Frage des für die Patentierbarkeit erforderlichen „technischen Charakter“:
Nach Art 52 Abs 1 EPÜ muss der beanspruchte Gegenstand „technischen Charakter“ aufweisen, um patentfähig zu sein. Das Übereinkommen will damit ausdrücken, dass die Erfindung eine „Lehre zum technischen Handeln“ zum Gegenstand haben muss, worunter eine an die Fachperson gerichtete Anweisung zu verstehen ist, eine bestimmte „technische Aufgabe“ mit bestimmten technischen Mitteln zu lösen. Patentfähig ist eine Erfindung erst dann, wenn sie der Fachperson eine Lösung für ein (technisches) Problem mit technischen Mitteln gibt. Dementsprechend sind Anspruchsmerkmale, die nicht kausal zur Lösung der technischen Aufgabe beitragen, nicht erfinderisch und damit für sich genommen auch nicht patentfähig

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Holzplatten](#)

Berichte und Mitteilungen

PCT – Ergänzung zur Regel 69

Die Ergänzung tritt mit 1. Juli 2019 im Kraft und hat folgenden Text:

Rule 69
Start of and Time Limit for
International Preliminary Examination

69.1 Start of International Preliminary Examination

(a) Subject to paragraphs (b) to (e), the International Preliminary Examining Authority shall start the international preliminary examination when it is in possession of all of the following :

(i) the demand;

(ii) the amount due (in full) for the handling fee and the preliminary examination fee, including, where applicable, the late payment fee under Rule 58bis.2; and

(iii) either the international search report or the declaration by the International Searching Authority under Article 17(2)(a) that no international search report will be established, and the written opinion established under Rule 43bis.1;

unless the applicant expressly requests to postpone the start of the international preliminary examination until the expiration of the applicable time limit under Rule 54bis.1 (a).

(b) to (e) [No change]

69.2 [No change]

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“, GGA (GB, Kartoffeln), 12.03.2019, C 94/5/2019

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Korrektur

Es wird um Kenntnisnahme ersucht, dass die Entscheidung G97/2017 (veröffentlicht im Patentblatt März 2019) vom Verfassungsgerichtshof erlassen wurde (und nicht – wie fälschlich angeführt - vom Verwaltungsgerichtshof).



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben geändert wird
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (div. Änderungen in der Stabsstelle SD) m.W. 1. Mai 2019
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 18. April 2019 (Rev Andreas Steinwender – dauerhafte Zuteilung IT)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. Juni 2019 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RPM 50% - ST/PCT 50% für weitere 6 Monate)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortmarke „VITAWELL“ ist der Wortmarke „VITAMIN WELL“ im Bereich der Waren der KI 32 verwechselbar ähnlich.

Der verschiedenen Bedeutung der Wörter („Vita“, „Vitamin“ und „Well“) wird ein geringerer Einfluss auf den Gesamteindruck zugemessen. Beide Marken erwecken durch die Dominanz von „Vita“ und von „Well“ einen Gesamteindruck, der viel mit Gesundheit und Wohlbefinden zu tun hat. Die drei Buchstaben „min“ fallen dabei auch deshalb nicht ins Gewicht, weil der Durchschnittsverbraucher die Zeichen als Ganzes wahrnimmt und weniger auf die unterschiedliche Wortbedeutung achtet.

[...]

- Patentrecht:

- Einspruch gegen eine „Schankanlage und Verfahren zum gleichzeitigen Zapfen von Bier in mehrere Gläser“ wegen Fehlens der erfinderischen Tätigkeit, der Neuheit und wegen mangelnder Offenbarung.

Widerruf des Streitpatents.

Hilfsanträge im Rekursverfahren mit dem Zweck, eine eingeschränkte Form des Patents aufrechterhalten zu können, sind zulässig.

[...]

• Berichte und Mitteilungen

- Nizzaer Abkommen: Beitritt von Antigua und Barbuda
- Budapester Vertrag: Beitritt von Antigua und Barbuda
- Mitteilung der Patentanwaltskammer
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgang

• Anhang:

- Statistische Übersichten 2018 über Geschäftsumfang und Geschäftstätigkeit des Österreichischen Patentamtes in Patentangelegenheiten, in Gebrauchsmusterangelegenheiten, in Markenangelegenheiten und in Musterangelegenheiten

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2019 (PAV), PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, wird kundgemacht:

Die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben, PBl. 2019, Nr. S 1, wird wie folgt geändert:

1. §1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Beim Patentamt können elektronische Eingaben unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Software oder mittels Webformular in folgenden Fällen eingebracht werden:

1. nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (§ 7),
2. nationale Markenmeldungen (§ 8),
3. Übersetzungen europäischer Patentschriften gemäß § 5 Patentverträge-Einführungsgesetz (§ 9),
4. Anträge auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a Patentgesetz (§ 10),
5. Anträge auf Weiterleitung von Gesuchen auf internationale Markenregistrierung (§ 11) und
6. nationale Musteranmeldungen (§ 11a).“

2. Im § 5 Abs. 2 wird die Wendung „gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und Z 2“ durch die Wendung „gemäß Abs. 1 Z 1, Z 2 und Z 6“ ersetzt.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Bestimmungen für elektronische Eingaben hinsichtlich nationaler Musteranmeldungen

§ 11a. Nationale Musteranmeldungen können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingebracht werden.“

4. Der bisherige Text des § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 11a samt Überschrift in der Fassung der Kundmachung PBl. 2019, Nr. 5, treten mit dem 21. Mai 2019 in Kraft.“

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (div. Änderungen in der Stabsstelle SD) m.W. 1. Mai 2019

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 werden mit Wirkung vom 1. Mai 2019 folgende Änderungen der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Patentamtes - betreffend die Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - bekannt gemacht:

Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD

- Angelegenheiten der Gesamtstrategie des ÖPA, insbesondere
- Strategieplanung und –erstellung unter Vor- und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen;

- Management von Strategieprozessen zur Positionierung des ÖPA im nationalen und internationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationssystem (FTI), insbesondere im Bereich des Geistigen Eigentums (IP);
- Monitoring der Strategieumsetzung inklusive der Ableitung von Handlungsempfehlungen;
- Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Organisationseinheiten des ÖPA.
- Analyse und strategische Aufbereitung interner und externer Daten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums insbesondere als Entscheidungsgrundlage im Bereich IP&FTI für Institutionen.
- Vernetzung mit „Stakeholdern“ im gesamten IP&FTI-Bereich, insbesondere Forschungseinrichtungen, Förderungseinrichtungen, Kammern, Interessensverbänden und der öffentlichen Verwaltung.
- Selbstständige Vertretung des ÖPA in Gremien des Wirkungsbereichs.
- Monitoring und Koordination der Umsetzung der IP-Strategie der Bundesregierung in Abstimmung mit der Zentralstelle.
- Auf- und Ausbau der Service- und Informationsleistungen des ÖPA gemäß §§ 57 und 57b PatG und § 22 MSchG und Festsetzung der Entgelte hierfür gemäß § 33 PAG.
- Ausbau des Wirkungsmonitorings, Qualitätsmanagements und Controllings in fachlicher Hinsicht.
- Koordination und Betreuung von Kooperationen mit dem EUIPO.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan Harasek

Stellvertreterin des Leiters:

Rätin Mag.iur. Ines Ornig (50 % WdZ)

Kommissärin Mag.iur. Katrin Aichinger

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordinierung und inhaltliche Betreuung der Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation – EPO;
- Koordinierung der Angelegenheiten des Einheitlichen Patents und der Angelegenheiten des Verwaltungsrats des EUIPO für die Präsidentin.

Rat Dipl.-Ing. Erwin Auer (Doppelzuteilung TA 3)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Statistiken zur Geschäftstätigkeit des Patentamtes.

Rat Stephan Holzmüller, MA

- Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:
- Vertretung in der GIPP (Group of Experts on the IP Policy) der Europäischen Kommission;
- Vertretung in den interministeriellen Monitoringgruppen zur IP-Strategie und zur Open Innovation Strategie;
- Koordinierung und Redaktion des IP-Hubs (www.ip-hub.gv.at);
- Evaluation und Monitoring, insbesondere der Service- und Informationsleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG und § 22 MSchG.

Kommissär Stefan Wilfing

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Abrechnung aller Kooperationsprojekte mit dem EUIPO inklusive selbstständiger Rechnungslegung, Evidenzhaltung aller Belege und Dokumentationen sowie Betreuung des Anti-Scam-Networks;
 - Entgeltgestaltung gemäß § 33 PAG, Rechnungslegung und Zahlungsverwaltung für die Service- und Informationsdienstleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG und § 22 MSchG.
 - Begleitung und Controlling von Beschaffungsmaßnahmen
-

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 18. April 2019 (Rev Andreas Steinwender – dauerhafte Zuteilung IT)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 18. April 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Revident Andreas Steinwender, der zum Österreichischen Patentamt mit Wirkung vom 18. April 2019 versetzt wurde, wird dauerhaft der Abteilung IT zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. Juni 2019 (AR Renate Bíschinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RPM 50% - ST/PCT 50% für weitere 6 Monate)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Juni 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

AR Renate Bíschinger wird unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur ST/PCT zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, der Rechtsabteilung Patent und Muster zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, für weitere 6 Monate dienstzugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 11. Juli 2018, 133R46/18i

Die Wortmarke „VITAWELL“ ist der Wortmarke „VITAMIN WELL“ im Bereich der Waren der KI 32 verwechselbar ähnlich.

Der verschiedenen Bedeutung der Wörter („Vita“, „Vitamin“ und „Well“) wird ein geringerer Einfluss auf den Gesamteindruck zugemessen. Beide Marken erwecken durch die Dominanz von „Vita“ und von „Well“ einen Gesamteindruck, der viel mit Gesundheit und Wohlbefinden zu tun hat. Die drei Buchstaben „min“ fallen dabei auch deshalb nicht ins Gewicht, weil der Durchschnittsverbraucher die Zeichen als Ganzes wahrnimmt und weniger auf die unterschiedliche Wortbedeutung achtet.

Im Ergebnis muss die Antragsgegnerin auch gegen sich gelten lassen, dass die angegriffene Marke zur Gänze aus Teilen besteht, die auch in der Widerspruchsmarke enthalten sind. Ins Gewicht fällt auch besonders, dass die jeweiligen Endungen genauso ident sind und dass in Bezug auf die einzige Warengruppe, für die die angegriffene Marke eingetragen ist, völlige Identität mit den Waren der Widerspruchsmarke vorliegt.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [VITAWELL](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 19. Juni 2018, 133R12/18i

Einspruch gegen eine „Schankanlage und Verfahren zum gleichzeitigen Zapfen von Bier in mehrere Gläser“ wegen Fehlens der erfinderischen Tätigkeit, der Neuheit und wegen mangelnder Offenbarung.

Widerruf des Streitpatents.

Hilfsanträge im Rekursverfahren mit dem Zweck, eine eingeschränkte Form des Patents aufrechterhalten zu können, sind zulässig.

Eine Druckschrift kann als nächstliegender Stand der Technik herangezogen werden, wenn ihre technische Aufgabe mit der aus dem Streitpatent abgeleiteten Aufgabe in sachlicher Beziehung steht.

Für die Frage, auf welchen im Patent offenbarten technischen Maßnahmen die behaupteten Effekte basieren könnten, ist ein Hinweis auf eine Website nicht zielführend, weil sich die behaupteten Effekte aus der Offenbarung des Patents ableiten lassen müssen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Schankanlage](#)

Berichte und Mitteilungen

Nizzaer Abkommen: Beitritt von Antigua und Barbuda

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Antigua und Barbuda dem Nizzaer Abkommen betreffend die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Antigua und Barbuda am 25. Juni 2019 in Kraft treten wird.

Budapester Vertrag: Beitritt von Antigua und Barbuda

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Antigua und Barbuda dem Budapester Vertrag betreffend die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren beigetreten ist und dieser Vertrag für Antigua und Barbuda am 25. Juni 2019 in Kraft treten wird.

Mitteilung der Patentanwaltskammer

Änderung des Kanzleisitzes

Die Patentanwaltskammer teilt mit, dass Herr Patentanwalt Philipp Gruber, MSc ETH, mit Wirkung vom 1. April 2019 seinen Sitz von der

Kanzlei Weiser & Voith Patentanwälte Partnerschaft, 1130 Wien, Kopfgasse 7,
zu der
Kanzlei Schwarz & Partner Patentanwälte OG, 1010 Wien, Wipplingerstraße 30,
verlegt hat.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Anträge auf Änderung der Spezifikation:

im Amtsblatt vom 10.04.2019, C 133/2/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Roquefort“ (GU, FR, Käse, ABl. L 8/17/99, L 120/3/03, L 257/10/08, (L 148/5-6/96), Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 15.04.2019, C 138/2/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pomodoro S. Marzano dell'Agro Sarnese-Nocno“ (GU, IT, Gemüse, ABl. L 163/21/6, L 326/66/2010, Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Erzeugungsverfahren, Etikettierung und Sonstiges)

Mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgang

Es wird mitgeteilt, dass VB/v2 Brigitte Radakovits ihr Dienstverhältnis zum Österreichischen Patentamt am 27. März 2019 gekündigt hat.
Das Dienstverhältnis hat mit Ablauf des 30. April 2019 geendet.

2018

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

STATISTISCHE ÜBERSICHT
ÜBER
GESCHÄFTSUMFANG UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT
IN

PATENTANGELEGENHEITEN

GEBRAUCHSMUSTERANGELEGENHEITEN

MARKENANGELEGENHEITEN

MUSTERANGELEGENHEITEN

Inhaltsverzeichnis

I	Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) im Zeitverlauf	iii
II	Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster)	iii
A	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten	iv
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	iv
II	Patentanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)	iv
III	Patentanmeldungen (national), eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)	v
IV	Patentanmeldungen (national) geordnet nach Technologiegebiet und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)	vi
V	Patenterteilungen (national, im Zeitverlauf)	ix
VI	Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2018)	ix
VII	Patenterteilungen (national) von Patentinhabern/Patentinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)	ix
VIII	Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, im Zeitverlauf)	ix
IX	Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2018)	x
X	Aufrechte Patente (national und europäisch, im Zeitverlauf)	xi
XI	Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr	xi
B	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten	xii
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	xii
II	Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)	xii
III	Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländer (2018)	xii
IV	Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)	xiii
V	Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers/der Gebrauchsmusterinhaberin (2018)	xvi
VI	Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern/Gebrauchsmusterinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)	xvi
VII	Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (im Zeitverlauf)	xvi
C	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten	xvii
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	xvii
II	Markenanmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)	xviii
III	Markenanmeldungen (national) von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)	xviii
IV	Markenanmeldungen, geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)	xix
V	Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)	xxi
VI	Markenregistrierungen (national) für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)	xxi
VII	Internationale Marken (im Zeitverlauf)	xxi
VIII	Aufrechte Marken in Österreich (national und international, im Zeitverlauf)	xxii
D	Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Musterangelegenheiten	xxiii
I	Übersicht (im Zeitverlauf)	xxiii
II	Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)	xxiii
III	Musteranmeldungen von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)	xxiii

IV	Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers/der Musterinhaberin (2018)	xxiii
V	Musterregistrierungen für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)	xxiv
VI	Aufrechte Muster in Österreich (im Zeitverlauf)	xxiv

Übersicht

I Übersicht über die Schutzrechtsanmeldungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster) im Zeitverlauf

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Patentanmeldungen	2552	2395	2363	2441	2315	2305	2207
Gebrauchsmusteranmeldungen	711	763	748	754	679	595	537
Schutzzertifikatsanmeldungen	58	72	75	79	69	71	50
Markenanmeldungen	6506	6207	6105	5742	5659	5541	5931
Musteranmeldungen	1051	841	881	765	593	781	483

II Übersicht über die Schutzrechtserteilungen/-registrierungen (Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Marken und Muster)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Patente	1439	1256	962	1356	1135	1102	1189
Schutzzertifikate	21	46	13	34	72	57	83
Gebrauchsmuster	686	582	488	604	575	348	521
Marken	4870	5936	5115	4871	4702	4513	5645
Muster	769	943	754	958	661	789	589

A Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Patentangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018
Anmeldungen	2441	2315	2305	2207
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	487	506	565	427
Einsprüche	8	6	8	7
Rekurse	8	9	6	1
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	22	16	30	12
Berufungen an das OLG	2	2	5	1
EP-Anmeldungen (Österreich benannt)	160002	159353	165590	174317

II Patentanmeldungen (national¹), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	2039	Schweden	1
Australien	6	Schweiz	27
China	4	Slowakei	1
Deutschland	85	Slowenien	2
Griechenland	1	Südkorea	1
Großbritannien	1	Taiwan	1
Italien	10	Tschechische Republik	1
Japan	5	Türkei	1
Kanada	3	Ungarn	1
Liechtenstein	5	Vereinigte Staaten von Amerika	3
Niederlande	3	Vereinte Arabische Emirate	1
Norwegen	1		
Polen	1		
Russland	3		
		Gesamt	2207

¹Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

III Patentanmeldungen (national²), eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	16	Tirol	111
Kärnten	59	Vorarlberg	131
Niederösterreich	275	Wien	400
Oberösterreich	526		
Salzburg	91		
Steiermark	430	Gesamt	2039

²Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

IV Patentanmeldungen (national³) geordnet nach Technologiegebiet⁴ und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)

Gruppe 1 Elektrotechnik

	AE	AT	AU	CA	CH	CN	CZ	DE	GB	HU	IT	JP	KR	LI	NL	NO	PL	RU	SE	SI	TR	TW	US	Summe	
Audiovisuelle Technik		21				3																		24	
Computertechnologie		24	1					3							1										29
Datenverarbeitung		5						1	1																7
Digitale Kommunikationstechnologien		5																							5
Elektrische Maschinen und Anlagen		169			1			10		1				4									1		186
Grundlegende Kommunikationstechnologien		3																							3
Halbleiter		2						4									1								7
Telekommunikationstechnologien		8																							8

IA. Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

	AE	AT	AU	CA	CH	CN	CZ	DE	GB	HU	IT	JP	KR	LI	NL	NO	PL	RU	SE	SI	TR	TW	US	Summe	
Medizintechnik		61			1			1															1	64	
Messtechnik	1	129						1				1						1							133
Optik		24						2																	26
Steuer- und Regeltechnik		33			3			3																	39

³Einschließlich der in die nationale Phase getretenen PCT-Anmeldungen

⁴gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle

Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)

	AE	AT	AU	CA	CH	CN	CZ	DE	GB	HU	IT	JP	KR	LI	NL	NO	PL	RU	SE	SI	TR	TW	US	Summe	
Biotechnologie		7																						7	
Chemische Verfahrenstechnik		32			1	1		1																	35
Grundstoffchemie		11					1	1															1	14	
Kunststoffe, makromolekulare Chemie		11			1																				12
Materialien, Metallurgie		36						1				1													38
Nahrungsmittelchemie		8			1																				9
Oberflächen, Beschichtungen		30						3																	33
Organische Feinchemie		6																							6
Pharmazie		10																							10
Umwelttechniken		35						1							1										37

ii:

Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transport)

	AE	AT	AU	CA	CH	CN	CZ	DE	GB	HU	IT	JP	KR	LI	NL	NO	PL	RU	SE	SI	TR	TW	US	Summe	
Andere Spezialmaschinen		164		3	2			8			4														181
Fördertechnik		102			2			5																	109
Maschinenelemente		95			4			5							1				1						106
Motoren, Pumpen, Turbinen		120						2								1									123
Textil- und Papiermaschinen		26	1					1				1										1			30
Thermische Prozesse und Apparate		28						2																	30
Transport		153						6																	159
Werkzeugmaschinen		95			1			5			2	2											1		106

Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

	AE	AT	AU	CA	CH	CN	CZ	DE	GB	HU	IT	JP	KR	LI	NL	NO	PL	RU	SE	SI	TR	TW	US	Summe	
Andere Konsumgüter		65	4		1			2			1		1												74
Bauwesen		191			5			13			1			1							2				213
Möbel, Spielzeug		101			4			2										1							108

Summe

	AE	AT	AU	CA	CH	CN	CZ	DE	GB	HU	IT	JP	KR	LI	NL	NO	PL	RU	SE	SI	TR	TW	US	Summe
	1	1810	6	3	27	4	1	83	1	1	8	5	1	5	3	1	1	2	1	2	1	1	3	1971

V Patenterteilungen (national, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Erteilungen	1356	1135	1102	1189

VI Patenterteilungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2018)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	1005	Polen	3
Bulgarien	1	Schweden	2
China	1	Schweiz	26
Deutschland	100	Slowakei	1
Finnland	7	Slowenien	2
Großbritannien	2	Südkorea	1
Italien	17	Taiwan	1
Japan	9	Türkei	1
Kanada	5		
Liechtenstein	4		
Niederlande	1		
		Gesamt	1189

VII Patenterteilungen (national) von Patentinhabern/Patentinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	17	Tirol	39
Kärnten	17	Vorarlberg	51
Niederösterreich	157	Wien	206
Oberösterreich	250		
Salzburg	48		
Steiermark	220	Gesamt	1005

VIII Patenterteilungen (europäisch – Österreich benannt, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Erteilungen	62975	95940	101120	123863

IX Patenterteilungen (europäisch - Österreich benannt) geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Patentinhabers/der Patentinhaberin (2018)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	1649	Israel	708	Puerto Rico	169
Algerien	1	Italien	3428	Rumänien	11
Amerikanische Jungferninseln	1	Jamaika	1	Russland	154
Andorra	3	Japan	19736	Samoa	6
Anguilla	1	Jersey	3	San Marino	15
Antigua und Barbuda	6	Jordanien	4	Saudi-Arabien	165
Argentinien	16	Jugoslawien	1	Schweden	3522
Australien	535	Kaimaninseln	107	Schweiz	4338
Bahamas	5	Kanada	1551	Serbien	8
Bahrain	1	Kasachstan	1	Serbien und Montenegro	1
Bangladesch	4	Katar	2	Seychellen	8
Barbados	99	Kolumbien	5	Singapur	369
Belgien	1367	Kroatien	6	Slowakei	28
Belize	1	Kuba	6	Slowenien	76
Bermuda	68	Kuwait	4	Spanien	962
Bolivien	1	Lettland	12	Sri Lanka	1
Brasilien	136	Libanon	3	St. Kitts und Nevis	1
Britische Jungferninseln	46	Liechtenstein	203	Südafrika	73
Bulgarien	17	Litauen	14	Südkorea	5942
Chile	19	Luxemburg	460	Taiwan	954
China	4822	Macao	3	Thailand	16
Costa Rica	1	Malaysia	33	Tschechische Republik	126
Curacao	7	Malta	143	Tunesien	3
Deutschland	20416	Marokko	1	Turks- und Caicosinseln	1
Dänemark	1140	Marshallinseln	3	Türkei	559
Estland	21	Mauritius	8	Ukraine	11
Finnland	1551	Mexiko	62	Ungarn	67
Frankreich	8465	Moldawien	1	Uruguay	5
Färöer-Inseln	2	Monaco	17	Venezuela	1
Gibraltar	4	Namibia	1	Vereinigte Staaten von Amerika	30169
Griechenland	47	Neukaledonien	1	Vereinte Arabische Emirate	24
Großbritannien	3690	Neuseeland	123	Vietnam	2
Guernsey	2	Niederlande	3541	Weißrussland	1
Hongkong	51	Niederländische Antillen	1	Zypern	29
Indien	361	Norwegen	418	Ägypten	2
Indonesien	1	Panama	3		
Iran	4	Peru	3		
Irland	488	Philippinen	5		
Island	57	Polen	226		
Isle of Man	1	Portugal	89	Gesamt	123863

X Aufrechte Patente (national und europäisch, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018
national	10355	10200	10098	10070
europäisch	111012	132676	136782	157524

XI Aufrechte Patente (national und europäisch - Österreich benannt), geordnet nach dem Anmeldejahr

	Patente (national)	Europäische Patente (Österreich benannt)	Summe
2018	13	1	14
2017	345	1721	2066
2016	831	6666	7497
2015	1007	14780	15787
2014	1030	19306	20336
2013	960	20248	21208
2012	810	14641	15451
2011	777	12766	13543
2010	750	11280	12030
2009	620	9804	10424
2008	538	8542	9080
2007	426	7114	7540
2006	388	6178	6566
2005	356	5222	5578
2004	271	4441	4712
2003	241	3885	4126
2002	208	3429	3637
2001	188	2994	3182
2000	170	2474	2644
älter	141	2032	2173
Summe	10070	157524	167594

B Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Gebrauchsmusterangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018
Anmeldungen	754	679	595	537
PCT-Anmeldungen (Einleitung der nationalen Phase)	40	8	17	8
Registrierungen	604	575	348	521
Rekurse	0	3	0	2
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	2	3	2	0
Berufungen an das OLG	0	0	0	0

II Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)

Land	Anzahl	Land	Anzahl	
Österreich	380	Polen	1	
China	2	Russland	3	
Deutschland	81	Schweden	1	
Finnland	11	Schweiz	16	
Frankreich	2	Slowakei	2	
Großbritannien	5	Spanien	2	
Israel	2	Tschechische Republik	10	
Italien	10	Ungarn	2	
Luxemburg	2	Vereinigte Staaten von Amerika	3	
Mexiko	1			
Norwegen	1			
			Gesamt	537

III Gebrauchsmusteranmeldungen, eingereicht von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländer (2018)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl	
Burgenland	8	Tirol	30	
Kärnten	32	Vorarlberg	110	
Niederösterreich	41	Wien	41	
Oberösterreich	57			
Salzburg	12			
Steiermark	49			
			Gesamt	380

IV Gebrauchsmusteranmeldungen, geordnet nach Technologiegebiet⁵ und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)

Gruppe 1 Elektrotechnik

	AT	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HU	IL	IT	LU	MX	NO	PL	RU	SE	SK	US	Summe	
Audiovisuelle Technik	2																		1		3	
Computertechnologie	4	1			1																	6
Datenverarbeitung	1				1				1													3
Digitale Kommunikationstechnologien	3																					3
Elektrische Maschinen und Anlagen	87	1		1	3	1				1		1										95
Grundlegende Kommunikationstechnologien	4																					4
Halbleiter	1																					1
Telekommunikationstechnologien	1																					1

Gruppe 2 Mess-, Steuer-, Regeltechnik, Optik

	AT	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HU	IL	IT	LU	MX	NO	PL	RU	SE	SK	US	Summe	
Medizintechnik	15		2		2							2					1			2	24	
Messtechnik	7				3																	10
Optik	4				1																	5
Steuer- und Regeltechnik	13				1	1																15

⁵gemäß der WIPO-IPC Konkordanz Tabelle

Gruppe 3 Chemie (inkl. Pharma)

	AT	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HU	IL	IT	LU	MX	NO	PL	RU	SE	SK	US	Summe	
Chemische Verfahrenstechnik	5	1			2		1															9
Grundstoffchemie	2				1																	3
Materialien, Metallurgie	9				1																	10
Nahrungsmittelchemie	7	1		1								1										10
Oberflächen, Beschichtungen	4				2			1			1											8
Organische Feinchemie					1																	1
Pharmazie	1				3								1									5
Umwelttechniken	2			2																		4

Gruppe 4 Maschinenbau (inkl. Transport)

	AT	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HU	IL	IT	LU	MX	NO	PL	RU	SE	SK	US	Summe	
Andere Spezialmaschinen	33	1		1	7					1		2										45
Fördertechnik	25			1	2								1	1								30
Maschinenelemente	14	2		1	6							2					1					26
Motoren, Pumpen, Turbinen	3			1	1																	5
Textil- und Papiermaschinen	3				3		10	1										1				18
Thermische Prozesse und Apparate	5			2	8																	15
Transport	16				6												1					23
Werkzeugmaschinen	15	1			4							1										21

Gruppe 5 Sonstige Technologiefelder

	AT	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HU	IL	IT	LU	MX	NO	PL	RU	SE	SK	US	Summe	
Andere Konsumgüter	15				5				3													23
Bauwesen	48	7			9							1					1		1	1		68
Möbel, Spielzeug	31	1			7				1		1				1							42

Summe

	AT	CH	CN	CZ	DE	ES	FI	FR	GB	HU	IL	IT	LU	MX	NO	PL	RU	SE	SK	US	Summe
	380	16	2	10	80	2	11	2	5	2	2	10	2	1	1	1	3	1	2	3	536

V Gebrauchsmusterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Gebrauchsmusterinhabers/der Gebrauchsmusterinhaberin (2018)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	369	Schweiz	16
Belgien	1	Slowakei	3
China	2	Südafrika	1
Deutschland	75	Taiwan	3
Finnland	14	Tschechische Republik	6
Großbritannien	4	Ungarn	2
Italien	12	Vereinigte Staaten von Amerika	4
Luxemburg	2		
Niederlande	5		
Russland	2		
		Gesamt	521

VI Gebrauchsmusterregistrierungen von Gebrauchsmusterinhabern/Gebrauchsmusterinhaberinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	9	Tirol	34
Kärnten	26	Vorarlberg	103
Niederösterreich	28	Wien	46
Oberösterreich	62		
Salzburg	12		
Steiermark	49		
		Gesamt	369

VII Aufrechte Gebrauchsmuster in Österreich (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018
Anzahl der aufrechten Gebrauchsmuster	3225	3178	2901	2863

C Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Markenangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018
Anmeldungen	5742	5659	5541	5931
Registrierungen	4871	4702	4513	5645
Anträge auf internationale Registrierung	739	720	675	684
Erneuerungen - Österreich Ursprungsland	943	888	867	989
Umschreibungen	1457	1206	1774	1469
Löschungen	7075	6736	6305	6021
Wiedereinsetzungen	6	7	8	10
Rekurse	46	39	61	35
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	54	51	57	59
Berufungen an das OLG	14	5	6	9
Markenwiderspruchsverfahren	236	186	192	259

II Markenmeldungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	5373	Malta	1
Australien	1	Mazedonien	1
Bahamas	1	Niederlande	24
Bosnien und Herzegowina	1	Russland	1
Britische Jungferninseln	3	Schweden	2
China	33	Schweiz	66
Deutschland	199	Singapur	1
Frankreich	22	Slowakei	9
Griechenland	3	Slowenien	2
Großbritannien	20	Spanien	3
Hongkong	1	St. Kitts und Nevis	1
Indonesien	1	Südkorea	10
Irland	2	Taiwan	8
Isle of Man	3	Tschechische Republik	5
Israel	1	Türkei	3
Italien	5	Ungarn	5
Japan	9	Vereinigte Staaten von Amerika	74
Kaimaninseln	4	Vereinte Arabische Emirate	1
Kanada	17	Zypern	4
Kroatien	2		
Liechtenstein	6		
Luxemburg	3	Gesamt	5931

III Markenmeldungen (national) von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	154	Tirol	335
Kärnten	207	Vorarlberg	143
Niederösterreich	803	Wien	1872
Oberösterreich	700		
Salzburg	483		
Steiermark	676	Gesamt	5373

IV Markenmeldungen, geordnet nach Waren- und Dienstleistungsklassen und dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)

Dienstleistungsklassen

	AE	AT	BA	BS	CA	CH	CN	CY	CZ	DE	ES	FR	GB	GR	HK	HR	HU	ID	IE	IL	IM	IT	JP	KR	KY	LI	LU	MK	MT	NL	SE	SG	SI	SK	TR	TW	US	VG	Summe		
35		1741		1	5	19	19		1	62		3	6		1		2				3	1			4	1				3		1	1	4	2	1	11		1892		
36	1	551		1		5	10			26		2	1												4	1	1					1		4				7		615	
37		543		1		1	10			19		1	1				2												3											581	
38		427				8	10		1	20			2								3	1							2									4		478	
39		406		1		4				17		2	3																					1	1			1		436	
40		259			11				1	8		1	3													1				1			1							286	
41		1692		1	1	22	12	1	3	57		2	1		1						3					2	1			2								8		1809	
42		983			11	9	11			29		1	5		1										3	1				2		1							7		1064
43		630		1		13			2	27		1	2												1									1					8		686
44		552		1		21				14		1														1				1										591	
45		233			1					12			2																										2		250
Summe	1	8017		7	29	102	72	1	8	291		14	26		3		4				9	1	1		12	7	2		13	1	3	3	10	2	1	48		8688			

Warenklassen

	AE	AT	BA	BS	CA	CH	CN	CY	CZ	DE	ES	FR	GB	GR	HK	HR	HU	ID	IE	IL	IM	IT	JP	KR	KY	LI	LU	MK	MT	NL	SE	SG	SI	SK	TR	TW	US	VG	Summe		
1		158								5		1	1				1		2																			1		169	
2		55								1																			1	1											58
3		310			4	3	4			13		10					1													7									7		359
4		69				3				4		6					2					1				3														88	
5		452			1	16				26	2	2	1				2		2	1						1	1	1		1	1			3				11		524	
6		172	1			1				6			3													1														184	
7		155					1			4		1													3													1	1	166	
8		65								1																												1	5	72	
9		812			1	11	17			35		5	3		1							3	1	1	3	2			1	1	1	1	1	3		5	11		918		
10		101				2	1			9		1																											5		119
11		191			11	4	3			7		1	1																	1								5	1	225	
12		158				2				10		1											1	4	3				1											180	
13		10								2																														12	
14		129					12			9		1	2											2													1			156	
15		21					2																																1	24	
16		745			1	6	12			23		4					1					3							2					1				6		804	
17		67					2			3																														72	
18		182				2	1			10																											1	1	5	202	
19		199					2			2																														203	
20		218				2				17																											1			238	
21		219				3	2			12																												1	6	243	
22		61								4																														65	
23		12								1																														13	
24		94				1				10																													5	110	
25		533				4	5			19							1					1			3										1			9	576		
26		93								4																														97	
27		41								1																														42	
28		270				3	1			3												3	1															1	1	283	
29		380				2		2		20		2	3				1							1						1						4		9	425		
30		503				9		2		18		1	3	1		2								1		1				5				1			14	561			
31		259				2				3							1							1														5	271		
32		399				3		2		8		1					1									1	1			1						1		10	428		
33		422				3	1			9		1	1										3															1		441	
34		44							1	3				2			1	1																					2	54	
Summe		7599	1		18	82	66	6	1	302	2	38	18	3	1	2	12	1	4	1	9	2	6	10	15	6	2	1	1	21	2	1	1	12	5	9	117	5	8382		

V Markenregistrierungen (national), geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	5057	Mexiko	4
Australien	3	Niederlande	20
Bermuda	1	Polen	2
Bosnien und Herzegowina	1	Schweden	4
Britische Jungferninseln	3	Schweiz	64
China	26	Singapur	1
Deutschland	237	Slowakei	5
Frankreich	26	Slowenien	1
Griechenland	3	Spanien	4
Großbritannien	27	Sri Lanka	1
Hongkong	5	St. Kitts und Nevis	1
Indonesien	2	Südkorea	12
Irland	4	Taiwan	10
Israel	1	Tschechische Republik	4
Italien	10	Türkei	3
Japan	8	Ungarn	3
Kanada	18	Vereinigte Staaten von Amerika	60
Kroatien	2	Vereinte Arabische Emirate	1
Liechtenstein	4	Zypern	2
Luxemburg	2		
Malta	2		
Mazedonien	1	Gesamt	5645

VI Markenregistrierungen (national) für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	141	Tirol	324
Kärnten	199	Vorarlberg	130
Niederösterreich	739	Wien	1725
Oberösterreich	649		
Salzburg	491		
Steiermark	659	Gesamt	5057

VII Internationale Marken (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018
Schutz in Österreich beantragt (inkl. Erneuerungen)	12659	10848	10551	10880
Erneuerungen	9927	8689	7642	8058

VIII Aufrechte Marken in Österreich (national und international, im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018
Nationale Marken	104505	103090	100917	100946
Internationale Marken	155000	163318	131722	126904

D Statistische Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftstätigkeit des Patentamtes in Musterangelegenheiten

I Übersicht (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018
Anmeldungen	765	593	781	483
Registrierungen	958	661	789	589
Rekurse	0	0	0	0
Anträge vor der Nichtigkeitsabteilung	4	0	0	1
Berufungen an das OLG	0	2	0	0

II Musteranmeldungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anmelders/der Anmelderin (2018)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	304	Schweden	10
Deutschland	84		
Frankreich	85		
		Gesamt	483

III Musteranmeldungen von Anmeldern/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	4	Tirol	7
Kärnten	23	Vorarlberg	2
Niederösterreich	26	Wien	67
Oberösterreich	46		
Salzburg	86		
Steiermark	43		
		Gesamt	304

IV Musterregistrierungen, geordnet nach dem Wohnsitz (Sitz) des Musterinhabers/der Musterinhaberin (2018)

Land	Anzahl	Land	Anzahl
Österreich	359	Niederlande	3
Deutschland	99	Schweden	1
Frankreich	101	Tschechische Republik	19
Großbritannien	5		
Japan	2		
		Gesamt	589

V Musterregistrierungen für Anmelder/Anmelderinnen mit dem Wohnsitz (Sitz) im Inland, geordnet nach Bundesländern (2018)

Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Burgenland	3	Tirol	16
Kärnten	43	Vorarlberg	3
Niederösterreich	38	Wien	99
Oberösterreich	36		
Salzburg	82		
Steiermark	39	Gesamt	359

VI Aufrechte Muster in Österreich (im Zeitverlauf)

	2015	2016	2017	2018
Anzahl der aufrechten Muster	10226	9680	9490	8844



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird
- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum
- Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die im Zusammenhang mit der Patentanwaltsausbildung erforderlichen Studien des österreichischen Rechts (Patentanwaltsausbildungsverordnung)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. Juni 2019 (OR Mag.iur. Elisabeth Lager-Süß – Abzug Abteilung IB und Entbindung von der stv. Leitung IB – Zuteilung zur RIM u. Bestellung z. Stellv. d. Leiters d. RIM)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 4. Juni 2019 (Rev Julia Zach – Dienstzuteilung IP-Academy – Aufhebung Zuteilung KD-KC)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortmarke ROOM SEVEN ist der Wortbildmarke 7 seven (mit Grafik) im Bereich der KI 18 verwechslungsfähig ähnlich. Dabei wird das Wort „seven“ für Gepäckstücke als Unternehmenshinweis gewertet werden.
Es kommt einem einzelnen Markenbestandteil selbständiger Schutz zu, sofern er für sich allein unterscheidungskräftig und durch seine Verwendung die Gefahr von Verwechslungen zu besorgen ist.
[...]
- Zur Frage der Verwechslungsgefahr dreier Wortbildmarken (mit Grafik), alle enthaltend den Buchstaben „M“, im Bereich der Klasse 25.
Ob zwischen zwei Marken (bildliche) Verwechslungsgefahr besteht, wirft im Allgemeinen keine erhebliche Rechtsfrage auf.
[...]

- Patentrecht:

- Zur Frage der Änderung eines erteilten Patents (Schalungsträger mit einem Obergurt und einem Untergurt und einem diese verbindenden Steg) durch die Nichtigkeitsabteilung.
Die Änderung darf insbesondere nicht dazu führen, dass an die Stelle der geschützten Erfindung eine andere gesetzt oder dass der Gegenstand und/oder der Schutzbereich erweitert werden. Unzulässig ist daher grundsätzlich die Streichung von Merkmalen, da dies in aller Regel den Patentspruch nicht einschränkt, sondern ihn erweitert. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- WIPO: Beitritt der Solomonen
- PCT – SAFE wird per 1. August 2019 eingestellt
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

• Anhang:

- Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird

Den vollständigen Text dieses Gesetzes findet sich im **Anhang** zur vorliegenden Nr. 6/2019 des Österreichischen Patentblatts.

Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) haben die Salomonen am 4. April 2019 ihre Beitrittsurkunde zum Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. Nr. 397/1973 idF BGBl. Nr. 161/1986, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 151/2017) hinterlegt.

Verordnung der Präsidentin des Patentamtes über die im Zusammenhang mit der Patentanwaltsausbildung erforderlichen Studien des österreichischen Rechts (Patentanwaltsausbildungsverordnung)

Aufgrund des § 2a Abs. 3 Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2019, wird verordnet:

§ 1. (1) Die für die Eintragung in die Liste der Patentanwälte erforderlichen Studien des österreichischen Rechts an einer Universität haben gemäß dem European Credit Transfer System-ECTS (Beschluss Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates, ABl. Nr. L 28 vom 3.2.2000 S. 1) zu umfassen:

1. Lehrveranstaltungen des österreichischen bürgerlichen Rechts im Umfang von zumindest 7 ECTS,
2. Lehrveranstaltungen des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts im Umfang von zumindest 7 ECTS,
3. Lehrveranstaltungen des Europarechts im Umfang von zumindest 5 ECTS,
4. Lehrveranstaltungen des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts im Umfang von zumindest 7 ECTS,
5. Lehrveranstaltungen des österreichischen zivilgerichtlichen Verfahrensrechts einschließlich des Außerstreitverfahrensrechts im Umfang von zumindest 7 ECTS,
6. frei wählbare Lehrveranstaltungen aus einem sonstigen rechtswissenschaftlichen Fach im Umfang von zumindest 27 ECTS.

(2) Studienleistungen aus Fächern gemäß Abs. 1 Z 1 bis Z 5, die das vorgeschriebene Mindestmaß übersteigen, werden in dem übersteigenden Ausmaß auf Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 6 angerechnet.

§ 2. Der Abschluss der Lehrveranstaltungen zur Erlangung des Zertifikats zur Führung europäischer Patentstreitverfahren (Art. 48 Abs. 2 des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht) wird im Ausmaß von 8 ECTS auf Lehrveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 angerechnet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. Juni 2019 (OR Mag.iur. Elisabeth Lager-Süß – Abzug Abteilung IB und Entbindung von der stv. Leitung IB – Zuteilung zur RIM u. Bestellung z. Stellv. d. Leiters d. RIM)

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Juni 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v1 Oberrätin Mag.iur. Elisabeth Lager-Süß wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung IB und gleichzeitiger Entbindung von der stv. Leitung der Abteilung IB - der Rechtsabteilung Internationale Marken zugeteilt und zur Stellvertreterin des Vorstandes der Rechtsabteilung Internationale Marken bestellt

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 4. Juni 2019 (Rev Julia Zach – Dienstzuteilung IP-Academy – Aufhebung Zuteilung KD-KC)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 4. Juni 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Rev Julia Zach wird unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - Bereich Kundencenter der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - Bereich IP-Academy zu 100 % ihrer Normalarbeitszeit (= 25 % Wochen-dienstzeit) auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 11. Juli 2018, 133R45/18t

Die Wortmarke ROOM SEVEN ist der Wortbildmarke 7 seven (mit Grafik) im Bereich der KI 18 verwechslungsfähig ähnlich. Dabei wird das Wort „seven“ für Gepäckstücke als Unternehmenshinweis gewertet werden.

Es kommt einem einzelnen Markenbestandteil selbständiger Schutz zu, sofern er für sich allein unterscheidungskräftig und durch seine Verwendung die Gefahr von Verwechslungen zu besorgen ist.

Eine etwaige friedliche Koexistenz der beiden Marken in der Vergangenheit kann die Gefahr einer Verwechslung nicht hintanhaltend, weil (im Gegensatz zum Sachverhalt in der „Budweiser-Entscheidung“) nicht geklärt ist, dass die Konsumenten beide Parteien als verschiedene Anbieter identifizieren.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [seven](#)

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 25. September 2018, 4Ob66/18m

Zur Frage der Verwechslungsgefahr dreier Wortbildmarken (mit Grafik), alle enthaltend den Buchstaben „M“, im Bereich der Klasse 25.

Ob zwischen zwei Marken (bildliche) Verwechslungsgefahr besteht, wirft im Allgemeinen keine erhebliche Rechtsfrage auf.

Ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass Verbraucher beim Kauf von Bekleidung stets eine besonders hohe Aufmerksamkeit aufwenden würden, besteht nicht.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [M](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 8. Juni 2018, 133R21/18p

Zur Frage der Änderung eines erteilten Patents (Schalungsträger mit einem Obergurt und einem Untergurt und einem diese verbindenden Steg) durch die Nichtigkeitsabteilung.

Die Änderung darf insbesondere nicht dazu führen, dass an die Stelle der geschützten Erfindung eine andere gesetzt oder dass der Gegenstand und/oder der Schutzbereich erweitert werden. Unzulässig ist daher grundsätzlich die Streichung von Merkmalen, da dies in aller Regel den Patentanspruch nicht einschränkt, sondern ihn erweitert. Entscheidend ist, dass erstens der Schutzbereich durch die Einschränkung tatsächlich verkleinert und zweitens die ursprüngliche Offenbarung dadurch nicht überschritten wird.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Schalungsträger](#)

Berichte und Mitteilungen

WIPO: Beitritt der Solomonen

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass die Solomonen dem Übereinkommen zur Gründung der Weltorganisation für geistiges Eigentum beigetreten ist und dieses Übereinkommen für die Solomonen am 4. Juli 2019 in Kraft treten wird.

PCT – SAFE wird per 1. August 2019 eingestellt

Ab 1. August 2019 wird die Möglichkeit beendet, PCT/AT-Anmeldungen per PCT-SAFE anzumelden. Diese Variante wurde bereits in letzter Zeit nicht mehr genutzt.

Für elektronische PCT/AT-Anmeldungen – samt Inanspruchnahme der Ermäßigung bei Online-Anmeldungen – stehen Ihnen weiterhin eOLF und ePCT zur Verfügung. ePCT (<https://pct.wipo.int/ePCT>) bietet Ihnen neben dem Online-Filing von neuen Anmeldungen und von Nachtragseingaben auch die Online-Akteneinsicht über das WIPO Portal.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter pct@patentamt.at gerne zur Verfügung.

Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtage (2. Halbjahr 2019) wurden wie folgt festgelegt:

Mittwoch, 04. September 2019
Donnerstag, 03. Oktober 2019
Mittwoch, 06. November 2019
Donnerstag, 12. Dezember 2019

Die Sprechstage finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.
Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1
6850 Dornbirn, 3.Stock

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„Cârnați de Pleșcoi“, GGA (RO, Räucherwürste), 29.05.2019, C 185/14/2019

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 23.05.2019, C 177/2/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Banon“ (GU, FR, Käse, ABl. C 234/2/2006, L 150/3/2007, L 317/21/2013, Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 23.05.2019, C 177/15/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Beurre d'Isigny“ (GU, FR, Butter, ABl. L 148/1/1996, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 22.5.2019, C 176/7/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Crème d'Isigny“ (GU, FR, Rahm, ABl. L 148/1/1996, Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von zwei Monaten ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen

mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019**Ausgegeben am 22. Mai 2019****Teil I**

39. Bundesgesetz: Änderung des Patentanwaltsgesetzes
(NR: GP XXVI RV 502 AB 577 S. 72. BR: AB 10172 S. 892.)

39. Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwaltsgesetz), BGBl. Nr. 214/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die Erklärung aller Gesellschafter gemäß § 29a Z 1 lit. a, dass sie in Kenntnis ihrer disziplinarischen Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.“

2. § 2 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) Vollendung von Studien mit dem Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, oder gleichwertiger Studien an einer Universität im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ein Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften zum Gegenstand haben, oder Nostrifizierung entsprechender ausländischer akademischer Grade mit einem Studiumumfang von zumindest 270 ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System-ECTS gem. Beschluss Nr. 253/2000/EG über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates, ABl. Nr. L 28 vom 3.2.2000 S. 1), von denen zumindest 210 ECTS-Anrechnungspunkte technischen oder naturwissenschaftlichen Fächern zuzuordnen sind;“

3. Im § 2 Abs. 1 wird am Ende von lit. g der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. h angefügt:

„h) Studien des österreichischen Rechts (§ 2a).“

4. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Personen, die die im § 16a Abs. 1 angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, ersetzt die Eignungsprüfung (§§ 15a und 15b) die Erfordernisse gemäß Abs. 1 lit. d bis f und h.“

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a. (1) Die Studien des österreichischen Rechts (§ 2 Abs. 1 lit. h) sind durch das Absolvieren von Lehrveranstaltungen des österreichischen Rechts an einer Universität im Umfang von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachzuweisen.

(2) Im Rahmen dieser Studien sind Kenntnisse des bürgerlichen Recht, des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, des österreichischen Zivilverfahrensrechts, des österreichischen Unternehmensrechts und des Europarechts nachzuweisen.

(3) Umfang und Art der einzelnen Lehrveranstaltungen sind nach Anhörung der Patentanwaltskammer durch Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Patentamts zu regeln.“

6. § 3 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Praxis wird durch folgende tatsächliche Verwendungen in Normalarbeitszeit erworben:

- a) durch die Verwendung als Patentanwaltsanwärter bei einem in die Liste der Patentanwälte eingetragenen Patentanwalt oder bei einer in die Liste der Patentanwalts-Gesellschaften eingetragenen Patentanwalts-Gesellschaft im Ausmaß von vier Jahren;
- b) durch eine dem Aufgabenkreis eines Patentanwalts entsprechende praktische Betätigung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Ausmaß von sechseinhalb Jahren;
- c) durch die Verwendung als fachtechnisches Mitglied des Patentamts im Ausmaß von neun Jahren.

(2) Wird die Praxis durch mehrere Verwendungen gemäß Abs. 1 erworben, so ist die erforderliche Dauer verhältnismäßig zu berechnen.

(3) Die zwanzigjährige Verwendung als fachtechnischer Bediensteter des Patentamts ersetzt, sofern auf sie eine mindestens fünfzehnjährige Verwendung als Mitglied des Patentamts entfällt, das Erfordernis der Praxis, der Prüfung und der Studien des österreichischen Rechts (§ 2 Abs. 1 lit. e, f und h).“

7. § 6 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 6. (1) Nach der Eintragung eines Patentanwalts in die Liste der Patentanwälte sind ihm von der Patentanwaltskammer eine Bestätigung über den Tag der Eintragung und ein Lichtbildausweis auszustellen. Die Lichtbildausweise können auch in Form von zertifizierten Ausweiskarten ausgestellt werden. Für die Ausstellung und die Ausgabe solcher Ausweiskarten sowie die Überwachung ihrer Verwendung einschließlich der Höhe und der Art der notwendigen Gebühren kann die Hauptversammlung Richtlinien erlassen.

(2) Die Patentanwaltskammer hat die Eintragung in die Liste der Patentanwälte dem Patentamt anzuzeigen und im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.“

8. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Patentanwaltskammer hat die Streichung in der Liste der Patentanwälte dem Patentamt anzuzeigen und im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.“

9. Dem § 8 werden die folgenden Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Das Ansuchen um Zulassung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur ersten Prüfung. Für jede Wiederholung der Prüfung ist beim Patentamt eine gesonderte schriftliche Anmeldung einzureichen, wobei diese Anmeldung spätestens drei Monate vor der Wiederholung der Prüfung beim Patentamt eingelangt sein muss.

(4) Für die Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung ist eine Gebühr von 300 Euro an das Patentamt zu zahlen. Die Entrichtung der Gebühr muss spätestens drei Monate vor der Wiederholung der Prüfung veranlasst sein.

(5) Wenn seit der Anmeldung zur ersten Prüfung, seit der zuletzt wirksam erfolgten Anmeldung zur Wiederholung der Prüfung oder seit der letzten Erneuerung einer Anmeldung drei Jahre verstrichen sind, ist vor dem Antreten zu einer Prüfung die Anmeldung durch schriftliche Eingabe beim Patentamt zu erneuern. Für eine Erneuerung der Anmeldung sind keine Gebühren zu entrichten, jedoch kommt die Frist gemäß Abs. 3 zweiter Satz zur Anwendung.“

10. § 9 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Mitglieder der Prüfungskommission werden, soweit es sich um Mitglieder des Patentamts handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamts und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von sechs Jahren bestellt.“

11. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Prüfungskandidat über eingehende Kenntnisse der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats-, Halbleiterschutz-, Marken-, Muster-, Sortenschutz- und Patentanwaltsrechts sowie des zwischenstaatlichen Vertragsrechts und auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und der Gutachterstellung verfügt. Sie hat sich weiters zu überzeugen, ob er mit den Vorschriften des österreichischen Wettbewerbsrechts und mit den wichtigsten ausländischen Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten sowie mit den österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, Verwaltungsrechts, bürgerlichen Rechts, Handelsrechts, Zivilprozessrechts und Europarechts vertraut ist,

soweit diese Vorschriften für die Tätigkeit eines Patentanwalts von Bedeutung sind. Schließlich hat sich die Prüfungskommission zu überzeugen, ob er die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, die zur praktischen Anwendung der Vorschriften erforderliche Auffassung, Urteilsgabe und Gewandtheit, sowie einen geordneten Vortrag besitzt. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung voranzugehen.“

12. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Prüfung hat, wenn der Prüfungskandidat die Studien des österreichischen Rechts (§ 2 Abs. 1 lit. h) erfolgreich abgelegt hat, diesem Umstand Rechnung zu tragen.“

13. § 15 lautet:

„§ 15. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann sie nach einer Frist, die die Kommission unter Berücksichtigung der bei der Prüfung zutage getretenen Wissenslücken festzusetzen hat und die nicht weniger als drei Monate, jedoch nicht mehr als ein Jahr betragen darf, wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach einem Jahr seit der letzten Prüfung möglich. Die Prüfung kann dreimal wiederholt werden.“

14. § 15b Abs. 1 lautet:

„(1) Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, ob der Prüfungskandidat über eingehende Kenntnisse der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats-, Halbleiterschutz-, Marken-, Muster-, Sortenschutz- und Patentanwaltsrechts sowie des zwischenstaatlichen Vertragsrechts sowie auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und der Gutachtenerstellung verfügt. Sie hat sich weiters zu überzeugen, ob er mit den Vorschriften des österreichischen Wettbewerbsrechts und mit den wichtigsten ausländischen Rechtsvorschriften auf diesen Gebieten sowie mit den österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsrechts, Verwaltungsrechts, bürgerlichen Rechts, Handelsrechts, Zivilprozessrechts und Europarechts vertraut ist, soweit diese Vorschriften für die Tätigkeit eines Patentanwalts von Bedeutung sind. Schließlich hat sich die Prüfungskommission zu überzeugen, ob er die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, die zur praktischen Anwendung der Vorschriften erforderliche Auffassung, Urteilsgabe und Gewandtheit, sowie einen geordneten Vortrag besitzt. Der mündlichen Prüfung hat eine schriftliche Prüfung voranzugehen.“

15. §§ 16a bis 16c lauten:

„§ 16a. (1) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizer Eidgenossenschaft, die in einem solchen Staat ansässig sind und die in der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 268 vom 15.10.2015 S. 35, angeführten Voraussetzungen für die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, dürfen, soweit sie Dienstleistungen im Sinne des Art. 57 AEUV und der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, erbringen, in Österreich vorübergehend patentanwaltliche Tätigkeiten wie ein in die Liste der Patentanwälte eingetragener Patentanwalt erbringen (dienstleistender Vertreter). Personen, deren rechtmäßig ausgeübte eigenständige Berufstätigkeit im Herkunftsstaat im Sinne des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG nur einzelne Tätigkeiten umfasst, die sich objektiv von den anderen einem Patentanwalt zustehenden Tätigkeiten trennen lassen, dürfen unter sinngemäßer Anwendung der §§ 16b und 16c nur diese Tätigkeit ausüben.

(2) Will ein dienstleistender Vertreter in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs patentanwaltliche Dienstleistungen in Österreich erbringen, hat er vor der erstmaligen Erbringung seiner Dienstleistungen der Patentanwaltskammer schriftlich Meldung zu erstatten. Diese Meldung ist einmal jährlich formlos zu erneuern, wenn er beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Dies gilt auch für Personen, die nur zu einzelnen der einem Patentanwalt zustehenden Tätigkeiten berechtigt sind.

(3) Werden Dienstleistungen erstmals erbracht oder ergibt sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in bereits vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation, hat der dienstleistende Vertreter der Meldung folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation;
3. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem der in Abs. 1 genannten Staaten rechtmäßig zur Ausübung eines dem österreichischen Patentanwaltsberuf gleichartigen Berufs niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

Ist die rechtmäßige Ausübung des Berufs im Herkunftsstaat nur auf einzelne der einem Patentanwalt zustehenden Tätigkeiten beschränkt, haben sich die Nachweise gemäß Z 2 und 3 auf diese Tätigkeiten zu beziehen. Ferner muss der dienstleistende Vertreter eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung abschließen oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung vorsehen und der erstmaligen Meldung eine Information über das Vorliegen einer solchen Versicherung und deren Deckungsumfang beilegen.

(4) Sind die Erfordernisse gemäß Abs. 1 und 3 erfüllt, ist der dienstleistende Vertreter umgehend und kostenfrei in ein öffentliches, von der Patentanwaltskammer zu führendes elektronisches Meldeverzeichnis aufzunehmen. Bei einem dienstleistenden Vertreter, dessen rechtmäßig ausgeübte Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nur einzelne der Tätigkeiten gemäß § 16 Abs. 1 umfasst, ist anzumerken, zu welchen patentanwaltlichen Tätigkeiten er berechtigt ist. Unterbleibt die Erneuerung der Meldung, ist er aus dem Meldeverzeichnis zu streichen.

(5) Schreitet ein dienstleistender Vertreter vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein, ohne eine ordnungsgemäße Meldung erstattet zu haben, sind die von ihm vorgenommenen Verfahrenshandlungen nur unter der Bedingung wirksam, dass er innerhalb der ihm von dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gesetzten angemessenen Frist eine ordnungsgemäße Meldung an die Patentanwaltskammer erstattet. Bei Erbringung seiner Dienstleistungen muss er weder über eine inländische Abgabestelle verfügen, noch einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen.

(6) In Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Abs. 1 sind dienstleistende Vertreter weder in die Listen der Patentanwaltskammer (§ 1 Abs. 3) noch in die öffentlichen Register des Patentamts einzutragen.

§ 16b. (1) Bei Ausübung einer patentanwaltlichen Tätigkeit haben dienstleistende Vertreter die Stellung eines in die Liste der Patentanwälte der Patentanwaltskammer eingetragenen Patentanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zur Patentanwaltskammer oder den Kanzleisitz betreffen.

(2) Hierbei haben sie die in Österreich geltenden Regeln für die Ausübung der Patentanwaltschaft soweit einzuhalten, als sie von ihnen als dienstleistende Vertreter beachtet werden können, und nur insoweit, als ihre Einhaltung objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Patentanwalts sowie die Beachtung von Unvereinbarkeiten zu gewährleisten.

(3) Dienstleistende Vertreter haben die Berufsbezeichnung, die sie im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind, zu verwenden und den Ort und den Staat des Kanzleisitzes sowie den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der sie angehören, anzugeben. Die von ihnen vertretene Partei haben sie in Bezug auf das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung und deren Deckungsumfang sowie gegebenenfalls über ihren eingeschränkten Tätigkeitsbereich zu informieren.

(4) Eine inländische Kanzleieinrichtung dürfen dienstleistende Vertreter nur insoweit unterhalten, als dies zur Erbringung der vorübergehenden Dienstleistungen erforderlich ist. Von der Begründung der Kanzleieinrichtung haben sie die Patentanwaltskammer schriftlich zu verständigen.

§ 16c. (1) Bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs unterliegt der dienstleistende Vertreter der Aufsicht der Patentanwaltskammer.

(2) Bestehen im Herkunftsstaat berufsständische Organisationen mit Disziplinalgewalt über den dienstleistenden Vertreter, hat die Patentanwaltskammer ein Disziplinarvergehen bei diesen Organisationen zur Anzeige zu bringen.

(3) Bestehen im Herkunftsstaat keine berufsständischen Organisationen mit Disziplinalgewalt über den dienstleistenden Vertreter, unterliegt dieser der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat in sinngemäßer Anwendung des V. Abschnitts. Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen, die die Berufsausübung beschränken, dürfen nur mit Wirksamkeit für das Inland ausgesprochen werden. An die Stelle der Disziplinarstrafen gemäß § 48 Abs. 1 lit. c und d tritt das Verbot, die Dienstleistungen im Inland zu erbringen.“

16. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane einer Patentanwalts-Gesellschaft.“

17. § 19 lautet:

„§ 19. Soweit der Patentanwalt nicht gemäß § 23 zur Übernahme einer Vertretung verpflichtet ist, kann er die übernommene Vertretung jederzeit kündigen. Er bleibt jedoch in diesem Fall verpflichtet, durch 14 Tage von der Zustellung der Kündigung an für die gekündigte Partei Vertretungshandlungen so weit vorzunehmen, als diese nötig sind, um die Partei vor Rechtsnachteilen zu bewahren.“

18. § 21a Abs. 4 lautet:

„(4) Bei einer Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Patentanwalts-Partnerschaft, deren einziger Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, muss die Mindestversicherungssumme insgesamt 2 400 000 € für jeden Versicherungsfall betragen. Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft auch die Gesellschafter gemäß § 29a Z 1 lit. a unabhängig davon, ob ihnen ein Verschulden vorzuwerfen ist, persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.“

19. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Der Kanzleisitz (Niederlassung) des Patentanwalts oder der Patentanwalts-Gesellschaft ist das österreichische Büro oder die österreichische Geschäftsstelle, in dem alle personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Ausübung des Patentanwaltsberufs geschaffen sind und welches zumindest von einem Beschäftigten oder Ermächtigten dauerhaft betrieben wird, ohne dass dieser Beschäftigte oder Ermächtigte zur Ausübung patentanwaltlicher Dienstleistungen befugt ist, sofern er nicht selbst die Befugnis zur Ausübung des patentanwaltlichen Berufs besitzt. Die Erteilung einer bloßen Zustellbevollmächtigung allein begründet keinen Kanzleisitz.

(2) Die Wahl und Änderung des Kanzleisitzes steht dem Patentanwalt oder der Patentanwalts-Gesellschaft frei. Die eingetretene Änderung dieses Sitzes ist jedoch binnen drei Tagen der Patentanwaltskammer anzuzeigen. Diese hat hiervon dem Patentamt unverzüglich Mitteilung zu erstatten und die Kundmachung der Sitzverlegung im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Die Möglichkeit der freien Wahl des Wohnsitzes des Patentanwalts oder des satzungsmäßigen Sitzes der Patentanwalts-Gesellschaft wird durch die Bestimmungen über den Kanzleisitz nicht beschränkt.“

20. § 29a lautet:

„§ 29a. Bei Gesellschaften zur Ausübung des Patentanwaltsberufs müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Gesellschafter dürfen nur sein:

- a) Patentanwälte, die in Österreich niedergelassen sind,
- b) Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters gemäß lit. a, wenn dieser im Zeitpunkt seines Ablebens Gesellschafter war, und Gesellschafter gemäß lit. a, die auf die Ausübung ihres Berufes verzichtet haben und die im Zeitpunkt ihres Verzichts Gesellschafter waren oder deren Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird, für die Zeit von längstens 3 Jahren, innerhalb der sie ihre Beteiligung an zulässige Gesellschafter gemäß lit. a abzugeben haben,
- c) Ehepartner oder eingetragene Partner oder Kinder als Rechtsnachfolger von Todes wegen eines der Gesellschaft zum Zeitpunkt seines Ablebens angehörigen Gesellschafters bis zum 30. Lebensjahr oder bis 10 Jahre nach dem Zeitpunkt des Ablebens, je nachdem welches Ereignis später eintritt, sofern sich diese Rechtsnachfolger binnen eines Jahres ab der Rechtsnachfolge als Anwärter auf einen Beruf gemäß lit. a vorbereiten.
- d) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn sie einziger Komplementär einer Patentanwalts-Partnerschaft in Form einer Kommanditgesellschaft sind.

2. Ausgenommen den Fall einer Patentanwalts-Partnerschaft, deren einziger Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, dürfen Patentanwälte der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören. Die in der Z 1 lit. b und c genannten Gesellschafter dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten, als Gesellschafter ohne Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis oder nach Art eines stillen Gesellschafters angehören. Andere Personen als Gesellschafter und bei der Patentanwalts-Gesellschaft angestellte Angehörige des in Z 1 lit. a genannten Berufes dürfen am Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sein.

3. Die vorübergehende Einstellung der Ausübung des Berufs eines Gesellschafters gemäß Z 1 lit. a hindert nicht die Zugehörigkeit zur Gesellschaft, wohl aber die Vertretung und Geschäftsführung.
4. Alle Gesellschafter müssen ihre Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben; die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten ist unzulässig.
5. Am Kanzleisitz der Gesellschaft muss zumindest ein Patentanwalts-Gesellschafter seinen Kanzleisitz haben. Für die Errichtung von Zweigniederlassungen gilt § 25a sinngemäß.
6. Die Gesellschafter gemäß Z 1 lit. a dürfen nur einer Patentanwalts-Gesellschaft in Österreich angehören; dem steht die Beteiligung sowohl als Kommanditist einer Patentanwalts-Partnerschaft, deren einziger Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, als auch als Gesellschafter der betreffenden Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht entgegen. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch vorsehen, dass ein der Gesellschaft angehörender Gesellschafter seinen Beruf auch außerhalb der Gesellschaft ausüben darf. Die Beteiligung von Patentanwalts-Gesellschaften an anderen Zusammenschlüssen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung ist unzulässig.
7. Alle der Gesellschaft angehörenden Patentanwälte müssen allein zur Vertretung und zur Geschäftsführung befugt sein. Alle anderen Gesellschafter müssen von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen sein.
8. In einer Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen andere Personen als Gesellschafter gemäß Z 1 lit. a nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. In einer Patentanwalts-Gesellschaft können Prokura und Handlungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.
9. Die Ausübung des Mandats durch einen Gesellschafter gemäß Z 1 lit. a darf nicht an eine Weisung oder eine Zustimmung anderer Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) gebunden werden. Alle Gesellschafter dürfen nur im Rahmen ihrer eigenen Befugnis handeln.
10. Ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einziger persönlich haftender Gesellschafter einer Patentanwalts-Partnerschaft (Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung), so gelten für diese die Bestimmungen für die Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Geschäftsgegenstand der Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter der Kommanditgesellschaft und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens einschließlich der dazu erforderlichen Hilfstätigkeiten beschränkt sein muss und die Komplementär-Gesellschaft nicht zur selbständigen Ausübung des Patentanwaltsberufs befugt ist. Geschäftsführer der Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen nur Gesellschafter gemäß Z 1 lit. a sein, die auch Kommanditisten der Kommanditgesellschaft sind.“

21. § 29b Abs. 1 lautet:

„§ 29b. (1) Jeder der Gesellschafter gemäß § 29a Z 1 lit. a hat für die Einhaltung der Bestimmungen des § 29a und der Anmeldungspflicht nach § 1a Abs. 2 und 3 zu sorgen, insbesondere durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrags; er darf auch keine diesen Bestimmungen widersprechende tatsächliche Übung einhalten.“

22. Im § 34 Abs. 2 wird am Ende von lit. j der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. k angefügt:

„k) die Erlassung einer Richtlinie für die Ausstellung und die Ausgabe von zertifizierten Ausweiskarten sowie die Überwachung ihrer Verwendung einschließlich der Höhe und der Art der notwendigen Gebühren.“

23. § 35 Abs. 2 lit. a bis c lautet:

- „a) die Führung der Liste der Patentanwälte, der Liste der Patentanwalts-Gesellschaften und des Meldeverzeichnisses der dienstleistenden Vertreter sowie die Entscheidung über die Eintragung in diese;
- b) die Führung der Liste der Patentanwaltsanwälter (§ 27 Abs. 2) und die Entscheidung über die Eintragung in diese (§ 27 Abs. 2 und 4);
- c) die Aufsicht über die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten (§ 31) und die Disziplinaraufsicht über dienstleistende Vertreter (§ 16c);“

24. § 48 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe ist in der Liste der Patentanwälte, im Meldeverzeichnis der dienstleistenden Vertreter oder in der Liste der Patentanwaltsanwälter

vorzumerken. Rechtskräftige Disziplinarstrafen nach Abs. 1 lit. c und d oder nach § 16c Abs. 3 sind dem Patentamt mitzuteilen. Werden derartige Disziplinarstrafen verhängt, so sind sie in der im § 6 Abs. 2 angegebenen Weise zu veröffentlichen.“

25. § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Dienstleistende Vertreter, die auf Grund ausländischer Vorschriften die Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ oder eine andere vergleichbare Bezeichnung zu führen berechtigt sind, dürfen in Österreich diese Berufsbezeichnung nur mit den in § 16b Abs. 3 erster Satz enthaltenen zusätzlichen Hinweisen führen.“

26. Nach § 77a wird folgender § 77b eingefügt:

„§ 77b. Personen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019

1. ihre Praxis gemäß § 3 begonnen haben, oder
2. die Patentanwaltsprüfung abgelegt haben, oder
3. in die Liste der Patentanwälte eingetragen waren,

können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. h in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden. Für staatlich befugte und beedete Ziviltechniker, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019 ihre Praxis gemäß § 3 begonnen haben, ist § 3 Abs. 1 lit. b in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019 geltenden Fassung anzuwenden.“

27. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a. Personen, die bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019 Gesellschafter von Patentanwalts-Gesellschaften sind und die Erfordernisse gemäß § 29a Z 1 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes nicht erfüllen, dürfen für einen Zeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, in denen sie ihre Beteiligung an zulässige Gesellschafter gemäß § 29a Z 1 lit. a abzugeben haben, Gesellschafter der Patentanwalts-Gesellschaft sein.“

28. Dem § 80a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1a Abs. 2 Z 5, § 2 Abs. 1 lit. d und h sowie Abs. 3, §§ 2a, 3 Abs. 1 bis 3, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 bis 5, § 9 Abs. 2 erster Satz, § 11 Abs. 1 und 3, §§ 15 und 15b Abs. 1, §§ 16a bis 16c, 17 Abs. 2, §§ 19, 21a Abs. 4, §§ 25, 29a, 29b Abs. 1, § 34 Abs. 2 lit. k, § 35 Abs. 2 lit. a bis c, § 48 Abs. 4, § 76 Abs. 2, §§ 77b und 79a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019 treten mit Beginn des auf die Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tages in Kraft.“

Van der Bellen

Kurz



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979
- Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Verlängerung der Dienstzuteilung DATAKO 40% - KNA 60%) m.W. 1. Juli 2019
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. Juli 2019 (Kmsr Mag.iur. Katrin Aichinger – Aufhebung der Zuteilung Stabsstelle SD – Zuteilung zur Fr. Präsidentin zu 20% ihrer Normalarbeitszeit und zur Abt. IB)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Glaubhaftmachung der Benutzung einer Marke: Nur das gänzliche Fehlen einer Beweiswürdigung ist ein Verstoß gegen die Begründungspflicht des § 272 Abs 3 ZPO. Ein Verfahrensmangel kann daher auch darin begründet sein, wenn für eine entscheidungswesentliche Feststellung jegliche Beweiswürdigung fehlt.

Für die Frage der ernsthaften Benutzung - eine sogenannte quaestio mixta - ist ein taugliches Tatsachensubstrat zu ermitteln, anhand dessen diese Frage beurteilt werden kann. Der Umstand, welche Beweise in der Lage sind, die Benutzung zu bescheinigen, ist nicht den Feststellungen zugrunde zu legen, sondern als Akt der Beweiswürdigung ein gesonderter Entscheidungsteil. [...]

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend das Patent „Einputzleiste sowie Verfahren zur Herstellung einer Einputzleiste“ – teilweise Stattgebung des Nichtigkeitsantrags. Das Berufungsgericht kann den Inhalt einer in den Feststellungen der Vorinstanz – wenn auch ohne wörtliche Wiedergabe – enthaltenen Urkunde, deren Echtheit unstrittig ist, ohne weiteres berücksichtigen, ohne dass es einer Ergänzung des Beweisverfahrens bedarf. Wenn der Hauptanspruch eines Patents neu und erfinderisch ist, so sind es auch die davon abhängigen Unteransprüche, weshalb solche Unteransprüche nicht für sich genommen auf ihre Patentfähigkeit, insbesondere nicht auf ihre Neuheit und erfinderische Qualität, zu prüfen sind.

• Berichte und Mitteilungen

- Ernennung eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat Indien am 7. Juni 2019 seine Beitrittsurkunde zum Abkommen von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, unterzeichnet am 8. Oktober 1968, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. Nr. 496/1990, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 183/2018), hinterlegt.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) haben Antigua und Barbuda am 25. März 2019 und Indien am 7. Juni 2019 ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und in Genf am 13. Mai 1977 (BGBl. Nr. 340/1982 idF BGBl. Nr. 124/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 43/2019) hinterlegt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Verlängerung der Dienstzuteilung DATAKO 40% - KNA 60%) m.W. 1. Juli 2019

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Juli 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Elisabeth Gavrilovic wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Datenerfassung und Aktenkoordination zu 40% ihrer Normalarbeitszeit - der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung zu 60% ihrer Normalarbeitszeit für weitere 3 Monate dienstzuteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. Juli 2019 (Kmsr Mag.iur. Katrin Aichinger – Aufhebung der Zuteilung Stabsstelle SD – Zuteilung zur Fr. Präsidentin zu 20% ihrer Normalarbeitszeit und zur Abt. IB)

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB/v1 Kommissärin Mag.iur. Katrin Aichinger wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Stabsstelle SD – zur Frau Präsidentin zu 20% ihrer Normalarbeitszeit und der Abteilung IB zu 80% ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt und zur Stellvertreterin des Vorstandes der Abteilung IB bestellt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 13. Dezember 2018, 133R122/18s

Zur Frage der Glaubhaftmachung der Benutzung einer Marke:

Nur das gänzliche Fehlen einer Beweiswürdigung ist ein Verstoß gegen die Begründungspflicht des § 272 Abs 3 ZPO. Ein Verfahrensmangel kann daher auch darin begründet sein, wenn für eine entscheidungswesentliche Feststellung jegliche Beweiswürdigung fehlt.

Für die Frage der ernsthaften Benutzung - eine sogenannte quaestio mixta - ist ein taugliches Tatsachensubstrat zu ermitteln, anhand dessen diese Frage beurteilt werden kann. Der Umstand, welche Beweise in der Lage sind, die Benutzung zu bescheinigen, ist nicht den Feststellungen zugrunde zu legen, sondern als Akt der Beweiswürdigung ein gesonderter Entscheidungsteil.

Die Verwertung einer fremdsprachigen Urkunde kann einen Verfahrensmangel begründen. Auch Urkunden, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, unterliegen aber der freien Beweiswürdigung.

Es fällt grundsätzlich in den Risikobereich des Beweisführers, wenn er zu fremdsprachigen Urkunden keine Übersetzung vorlegt und die Tatsacheninstanzen daher mangels ausreichender Sprachkenntnisse keine Feststellungen daraus treffen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [accenture](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 29. August 2018, 133R40/18g

Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit betreffend das Patent „Einputzleiste sowie Verfahren zur Herstellung einer Einputzleiste“ – teilweise Stattgebung des Nichtigkeitsantrags.

Das Berufungsgericht kann den Inhalt einer in den Feststellungen der Vorinstanz – wenn auch ohne wörtliche Wiedergabe – enthaltenen Urkunde, deren Echtheit unstrittig ist, ohne weiteres berücksichtigen, ohne dass es einer Ergänzung des Beweisverfahrens bedarf.

Wenn der Hauptanspruch eines Patents neu und erfinderisch ist, so sind es auch die davon abhängigen Unteransprüche, weshalb solche Unteransprüche nicht für sich genommen auf ihre Patentfähigkeit, insbesondere nicht auf ihre Neuheit und erfinderische Qualität, zu prüfen sind.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Einputzleiste](#)

Berichte und Mitteilungen

Ernennung eines fachtechnischen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. Juni 2019 den Bediensteten

Kommissär Dr. Philip Rohringer

zum fachtechnischen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Telemea de Sibiu“, GGA (RO, Käse), 17.6.2019, C 203/07/2019

„Kaimiškas Jovary alus“, GGA (LT, Bier), 28.6.2019, C 217/05/2019

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 28.06.2019, C 217/10/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Gall del Penedès“ (GGA, ES, Fleisch, ABl. C 58/42/2016, L 155/07/2016, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren)

im Amtsblatt vom 04.06.2019, C 188/03/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Grana Padano“ (GU, IT, Käse, ABl. C 358/09/2017, L 160/65/2011, L 148/1/1996, C 199/24/2009, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 04.06.2019, C 188/12/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Olives cassées de la vallée des Baux-de-Provence“ (GU, FR, Oliven, ABl. C 201/06/1998, L 46/13/1999, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 27.06.2019, C 216/17/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Ragusano“ (GU, IT, Käse, ABl. L 163/19/1996, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Sonstiges)

im Amtsblatt vom 03.06.2019, C 186/04/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Cidre de Normandie“/„Cidre normand“ (GGA, FR, Apfelwein, ABl. C 38/06/2000, L 281/12/2000, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen

Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des ÖPA: gültig ab. 1. Juli 2019
- Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über die Errichtung einer internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken
- Nizzaer Abkommen: Beitritt von Indien

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Anfechtung einer dreidimensionalen Marke (Getränke-Standbeutel), welche auch Gegenstand einiger Patente war, gemäß § 4 Abs 1 Z 6 Markenschutzgesetz.
Stattgebung des Antrags mangels Existenz eines dekorativen oder phantasievollen Elements, das keine technische Funktion erfüllt.
Auch die Verpackung kann als Form der Ware angesehen werden, wenn die Ware selbst keine ihr „innewohnende Form“ hat, sodass ihr erst die Verpackung die Form gibt, was insbesondere auf Flüssigkeiten zutrifft.

[...]

- Die Wortbildmarke „café cappuccino“ (mit Grafik) ist diversen „cappuccino“ enthaltenden Wortbildmarken (mit Grafik) trotz starker Überschneidungen im Bereich der Dienstleistungen (KI 43) nicht verwechslungsfähig ähnlich. Die (beschreibenden oder werblich-anpreisenden) Wortbestandteile der Widerspruchsmarken werden dabei von den unterschiedlichen Grafiken überlagert. Der Grundsatz, dass bei Wortbildmarken in der Regel der Wortbestandteil maßgebend ist, gilt nur für solche Wortbestandteile, die unterscheidungskräftig sind und damit den Gesamteindruck des Zeichens maßgebend mitbestimmen; andernfalls wird die Aufmerksamkeit des angesprochenen Publikums von den schutzunfähigen Wortbestandteilen zwangsläufig auf die bildlichen Bestandteile des Zeichens hingelenkt werden.

Auf die von der Antragsgegnerin erhobene Einrede der mangelnden Benutzung zweier Widerspruchsmarken war angesichts dieser Rechtslage nicht einzugehen.

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Zugänge
- Abgang

• Anhang:

- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des ÖPA

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des ÖPA: gültig ab. 1. Juli 2019

Im angeschlossenen **Anhang** finden Sie die aktuelle Fassung der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über die Errichtung einer internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat Indien am 7. Juni 2019 seine Beitrittsurkunde zum Wiener Übereinkommen über die Errichtung einer internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken (BGBl. III Nr. 178/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 189/2018) hinterlegt und dabei folgende Erklärungen abgegeben:

- Gemäß Art. 4 Abs. 5 des Wiener Übereinkommens behält sich die Republik Indien vor, die Nummern aller oder einiger Unterabschnitte in den Urkunden und amtlichen Veröffentlichungen über die Eintragung und Erneuerung von Marken nicht anzugeben.
 - Gemäß Art. 16 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens erachtet sich die Republik Indien nicht an die Bestimmungen von Art. 16 Abs. 1 betreffend die Beilegung von Streitigkeiten vor dem Internationalen Gerichtshof gebunden.
-

Nizzaer Abkommen: Beitritt von Indien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Indien dem Nizzaer Abkommen betreffend die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Indien am 7. September 2019 in Kraft getreten ist.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. Februar 2019, 133 R 12/19s

Anfechtung einer dreidimensionalen Marke (Getränke-Standbeutel), welche auch Gegenstand einiger Patente war, gemäß § 4 Abs 1 Z 6 Markenschutzgesetz.

Stattgebung des Antrags mangels Existenz eines dekorativen oder phantasievollen Elements, das keine technische Funktion erfüllt.

Auch die Verpackung kann als Form der Ware angesehen werden, wenn die Ware selbst keine ihr „innewohnende Form“ hat, sodass ihr erst die Verpackung die Form gibt, was insbesondere auf Flüssigkeiten zutrifft.

Das gegenständliche Eintragungshindernis kann nicht durch den Nachweis beseitigt werden, dass es andere Formen gibt, mit denen sich die gleiche technische Wirkung erzielen lässt.

Es ist auch dahin auszulegen, dass dadurch die Funktion der Ware erfasst ist und nicht ihre Herstellungsweise.

Das Vorhandensein nicht wesentlicher Merkmale ohne technische Funktion kann eine Registrierung nicht rechtfertigen, wobei nur solche Merkmale wesentlich sind, die den Gesamteindruck der Marke bestimmen.

Das Übergehen des rechtlichen oder tatsächlichen Vorbringens einer Partei begründet keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, sondern eine allenfalls unrichtige rechtliche Beurteilung.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [standbeutel](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 21. Februar 2019, 133R6/19h

Die Wortbildmarke „café cappuccino“ (mit Grafik) ist diversen „cappuccino“ enthaltenden Wortbildmarken (mit Grafik) trotz starker Überschneidungen im Bereich der Dienstleistungen (KI 43) nicht verwechslungsfähig ähnlich. Die (beschreibenden oder werblich-anpreisenden) Wortbestandteile der Widerspruchsmarken werden dabei von den unterschiedlichen Grafiken überlagert. Der Grundsatz, dass bei Wortbildmarken in der Regel der Wortbestandteil maßgebend ist, gilt nur für solche Wortbestandteile, die unterscheidungskräftig sind und damit den Gesamteindruck des Zeichens maßgebend mitbestimmen; andernfalls wird die Aufmerksamkeit des angesprochenen Publikums von den schutzunfähigen Wortbestandteilen zwangsläufig auf die bildlichen Bestandteile des Zeichens hingelenkt werden.

Auf die von der Antragsgegnerin erhobene Einrede der mangelnden Benutzung zweier Widerspruchsmarken war angesichts dieser Rechtslage nicht einzugehen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [cappuccino](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Paški sir“, GU (HR, Käse), 05.07.2019, C 225/33/2019

„Pan Galego“/„Pan Gallego“, GGA (ES, Brot), 19.07.2019, C 243/4/2019

„Olio di Puglia“, GGA (IT, Olivenöl), 30.07.2019, C 256/21/2019

„Provola dei Nebrodi“, GU (IT, Käse), 31.07.2019, C 257/18/2019.

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde

im Amtsblatt vom 18.07.2019, C 242/5/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Cordero Manchego“ (GGA, ES, Lammfleisch, ABI. C 172/11/98, L 46/13/99, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verord-

nung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Zugänge

Im August wurden in den Kreis der Kollegenschaft des Österreichischen Patentamtes aufgenommen:

Dipl.Ing. Monika Bukovnik (Abteilung TA2B)

Mag.Dr. Akos Bazsó (Abteilung TA3)

Dipl.Ing. Georg Gamauf, Bsc. (Abteilung TA1A)

Abgang

Mit 1. September 2019 wird aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausscheiden:

Mag.rer.nat Dipl.-Ing. Dr.nat.techn. Michael Greiter.

Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute!

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung

gemäß §§ 60 Abs.2 und 61 Abs. 2 und 3 Patentgesetz 1970

Stand 1.7.2019 (kompilierte Fassung)

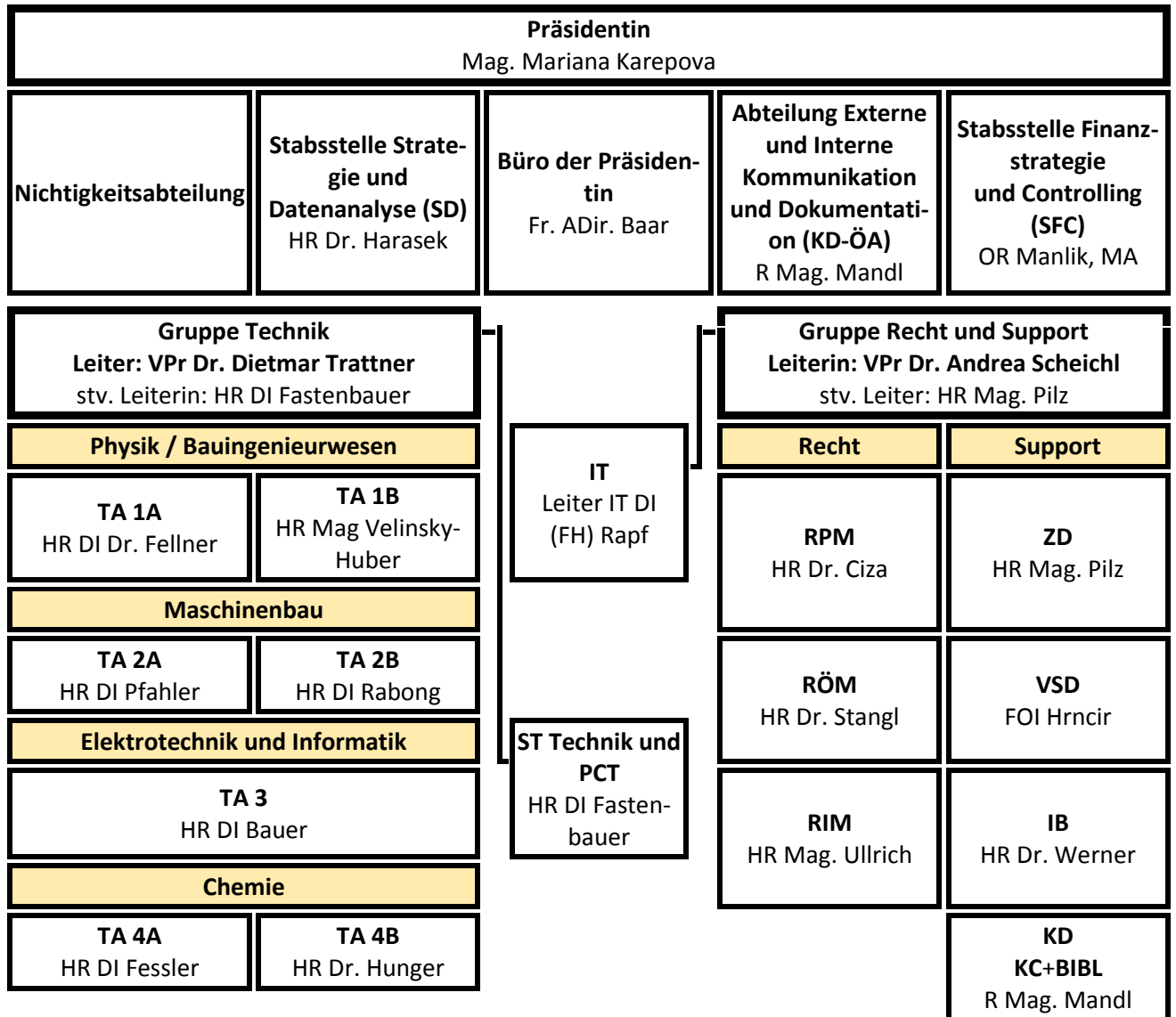
Adresse: 1200 Wien, Dresdner Straße 87
Tel.Nr.: 534 24 (Tel.DW jeweils beim Namen des Bediensteten)
Telefax: 534 24-535
Internet: www.patentamt.at

Inhaltsverzeichnis

Organigramm.....	4
Präsidentin	5
<i>Büro der Präsidentin - BP</i>	5
Stabsstelle <i>Strategie und Datenanalyse - SD</i>	6
<i>Bereich IP-Academy</i>	7
Abteilung <i>Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD</i>	8
<i>Öffentlichkeitsarbeit - ÖA</i>	8
Stabsstelle <i>Finanzstrategie und Controlling - SFC</i>	9
Nichtigkeitsabteilung - NA	10
Gruppe Recht & Support - R&S	11
Support	12
Abteilung <i>Zentrale Dienste - ZD</i>	12
<i>Bereich Personal und Organisation PERSORG</i>	12
<i>Bereich Recht und Koordination - REKO</i>	13
<i>Bereich Budget und Finanzen - BUF</i>	13
<i>Bereich Gebührenkontrolle - GEBKONTR</i>	14
<i>Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA</i>	14
Verwaltungsstellendirektion - VSD	15
<i>Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA</i>	15
<i>Einlauf - und Abgangsstelle - EAST</i>	16
<i>Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO</i>	16
Schreib-Pool	17
Scan-Pool	17
Abteilung <i>Internationale Beziehungen - IB</i>	18
Abteilung <i>Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD</i>	19
<i>Bereich Kundencenter - KC</i>	19
<i>Bereich Bibliothek und Dokumentation - BIBL</i>	20
Abteilung IT	20
Recht	22
Rechtsabteilung <i>Patent und Muster - RPM</i>	22
Rechtsabteilung <i>Österreichische Marken - RÖM</i>	24
<i>Marken Services - MS</i>	25
<i>Markenregister - MARKR</i>	25
Rechtsabteilung <i>Internationales Markenwesen - RIM</i>	26
<i>Kanzlei für internationale Marken - KIMA</i>	27
Gruppe Technik	28
Stabsstelle <i>Technik und PCT – ST/PCT</i>	28
<i>Bereich Stabsstelle Technik - ST</i>	28

<i>Bereich PCT - PCT</i>	29
<i>Patentregister - PATR</i>	30
Technische Abteilungen - TA	31
<i>Technisches Gebiet 1 - Bauingenieurwesen/Physik</i>	32
<i>Technische Abteilung 1A - Bauingenieurwesen/Physik</i>	32
<i>Technische Abteilung 1B - Bauingenieurwesen/Physik</i>	33
<i>Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau</i>	34
<i>Technische Abteilung 2A - Maschinenbau</i>	34
<i>Technische Abteilung 2B - Maschinenbau</i>	35
<i>Technisches Gebiet 3 – Elektrotechnik und Informatik</i>	36
<i>Technische Abteilung 3 - Elektrotechnik und Informatik</i>	36
<i>Technisches Gebiet 4 - Chemie</i>	38
<i>Technische Abteilung 4A - Chemie</i>	38
<i>Technische Abteilung 4B - Chemie</i>	40
Anhang Technik	41
<i>QM-Board Technik</i>	41
<i>Qualitäts-Projektteams</i>	41
<i>Team EPOQUE</i>	41
Anhang I	43
<i>fachm. LaienrichterInnen beim OLG Wien</i>	43
<i>fachm. LaienrichterInnen beim OGH</i>	43
Anhang II	45
<i>Team „public awareness“</i>	45
<i>Team „KD-Kundencenter“</i>	46
<i>Team „discover.IP“</i>	47
<i>Team "PatentScheck"</i>	47
<i>Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. -prüferinnen</i>	48
<i>Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik</i>	51
Anhang III - Kommissionen	52
<i>Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG</i>	52
<i>Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt</i>	53
<i>Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT</i>	54
<i>Disziplinarkommission beim BMVIT</i>	55
<i>Mitglieder der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im ÖPA</i>	57
<i>Prüfungskommission für Patentanwälte</i>	58
Anhang IV	59
<i>Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA</i>	59

Organigramm



Präsidentin

Mag. Mariana KAREPOVA

Tel.DW 100

Der Präsidentin unmittelbar unterstellt:

Kommissarin Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347

(Doppelzuteilung Abteilung Internationale Beziehungen)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordinierung und inhaltliche Betreuung der Angelegenheiten der Europäischen Patentorganisation – EPO;
- Koordinierung der Angelegenheiten des Einheitlichen Patents und der Angelegenheiten des Verwaltungsrats des EUIPO für die Präsidentin.

Büro der Präsidentin – BP

Amtsdirktorin Tina BAAR, Tel.DW 101

Oberrevidentin Isabella BERTALAN, Tel.DW 102

(Doppelzuteilung PERSORG)

Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD

- Angelegenheiten der Gesamtstrategie des ÖPA, insbesondere
 - Strategieplanung und –erstellung unter Vor- und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen;
 - Management von Strategieprozessen zur Positionierung des ÖPA im nationalen und internationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationssystem (FTI), insbesondere im Bereich des Geistigen Eigentums (IP);
 - Monitoring der Strategieumsetzung inklusive der Ableitung von Handlungsempfehlungen;
 - Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Organisationseinheiten des ÖPA.
- Analyse und strategische Aufbereitung interner und externer Daten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums insbesondere als Entscheidungsgrundlage im Bereich IP&FTI für Institutionen.
- Vernetzung mit „Stakeholdern“ im gesamten IP&FTI-Bereich, insbesondere Forschungseinrichtungen, Förderungseinrichtungen, Kammern, Interessensverbänden und der öffentlichen Verwaltung.
- Selbstständige Vertretung des ÖPA in Gremien des Wirkungsbereichs.
- Monitoring und Koordination der Umsetzung der IP-Strategie der Bundesregierung in Abstimmung mit der Zentralstelle.
- Auf- und Ausbau der Service- und Informationsleistungen des ÖPA gemäß §§ 57 und 57b PatG und § 22 MSchG und Festsetzung der Entgelte hierfür gemäß § 33 PAG.
- Ausbau des Wirkungsmonitorings, Qualitätsmanagements und Controllings in fachlicher Hinsicht.
- Koordination und Betreuung von Kooperationen mit dem EUIPO.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

Stellvertreterin des Vorstandes:

Rätin Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229 (70% WdZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

(Doppelzuteilung TA 3)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Statistiken zur Geschäftstätigkeit des Patentamtes.

Rat Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 155

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Vertretung in der GIPP (Group of Experts on the IP Policy) der Europäischen Kommission;
- Vertretung in den interministeriellen Monitoringgruppen zur IP-Strategie und zur Open Innovation Strategie;
- Koordinierung und Redaktion des IP-Hubs (www.ip-hub.gv.at);
- Evaluation und Monitoring, insbesondere der Service- und Informationsleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG.

Kommissär Stefan WILFING, Tel.DW 222

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Abrechnung aller Kooperationsprojekte mit dem EUIPO inklusive selbstständiger Rechnungslegung, Evidenzhaltung aller Belege und Dokumentationen sowie Betreuung des Anti-Scam-Networks;
- Entgeltgestaltung gemäß § 33 PAG, Rechnungslegung und Zahlungsverwaltung für die Service- und Informationsdienstleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG und § 22 MSchG;
- Begleitung und Controlling von Beschaffungsmaßnahmen.

Bereich IP-Academy

- Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums (des gewerblichen Rechtsschutzes) und der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten im ÖPA;
 - Konzeption, Organisation und Abwicklung der Aus- und Weiterbildungsangebote der IP-Academy, insbesondere in Form von Seminaren, Workshops und Onlineangeboten für Stakeholder und NutzerInnen des Systems;
 - Konzeption, Organisation und Abwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote der Bediensteten im ÖPA, inklusive Grundausbildung;
 - Koordination des Einsatzes des hausinternen TrainerInnen-Pools der IP-Academy und externer TrainerInnen;
 - Evaluierung der internen wie externen Aus- und Weiterbildungsangebote der IP-Academy;
 - Unterstützung der Abteilung Kommunikation und Dokumentation (KD) bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Zurverfügungstellung und Koordination von Fachinhalten und Vortragenden.
- Zusammenarbeit mit nationalen Bildungsanbietern sowie internationalen als auch EU-Bildungseinrichtungen (WIPO Academy, European Patent Academy, EUIPO Academy) auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums zwecks Optimierung des Angebots für die Stakeholder und NutzerInnen des Systems in Österreich.
- Zusammenarbeit mit der WIPO Academy bei der Organisation von Trainingskursen für Entwicklungsländer.

Leiterin:

Hofrätin Mag.rer.soc.oec. Ursula HÖFERMAYER, Tel.DW 721

Stellvertreterin der Leiterin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

Mit der selbstständigen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Personalentwicklung betraut.

- Personalentwicklung und Weiterbildung; Entwicklung und Umsetzung eines HR-Konzeptes;
- Betriebliches Vorschlagswesen;

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Mehrfachzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support und PERSORG)

- Gemäß § 5 ÖPA-Grundausbildungsverordnung Ausbildungsleiterin für die Grundausbildung.
- Mit der selbstständigen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Grundausbildung betraut.

Oberrevident Markus MATHES, Tel.DW 311

dienstzugeteilt:

Revidentin Julia ZACH, Tel.DW 746 (25% WDZ)

Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD

Öffentlichkeitsarbeit – ÖA

1. Corporate Identity: Gestaltung und Koordination des nationalen und internationalen Außenauftritts und die Gestaltung des einheitlichen Markenerlebnisses entlang der gesamten Dienstleistungskette.
2. Strategische Kommunikation: Gestaltung von Kommunikationskampagnen für die Zielgruppen des Österreichischen Patentamts.
3. Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung von Medien.
4. Koordination der „intellectual property awareness activities“ (Team „public awareness“).
5. Event Management und Sponsoring: Planung und Koordination von eigenen internationalen und nationalen Fachveranstaltungen und Kooperationen mit Veranstaltern insbesondere für die Zielgruppen Einzelerfinder, kleine und mittlere Unternehmen, Unternehmensgründer, Schüler, Angehörige von Universitäten und Fachhochschulen und andere im Innovationsgeschehen tätige Stellen.
6. Gestaltung und Redaktion Internet inkl. Social Media.
7. Gestaltung und Redaktion Intranet.
8. Gestaltung, Redaktion und Vertrieb des periodischen Newsletters.
9. Gestaltung, Redaktion und Vertrieb von Informationsmaterial, Broschüren und Drucksorten.
10. Gestaltung und Redaktion des Jahresberichts.
11. Erhebungen zur Außenwirkung des Österreichischen Patentamts im Rahmen von qualitativer und quantitativer Medienanalysen, Webanalyse und Kundenbefragungen.
12. Customer Relationship Management: Systematische, datengestützte Pflege von Beziehungen mit im Innovationsgeschehen tätigen Personen (VIP) und die Analyse der Daten und Ableitung von Handlungsempfehlungen.

Vorstand:

Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL, Tel.DW 379

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Mitarbeiter/innen:

Kontrollorin Isabelle BLAIMAUER, Tel.DW 197 (75% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung KD-KC)

Kommissärin Linda BRUNNHUBER, Bakk.phil., Tel.DW 741

Oberrat Mag.phil. Jörg CLAUSSEN, Tel.DW 753 (75% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/PCT)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Redaktion der englischen Seite des Internetauftritts des Österreichischen Patentamts.

Hofrätin Tamara GARTNER, Tel.DW 360

Amtsdirktorin Barbara KOMLODY, Tel.DW 748 (60% WDZ)
(Doppelzuteilung KD-KC)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Redaktion Internet, Social Media und Intranet;
- Gestaltung, Redaktion und Vertrieb des periodischen Newsletters, von Informationsmaterial, Broschüren und Drucksorten.

Verwaltungspraktikantin v1 Christina NETTEK, Bakk.phil., Tel.DW 717

Hofrätin Maria RABL MSc, Tel.DW 152

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

Eventmanagement und Sponsoring:

- Auswahl und Planung von eigenen Veranstaltungen und Kooperationsveranstaltungen;
- Entscheidung der Veranstaltungsform;
- Inhaltliche Planung ausgerichtet an der Zielgruppe der Veranstaltung;
- Entwicklung von Werbe- und Marketingmaßnahmen für Events;
- Projektmanagement;
- Definition der Einladungsform und des Einladungsverfahrens;
- Personalplanung (Agenturführung, Aufgabenverteilung, zu engagierendes Personal);
- Kalkulation des Budgets und spätere Abrechnung;
- Betreuung der Gäste (z.B. Hotelbuchung bei besonderen Gästen);
- Organisation des Caterings;
- Partner-, Sponsorsuche und das Verhandeln von Sponsoring- und Kooperationsvereinbarungen;
- Veranstaltungstechnik;
- Unterstützung der Vortragenden.

Amtsdirktorin Margit RAUSCH, Tel.DW 137

Stabsstelle Finanzstrategie und Controlling - SFC

- Planrevision sowie Aufbau als auch Ablaufkoordination des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen und im strategischen Bereich für das Österreichische Patentamt;
- Integriertes Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen;
- Risiko- und Budgetcontrolling für das Österreichische Patentamt;
- Wirkungscontrollingstelle im Rahmen der Haushaltsrechtsreform des Bundes;
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung für das Österreichische Patentamt;
- Interne Revision.

Leiter:

Oberrat Georg MANLIK, BA MA, Tel.DW 111

Fachoberinspektorin Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85% teilbeschäftigt)

Fachexperte/in:

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193 (Recht)

Amtsdirktorin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172 (Finanzen, Haushaltsrecht inkl. KLR)

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435 (Technik)

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245 (Personal)

Nichtigkeitsabteilung - NA

Vorsitzende:

Hofrätin Mag.iur. Petra ASPERGER, Tel.DW 253

Hofrätin Mag.iur. Maria Daniela MUTZ, Tel.DW 226

fachtechnische Vorsitzende:

- Mit den Verfahren gemäß Pkt. 1. – 4. betraut.

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

1. Verfahren über Anträge betreffend Patente: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Patenten; Nennung als Erfinder nach § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Patent-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Patenten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Patenten.
2. Verfahren über Anträge betreffend Schutzzertifikate: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Schutzzertifikaten; Nennung als Erfinder nach § 7 SchZG iVm § 20 Abs. 5 PatG; Anerkennung des Schutzzertifikat-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Schutzzertifikaten; Erteilung und Aufhebung von Zwangslizenzen bei Schutzzertifikaten.
3. Verfahren über Anträge betreffend Gebrauchsmuster: Rücknahme, Nichtigklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung von Gebrauchsmustern; Nennung als Erfinder nach § 8 Abs.4 GMG; Anerkennung des Gebrauchsmuster-Vorbenutzerrechtes; Feststellungsanträge bei Gebrauchsmustern.
4. Verfahren über Anträge betreffend Halbleiterschutzrechte: Nichtigklärung und Aberkennung von Halbleiterschutzrechten; Feststellungsanträge bei Halbleiterschutzrechten.
5. Verfahren über Anträge betreffend Marken: Löschung bzw. Unwirksamerklärung von Marken gemäß §§ 30, 30a Abs. 1, 31, 32, 33, 33a, 33b, 33c und 34 MSchG; Übertragung von Marken gemäß § 30a Abs. 3 MSchG; Löschung bzw. Unwirksamerklärung von Verbandsmarken gemäß § 66 MSchG; Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Marken gemäß § 69a MSchG.
6. Verfahren über Anträge betreffend Muster: Nichtigklärung von Mustern; Aberkennung von Mustern; Anerkennung des Muster-Vorbenutzerrechtes; Nennung als Schöpfer des Musters gemäß § 8 Abs. 4 MuSchG; Feststellungsanträge bei Mustern.
7. Verfahren über Anträge betreffend Sortenschutz: Nichtigklärung und behördliche Übertragung von Sortenschutzrechten gemäß § 15 Sortenschutzgesetz 2001.
8. Entscheidung über Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gem. § 144 PatG.

Mitglieder:

Zu Mitgliedern der Nichtigkeitsabteilung werden berufen:

Alle Mitglieder des Patentamtes.

Gruppe Recht & Support – R&S

Leiterin:

Vizepräsidentin Recht & Support (VPr-RS) ¹⁾

Mag.Dr.phil. Andrea SCHEICHL, MAS, Tel.DW 230

Stellvertreter der Leiterin:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Optimierung der Ablauforganisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung;
- Planung und leitende Durchführung der Haushaltsgebarung.

Oberrätin Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Koordinative Abwicklung abstimmungsbedürftiger Reformvorhaben und Unterstützung anderer Organisationseinheiten bei der Planung und Durchführung von Projekten;
- Durchführung von eigeninitiitierten bzw. übertragenden Projekten;
- Prozess-, Change- und Qualitätsmanagement;
- Projektcontrolling von bereichsübergreifenden Projekten im ÖPA;
- Mitwirkung beim Prozessmanagement von Projekten;
- Unterstützung der Leiterin der Gruppe Recht & Support bei Reorganisationsprozessen sowie Qualitätsmanagement.

Amtsdirktor Ing. Robert WOLLENDORFER, Tel.DW 335

Mit folgenden Agenden betraut:

- E-Government, Digitalisierung und Office Automation

Sekretariat Gruppe Recht & Support:

Assistenz, insbesondere bei Aufgaben der Gruppenleiterin und des Stellvertreters der Gruppenleiterin, bei der von diesen wahrzunehmenden Aufgaben.

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Mehrfachzuteilung IP-Academy und PERSORG)

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258

(Doppelzuteilung PERSORG)

- Mit der Wahrnehmung von Dienstreiseangelegenheiten betraut.

¹ Mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Vorsitzenden der Nichtigkeitsabteilung betraut.

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Bereich Personal und Organisation - PERSORG

- Personalmanagement und Personalcontrolling;
- Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen;
- Dienst-, Besoldungsrecht und Angelegenheiten von freien Dienstverträgen und Werkverträgen;
- Funktions- und Planstellenausschreibungen;
- Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich;
- Organisationsangelegenheiten;
- Geschäftsverteilung;
- Allgemeine Präsidialangelegenheiten;
- Kanzleibetrieb;
- Bedienstetenschutz;
- Angelegenheiten interner und externer Kommissionen.

Oberrevidentin Isabella BERTALAN, Tel.DW 164

(Doppelzuteilung BP)

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Mehrfachzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support und IP-Academy)

Amtsdirktorin Julia CSANDL, Tel.DW 179

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

(Doppelzuteilung REKO)

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied;

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

(Doppelzuteilung REKO)

Kontrollorin Katharina PETELIN, Tel.DW 195

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70% teilbeschäftigt)

Bereich Recht und Koordination - REKO

- Allgemeine Rechtsangelegenheiten;
- Vorbereitung der Verordnungen der Präsidentin;
- Geschäftsordnung und nähere Regelung des Dienstbetriebes;
- Koordination legislativer Vorhaben und Fremdlegistik im eigenen Zuständigkeitsbereich;
- Angelegenheiten parlamentarischer und sonstiger Anfragen;
- Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung;
- Angelegenheiten der Volksanwaltschaft;
- Verbindungsdienst zum Rechnungshof;
- Vergabe- und Vertragsrecht;
- Rechtliche Aspekte von e-Government und Digitalisierung;
- Datenschutzangelegenheiten;
- Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes (Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist der Präsidentin vorbehalten);
- Koordination des juristischen Auskunftsdienstes.

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

(Doppelzuteilung PERSORG)

- Ausbildung zum rechtskundigen Mitglied;

Mit der selbstständigen Wahrnehmung folgender Belange betraut:

- Verbindungsdienst zur Datenschutzbeauftragten des bmvit;
- Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange des Patentamtes im Auftrag der Amtsleitung;
- Koordinierung der Aktualisierung des Verarbeitungsverzeichnisses;
- Koordinierung und Vorbereitung der Beantwortung von datenschutzrechtlichen Anfragen;
- Beratung der Amtsleitung in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162

(Doppelzuteilung RIM)

- juristischer Auskunftsdienst

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

(Doppelzuteilung PERSORG)

Oberrat Mag.iur. Johann SCHRANZ, M.A., Tel.DW 747

- Koordination und Wahrnehmung des juristischen Auskunftsdienstes.

Oberrätin Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 255 (50% WDZ)

(Doppelzuteilung RÖM)

Bereich Budget und Finanzen - BUF

- Finanzmanagement;
- Haushaltsrechtliche Angelegenheiten betreffend das Detailbudget ÖPA;
- Risiko- und Budgetcontrolling.

Amtsleiterin Annette KARTNALLER, Tel.DW 172

Mit der Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Haushaltsangelegenheiten einschließlich Jahres- und Monatsvoranschläge, Rechnungsabschluss und Verwaltung der Sachkredite;
- Mitwirkung am Gebarungsvollzug.

Amtsleiterin Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161

(Doppelzuteilung GEBKONTR)

Bereich Gebührenkontrolle – GEBKONTR

Verbuchung und Kontrolle von Verfahrens-, Schutzdauer- und Schriftengebühren, insbesondere zur Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten sowie Entgelte für Service- als auch Informationsdienstleistungen.

Bereichsverantwortliche:

Amtsdirktorin Pia SCHWEDA, Tel.DW 168 (62,5% WdZ)

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Amtsdirktorin Elisabeth APFALTER, Tel.DW 170 (50% WdZ)

Fachoberinspektorin Christine AMSTÖTTER, Tel.DW 173

Fachoberinspektor Josef KOCH, Tel.DW 194

Amtsärztin Martina PETSCH-SEMLICKA, Tel.DW. 161
(Doppelzuteilung BUF)

Kontrollor Mario STIFT, Tel.DW 169

Bereich Wirtschaftsmanagement - WIMA

- Zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen;
- Gebarungsvollzug – AUSGABEN Rechnungsadministration, - SAP-Erfassung, - SAP-Freigabe, - Kreditorenanlage;
- Verwaltung des Aufwandbudgets;
- Inventar- und Materialverwaltung;
- Verwaltung, Organisation der Amtsmietfläche, Haustechnik, Infrastruktur;
- Planung, Umsetzung von Bauvorhaben;
- Miet- und Hausverwaltungsangelegenheiten;
- Bundesbedienstetenschutz – Sicherheitsfachtechnik;
- Abfallwirtschaft.

Bereichsverantwortlicher:

Fachoberinspektor Christian ADAMCZYK, Tel.DW 470

Stellvertreterin des Bereichsverantwortlichen:

Amtsärztin Waltraud WOHLMUTH, Tel.DW 427

Revidentin Stefanie OSTERBAUER, Tel.DW 425

Amtsrat Andreas ZLOCH, Tel.DW 112

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter HRNCIR, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela THEIL, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften, Beglaubigungen;
 - Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung.
1. Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO), der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung und der Einlauf- und Abgangsstelle (EAST).
 2. Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften und Beglaubigungen.
 3. Planung, Weiterentwicklung, Betrieb und Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax).
 4. Leistungsabnahme und Koordination von Schreib- und Scan-Pool.
 5. Leitung, Steuerung und Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung.
 6. Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

Kontrollor Wolfgang BAUER, Tel.DW 267

zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Jasmin AMSTÖTTER, Tel.DW 443

Lehrling Anna BENETKA, Tel.DW 318

Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung - KNA

1. Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung und betr. Rechtsmittel an das OLG Wien.
2. Kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten als auch Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen und Akten betr. Rechtsmittel an das OLG Wien.
3. Erstellen von Statistiken.
4. Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen.
5. Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen.
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Fachoberinspektor Christian HAAS, Tel.DW 269

dienstzugeteilt:

Fachoberinspektorin Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547

(Doppelzuteilung KNA)

Eingangs- und Abgangsstelle

Erstbearbeitung, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Mustermanmeldungen sowie Recherchen als auch Gutachten, formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke, Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren.

Oberkontrollor Manuel ERBER, Tel.DW 430

Fachoberinspektorin Marieclaire KLAUS, Tel.DW 595

Datenerfassung und Aktenkoordination - DATAKO

1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens.
2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührenvorschreibungen im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken.
3. Kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist.
4. Überwachung des Aktenlaufes und Überwachung von Fristen.
5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt.
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Doris GIEFING, Tel.DW 592

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga SUTRICH, Tel.DW 591

Fachoberinspektor Josef BISCHOF, Tel.DW 279

Oberkontrollorin Marina BLAZEVIC, Tel.DW 282

Fachoberinspektorin Elisabeth GAVRILOVIC, Tel.DW 547
(Doppelzuteilung KNA)

Kontrollor David KOHOUT, Tel.DW 268

Fachoberinspektorin Michaela OCHS, Tel.DW 589

Fachinspektorin Andrea PLEIL, Tel.DW 283 (40% WDZ)

Fachoberinspektorin Marion SULZER, Tel.DW 750 (75% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung Scan-Pool)

Fachoberinspektorin Regina WIRTH, Tel.DW 751
(Doppelzuteilung Abteilung Scan-Pool)

Fachoberinspektorin Ingrid ZIEGLER, Tel.DW 590

Schreib-Pool

Leiterin:

Fachoberinspektorin Christine KAMMERZELT, Tel.DW 743 (80 % WDZ)

Oberkontrollorin Bettina BARTOSCH, Tel.DW 742

(Doppelzuteilung Abteilung Scan-Pool)

Amtsassistent David BRANDHUBER, Tel.DW 744 (50 % teilbeschäftigt)

Fachinspektorin Karin DEIM, Tel.DW 713 (50 % WDZ)

Scan-Pool

Oberkontrollorin Bettina BARTOSCH, Tel.DW 742

(Doppelzuteilung Abteilung Schreib-Pool)

Fachinspektorin Danielle FÜHRER-MANSOUR, Tel.DW 461

Fachoberinspektorin Marion SULZER, Tel.DW 750 (75 % teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Abteilung DATAKO)

Fachoberinspektorin Regina WIRTH, Tel.DW 751

(Doppelzuteilung Abteilung DATAKO)

Abteilung Internationale Beziehungen - IB

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Erfindungswesens.
2. Koordination aller Patentharmonisierungsvorhaben (EU, EPÜ, WIPO).
3. Betreuung der Angelegenheiten des Einheitlichen Patents.
4. Angelegenheiten des Aufbaus eines europäischen Recherchnetzwerks (EU/EPÜ).
5. Angelegenheiten des Patentrechtsabkommens (PCT) und der PCT-Union, insbesondere strategischer Art, soweit nicht der fachtechnische Bereich zuständig ist.
6. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse auf dem Gebiet des Patentwesens.
7. Koordination der Zusammenarbeit mit nationalen Patentämtern und sonstigen nationalen, internationalen und zwischenstaatlichen Behörden im Bereich des Erfindungswesens und der Patentharmonisierung, strategische Angelegenheiten des „Patent Prosecution Highway“ (PPH).
8. Zusammenfassende Behandlung und Koordination aller Recherchenangelegenheiten, soweit sie nicht den Bereich Fachtechnik betreffen.
9. Protokollangelegenheiten
10. Koordination der administrativen Erfassung von internationalen und nationalen Vorhaben des Patentamtes.

Vorstand:

Hofrat Dr.phil. Johannes WERNER, Tel.DW 357

Zur eigenständigen Bearbeitung folgender Angelegenheiten ermächtigt:

- eigenständige Betreuung aller Gremien zur Harmonisierung der Patentierung von Software und sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden Agenden.

Stellvertreterin des Vorstandes:

Kommissarin Mag.iur. Katrin AICHINGER, Tel.DW 347

(Doppelzuteilung Präsidentin)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ, Tel.DW 215 (50% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213

(Doppelzuteilung Abteilung TA 2A)

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435

(Doppelzuteilung TA 4A)

- Mit der selbständigen Wahrnehmung der EU-rechtlichen Komponenten der Biotechnologie-Richtlinie betraut.

Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – KD

Kundencenter – Bibliothek und Dokumentation – KC+BIBL

Vorstand:

Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL, Tel.DW 379

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.phil. Christian LAUFER, Tel.DW 340

Bereich Kundencenter - KC

1. Bürgerservice;
2. Beschwerdemanagement;
3. Erteilung von persönlichen, telefonischen und E-Mail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst);
4. Kundenempfang und –betreuung;
5. Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen, nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen und Gutachten.

Bereichsverantwortliche:

Amtsdirktorin Barbara KOMLODY, Tel. DW 748 (60% WdZ)

(Doppelzuteilung KD-ÖA)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Personaleinsatzplanung und Sicherstellung des gleichbleibenden Service-Levels im Sinne der Kundinnen/Kunden;
- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen des Kundencenter gemäß der Bestimmungen des BHV;
- Statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten;
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung;
- Wissensmanagement;
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools;
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters;
- aktive Mitarbeit im First-Level-Support.

Kontrollorin Isabelle BLAIMAUER, Tel.DW 216 (75% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung KD-ÖA)

Revidentin Valmire MEMETI, Tel.DW 248 (50% teilbeschäftigt)

Revidentin Elisabeth MOLNAR, Tel.DW 191

Amtsärztin Daniela PREYER, Tel.DW 730

Oberrevidentin Christa WARMUTH, Tel.DW 594

Anm.: weitere Mitglieder des Teams "KD - Kundencenter" siehe Anhang II

Bereich Bibliothek und Dokumentation – BIBL

1. Planung, Koordination und Kontrolle aller bibliotheksdokumentarischen Informations- und Auskunftsdienste nach modernen Managementkriterien.
2. Koordination der europäischen Patentinformationszentren (PATLIB Zentren) in Österreich.
3. Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Bereich Bibliothek und Dokumentation.
4. Koordination der amtlichen Publikationen des Österreichischen Patentamtes im Bereich Erfindungsschutz.

Bereichsverantwortlicher:

Amtsleiter Wilhelm KORINEK, Tel.DW 583 (75% WdZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der Bibliothek gemäß der Bestimmungen des BHV;
- Formal- und Sacherschließung von Zeitschriften und Monographien (RAK/WB);
- Katalogisierung des Bibliotheksbestandes (Zeitschriften und Monographien).

Verwaltungspraktikantin v1 Daniela BAUMGARTNER, Tel.DW 576 (62,5% WdZ)

Fachoberinspektor Karl MOHL, Tel.DW 153 (Stellvertreter des Leiters des Lesesaals)

Abteilung IT

1. Bereitstellung von IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur für das gesamte Patentamt.
2. Steuerung der technischen, personellen und budgetären IT Ressourcen.
3. Projektmanagement und Mitarbeit in Projekten – intern, extern als auch international.
4. Prozessmanagement; IST-Analyse und SOLL-Prozess-Gestaltung, Geschäftsprozessoptimierung im Zuge von IT-Projekten.
5. Systemadministration der eigenen IT-Landschaft.
6. Softwarearchitektur, -planung, -entwicklung und Schnittstellenerstellung.
7. Applikationsbetreuung - Betreuung von E-Government, Elektronischer Akt (TOPAS) und Schutzrechtregister (ELVIS).
8. Betreuung der IT Anwender, Aus- und Weiterbildung im IT Bereich, Helpdesk.
9. Data Ware House, Monitoring und Statistiken.
10. Beratung bei Organisations- und Fachprojekten.
11. Unterstützung der Unternehmensauftritte wie Internetseiten, Formular-Download etc.
12. Aktive Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern wie EPO, OHIM, WIPO bei gemeinsamen (IT-) Projekten und beim täglichen, teilweise bi-direktionalem Datenaustausch.
13. Vertretung des ÖPA sowie Mitarbeit bei E-Government-Arbeitskreisen von Bund-Länder-Gemeinden (E-Gov).

Vorstand:

Leiter IT Dipl.-Ing. (FH) Bernhard RAPF, MBA, Tel.DW 373

Stellvertreter des Vorstandes:

Chef-Netzwerkorganisator Erich STANEK, Tel.DW 719

Helpdesk

Fachoberinspektor Heribert MELCHER, Tel.DW 431

Revident Andreas STEINWENDER, Tel.DW 285

Software-Entwicklung

Analytikerin Ing. Sandra DOMINKOVITS, Tel.DW 718 (MKU)

Analytiker Ing. Michael KALINA, Tel.DW 573

Seniorprogrammierer Ing. Gerald SCHWARZ, BSc, Tel.DW 314

Systemadministration

Netzwerkadministrator Robert GATTERWE, Tel.DW 563

Applikationsadministrator Christian KLEMENT, Tel.DW 598

Chef-Netzwerkorganisator Erich STANEK, Tel.DW 719

IT-Applikationsbetreuung

Applikationsadministrator Heribert SIMONI, Tel.DW 278

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Betreuung, Management und Administration von IT Applikationen insbesondere ELVIS.

IT-Projektmanagement

Seniorprogrammierer Thomas MEIBÖCK, Tel.DW 452

zugeteilt:

Oberrevidentin Verena SOMMER, Tel.DW 346

zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Marcus WUTKA, Tel.DW 570

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster - RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hierfür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist.
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT- Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und legistische Angelegenheiten des Patentanwaltswesens;
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle;
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle;
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge als auch sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen;
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter;
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik, soweit nicht eine andere Abteilungszuständigkeit gegeben ist;
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung und Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des EUIPO und der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren.
5. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten.

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

- Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM.

Rechtskundige Mitglieder

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 5.

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Rätin Mag.iur. Daniela SIBITZ, Tel.DW 166

Oberrat Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

zugeteilt:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Oberrevidentin Bettina VOLLMANN, Tel.DW 186

Fachoberinspektor Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 519

dienstzugeteilt:

Amtsärztin Renate BISCHINGER, Tel.DW 306 (87,5% WDZ)

(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken,
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke,
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (geschützte geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen), und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge und sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ausschuss für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich und der Produktpiraterie,
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens,
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken,
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken.
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter.
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des EUIPO und
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte.
5. Mitwirkung an der Erarbeitung und Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.
6. Angelegenheiten des Markenregisters.

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

Hofrätin Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218

Kommissarin Mag.iur. Nina KÖHL, Tel.DW 410

Kommissarin Mag.iur. Claudia REITER, Tel.DW 273
(Doppelzuteilung RIM)

Kommissarin Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299
(Doppelzuteilung RIM)

Oberrätin Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 424 (50% WDZ)

Oberrätin Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 255 (50% WDZ)
(Doppelzuteilung REKO)
Kommissärin Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755
Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

zugeteilt:

Amtsdirktor Regierungsrat Karl BÖHM, Tel.DW 277
Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382
Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182
Amtsdirktorin Beate STIX, Tel.DW 456
Amtsdirktorin Monika WEIDINGER, Tel.DW 274

Marken Services - MS

Durchführung von Markenähnlichkeitsrecherchen für das österreichische Patentamt, Durchführung von Markenrecherchen für externe Kunden (Markenähnlichkeitsrecherchen, PreChecks).

Leiter:

Amtsdirktor Medhat EL GOHARY, Tel.DW 729

Revidentin Andrea LIPP, Tel.DW 728
Oberrevidentin Denise MAYER, Tel.DW 739

Markenregister - MARKR

Führung des Registers der nationalen Marken gemäß § 16 Abs.1 und § 17 MSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke betreffend nationale Markenmeldungen, Markenregistrierungen und betreffend das nationale Verfahren im Zusammenhang mit Herkunftsangaben.

Leiter:

Fachoberinspektor Josef UNGER, Tel.DW 264

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Martina HARTMANN, Tel.DW 501

Fachoberinspektorin Josefa GOLLHOFER, Tel.DW 295
Kontrollorin Nadja PEROVIC, Tel.DW 502
Fachoberinspektor Gerhard SCHARMER, Tel.DW 546

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen - RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben und multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS).
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), nämlich des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses.
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen und der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse für Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des diesbezüglichen Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
5. Internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD und diesbezüglicher Verkehr mit den österreichischen Vertretungsbehörden.
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO und allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen.
7. Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) und der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbesondere:
 - Kanzleimäßige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschließlich Überwachung des Aktenlaufs und von Fristen,
 - Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in Ausübung der Funktion der „Ursprungsbehörde“,
 - Gesetzmäßigkeitsprüfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung für Österreich (§§ 2 und 20 MSchG),
 - Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen gegen die Schutzzulassung internationaler Marken (§§ 29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder

Stellvertreterin des Vorstandes:

Oberrätin Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS, Tel.DW 231 (70% WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7.

Rätin Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222 (SF/MKU)

Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162

(Doppelzuteilung REKO)

Hofrätin Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (KU)

Rat Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

Hofrat Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

Kommissärin Mag.iur. Claudia REITER, Tel.DW 273

(Doppelzuteilung RÖM)

Kommissärin Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299

(Doppelzuteilung RÖM)

zugeteilt:

Amtsdirktorin Eva DERSCH, Tel.DW 185

Amtsdirktor Stephan HOFNER, Tel.DW 286

Amtsdirktorin Natascha RINALDA, Tel.DW 292

Kanzlei für internationale Marken - KIMA

Kontrollor Alexander DWORSCHAK, Tel.DW 271

Fachoberinspektorin Jasmina HADZI-SABIC, Tel.DW 287

Fachoberinspektor Reinhold WALLISHAUSER, Tel.DW 581

Gruppe Technik

Leiter:

Vizepräsident Technik (VPr-T)

Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Stabsstelle Technik und PCT – ST/PCT

Vorständin: ²⁾

Hofrätin Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

Stellvertreter der Vorständin – Bereich Stabsstelle Technik:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Stellvertreter der Vorständin – Bereich PCT:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135

(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Bereich Stabsstelle Technik - ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben:
 - Termincontrolling im fachtechnischen Bereich,
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG),
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsmanagements für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Qualitätsmanagement-Boards),
 - Technischer Auskunftsdienst.
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik.
3. Flächendeckende Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich.
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung.
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich.
6. Aufbau von Controlling-Tools im technischen Bereich.
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich:
 - Angelegenheiten der Formalprüfung und fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen.
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen und Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich.
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten.
9. Angelegenheiten des Patentregisters.
10. Angelegenheiten der Formalprüfung von provisorischen Anmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach dem technischen Fachgebiet, einschließlich der Zurückweisung aus formalen Gründen.
11. Administration der Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz.

² Gemäß § 5 GO-ÖPA mit der Stellvertretung des Leiters der Gruppe Technik im Umfang der Gruppenleitung betraut.

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes;
- Koordination des Qualitätsprojektteams „Richtlinien“;
- Umsetzung des Qualitätsmanagements im gesamten technischen Bereich.

Oberrevidentin Katharina MOOS, Tel.DW 549

(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/PCT)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung betraut:

- Administration der Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz.

Bereich PCT - PCT

1. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Recherchen- und Gutachtenerstellung.
2. Angelegenheiten des „Permanent Committee on Harmonisation of Search Activities (PCHSA)“ in Zusammenarbeit mit der Abteilung IB.
3. Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Österreichischen Patentamtes als PCT – Receiving Office und des Österreichischen Patentamtes als Internationale Behörde.
4. Administration und Koordination der Supplementary International Searches im Rahmen des PCT.
5. Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung, inklusive der „Harmonisation Files“ im Rahmen des PCHSA.

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135

(Doppelzuteilung Technische Abteilung 4A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Angelegenheiten des PCT im Hinblick auf die Administration der Einleitungen nationaler Phasen;
- Administrative Angelegenheiten der Recherchenverwaltung im Hinblick auf ICE Recherchen.

Mitarbeiter/innen ST/PCT:

Amtsärztin Renate BISCHINGER, Tel.DW 306 (87,5% WDZ)

(Doppelzuteilung RPM)

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1B)

Oberrat Mag.phil. Jörg CLAUSSEN, Tel.DW 753 (75% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung KD-ÖA)

Oberrevidentin Andrea HAAS, Tel.DW 736

Fachoberinspektorin Irene HUBER, Tel.DW 429

Fachoberinspektorin Andrea KNITTEL, Tel.DW 249 (62,5% teilbeschäftigt)

Oberrevidentin Katharina MOOS, Tel.DW 549

(Doppelzuteilung ST)

Amtsärztin Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ, Tel.DW 450

Oberrat Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 1A)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der hausinternen Leistungserbringung betreffend Service- und Informationsleistungen gemäß § 57b PatG im Erfindungsbereich, insbesondere PatentScheck, PatentScan, discover.IP und Fokusrecherche;
- Administratives Management der Agenden aus bilateralen PPH-Abkommen und dem GPPH-Abkommen;
- Koordination mit nationalen und internationalen Partnern im Zuständigkeitsbereich.

Amtsdirektor Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530

Oberrat Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Technische Abteilung 3)

Fachoberinspektorin Maria ZOGLMEYR, Tel.DW 716

Sekretariat:

Fachoberinspektorin Maria STEPANEK-MÜLLNER, Tel.DW 156

Rechtskundiges Mitglied:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Patentregister - PATR

1. Führung des Registers der nationalen Patente gemäß § 80 PatG, der europäischen Patente gemäß § 7 PatV-EG und der Schutzzertifikate gemäß § 6 SchZG; kanzleimäßige Behandlung von Patent-akten zwischen Veröffentlichung und Erteilung.
2. Führung des Registers der Gebrauchsmuster gemäß § 31 GMG.
3. Kanzleimäßige Behandlung der Halbleiterschutzakten; Führung des Registers der Halbleiterschutzrechte; Auskunftserteilung in Halbleiterschutzangelegenheiten im Rahmen des § 18 HISchG; verschlussmäßige gesonderte Aufbewahrung der als geheim bezeichneten Unterlagen gemäß § 9 Abs.2 Z 2 HISchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Halbleiterschutzangelegenheiten.
4. Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Patent-, Schutzzertifikats- und Gebrauchsmusterangelegenheiten und damit zusammenhängender Beschwerdeangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Nichtigkeitsangelegenheiten; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Recherchengelegenheiten.
5. Erstellung der Patentschriften für nationale Patente gemäß § 80 Abs. 2 PatG; Erstellung der Gebrauchsmusterschriften gemäß 25 Abs. 1 GMG; Erstellung der Druckschriften für die Übersetzung von europäischen Patenten gemäß § 5 PatVEG; Publikation dieser Druckschriften; Erstellung des Patentblattes Teil II und des Gebrauchsmusterblattes.

Leiterin:

Fachoberinspektorin Silvia IZMENYI, Tel.DW 240

Stellvertreter der Leiterin:

Fachoberinspektor Klaus WOLF, Tel.DW 597

Fachoberinspektorin Monika KAINZ, Tel.DW 241 (75% WDZ)

Fachoberinspektorin Anita WUNDERER, Tel.DW 284

Mit folgenden Angelegenheiten betraut:

- Koordination der Erstellung der Patentschriften für nationale Patente gemäß § 80 Abs. 2 PatG und der Erstellung der Gebrauchsmusterschriften gemäß § 25 Abs. 1 GMG; Publikation dieser Druckschriften.

Fachoberinspektor Roland ZACH, Tel.DW 596

Technische Abteilungen - TA

Seitens der Technischen Abteilungen 1A, 1B, 2A, 2B, 3, 4A und 4B werden im jeweiligen Fachgebiet folgende Kompetenzen wahrgenommen:

1. Vorprüfungsverfahren betreffend Patentanmeldungen:
 - Erteilungs- bzw. Zurückweisungsverfahren betreffend Patentanmeldungen,
 - Einspruchsverfahren betreffend Patenterteilungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
2. Verfahren betreffend Gebrauchsmusteranmeldungen, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
3. Erstellung von schriftlichen Gutachten:
 - über den Stand der Technik bezüglich eines konkreten technischen Problems (auch für Anfragen in französischer und englischer Sprache) bzw.
 - über die Frage, ob eine nach den §§ 1 bis 3 des Patentgesetzes patentfähige Erfindung im Sinne des § 57a des Patentgesetzes vorliegt.
4. Bearbeitung internationaler Patentanmeldungen (Recherchenbericht und vorläufiger Prüfungsbericht) namens des Österreichischen Patentamtes als internationaler Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörde gemäß § 18 PatV-EG.
5. Service- und Informationsleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG auf dem Gebiet des Erfindungswesens (z.B. PatentScheck, PatentScan).

Darüber hinausgehende spezielle Kompetenzen werden bei der jeweiligen Abteilung ergänzend angeführt.

Technisches Gebiet 1 – Bauingenieurwesen/Physik

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Kommissarin Dipl.-Ing. Mag.Dr. Veronika DOBLHOFF-LÖFFLER, Tel.DW 559 (MKU)

Hofrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (VKU)

Oberrat Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Oberrat Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321

Hofrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5% WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

Technische Abteilung 1B – Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

Vorständin:

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid VELINSKY- HUBER, Tel.DW 371

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI, Tel.DW 326

Hofrätin Dipl.-Ing. Christine BRÄUER, Tel.DW 338 (50% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Oberrat Dipl.-Ing. Anton HOLZMANN, Tel.DW 322

Rat Dipl.-Ing. Boris KAMENIK, Tel.DW 320 (87,5% WDZ)

Oberrätin Dipl.-Ing. Helga KÖNIG, Tel.DW 339 (87,5% teilbeschäftigt)

Kommissärin Mag.Dr.rer.nat. Johanna LEHNER, Tel.DW 385

Oberrat Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM, Tel.DW 361

Oberrätin Dipl.-Ing. Irene NEWRKLA, Tel.DW 428 (75% WDZ)

Technisches Gebiet 2 - Maschinenbau

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung:
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Quality Management Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ, Tel.DW 215 (50% teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411 (60% WDZ)

Oberrätin Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Oberrat Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

Kommissär Mag.rer.nat. Dr. Philip ROHRINGER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Oberrat Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Oberrat Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissär Dipl.-Ing. Thomas STOJANOVIC, BSc, Tel.DW 136

Technische Abteilung 2B – Fachgebiet Maschinenbau

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard RABONG, Tel.DW 463

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Oberrat Dipl.-Ing. Christian PAVDI, Tel.DW 374 (87,5% WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Klaus HÖRZER, Tel.DW 359

Oberrat Dipl.-Ing. Manfred HÖSSL, Tel.DW 454

Oberrat Ing.Mag.rer.nat. Thomas KUTZENBERGER, Tel.DW 577 (87,5% WDZ)

Hofrat Dr.phil. Peter MEISTERLE, Tel.DW 414

Hofrat Dipl.-Ing. Wolfgang RIEDER, Tel.DW 366

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Michael SCHULTZ, Tel.DW 344

Hofrat Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHEMITT, Tel.DW 384 (80% teilbeschäftigt)

Technisches Gebiet 3 - Elektrotechnik und Informatik

Technische Abteilung 3 – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie;
 b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC).
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten.
8. Die Technische Abteilung 3 ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten.

Oberrat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370
(Doppelzuteilung Stabsstelle Strategie und Datenanalyse)

Oberrat Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

Hofrat Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

Oberrätin Mag.rer.nat. Dominika PAVDI, Tel.DW 225 (62,5% WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Atila PRAMHAS, Tel.DW 572 (50% WDZ)

Kommissär Dipl.-Ing. Nicolas ROBISCH, Tel.DW 315 (75% WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329

Rätin Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550

Oberrat Dott.mag. Palmiro TORRE, MBA, Tel.DW 123

Oberrat Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569

(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissär Dipl.-Ing. Gerhard KARLICEK, Tel.DW 416

Technisches Gebiet 4 - Chemie

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Qualitätsmanagement für das Technische Gebiet 4 (Chemie):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Quality Management Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Quality Management Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Rechentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie:
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz.
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen.

Vorständin:

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreterin der Vorständin:

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen;
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz.

Oberrat Mag.rer.nat. Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (dzg. zum BMB - LSR-VBG)

Kommissärin Dipl.-Ing. Silke LACKNER, Tel.DW 353

Hofrat Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135
(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Oberrat Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515 (87,5% WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN, Tel.DW 731

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissär Dipl.-Ing. Manuel HOFREITER, BSc, Tel.DW 423

Kommissärin Dipl.-Ing. Julia HUBER, BSc, Tel.DW 363

Technische Abteilung 4B – Fachgebiet Chemie

Die Technische Abteilung 4B ist für Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen zuständig.

Vorständin:

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Ursula HUNGER, Tel.DW 363 (50% WDZ)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter der Vorständin:

Hofrat Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER, Tel.DW 558

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination der Behandlung von Schutzzertifikatsanmeldungen, soweit sie in den Bereich der TA fallen.

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin AIGNER, Tel.DW 458

Hofrat Mag.rer.nat.Dipl.-Ing.Dr.techn. Franz BAUMSCHABL, Tel.DW 459

Oberrätin Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia ENGLISCH, Tel.DW 187

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Renate MÜLLER-HIEL, Tel.DW 434 (87,5% WDZ)

Hofrätin Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY, Tel.DW 348 (87,5% WDZ)

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Rätin Dipl.-Ing.Dr.techn. Diana ORSKI-RITCHIE (KU)

Verwaltungspraktikant Dr.rer.nat. Christof PLESSL, BSc MSc, Tel.DW 716

Anhang Technik

QM-Board Technik

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzanmeldungen und betr. Recherchen und Gutachten zum Stand der Technik.

Leiter:

Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Qualitäts-Projektteams

Koordination VPräs. Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

OR Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: OR Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

HR Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ

HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Team EPOQUE

Leiterin: HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER

Kmsr Mag.Dr.rer.nat. Johanna LEHNER

Team Klassifikation und Zuweisung der Geschäftsstücke

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreterin des Leiters: HR Ing.Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

Bereich Mechanik:

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER

HR Dipl.-Ing. Dieter SENGSCHMITT

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

Bereich Elektrotechnik/Physik:

Leiter: HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER

Stellvertreter des Leiters: HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER

OR Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

Bereich Chemie:

Leiterin: HR Ing. Mag.Dr.rer.nat. Susanna SLABY

Stellvertreter der Leiterin: HR Mag.Dr.rer.nat. Wolfram GÖRNER

OR Dipl.-Ing.Dr.techn. Julia ENGLISCH

HR Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER

Anhang I

I. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OLG Wien

Folgende rechtskundigen und fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Oberlandesgericht Wien** bestellt worden:

rechtskundige Mitglieder:

MitarbeiterIn	Fachgebiet
HR Mag. Petra ASPERGER	Marke / Muster
R Mag. Karoline EDER-HELNWEIN	Marke / Muster
HR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke / Muster
OR Mag. Silvie FRÖCH	Marke / Muster
HR Mag.Dr. Gabriele JAGETSBERGER	Marke / Muster
OR Mag. Elisabeth LAGER-SÜSS	Marke / Muster
HR MMag. Walter LEDERMÜLLER	Marke / Muster
HR Mag. Maria Daniela MUTZ	Marke / Muster
R Mag. Ines ORNIG	Marke / Muster
OR Mag. Dr. Ljiljana PANTOVIC	Marke / Muster
HR Mag. Gerald PILZ	Marke / Muster
OR Mag. Dr. Birgit THOMA-FRIED	Marke / Muster

fachtechnische Mitglieder:

MitarbeiterIn	Fachgebiet
OR Dipl.-Ing. Dr. Julia ENGLISCH	Chemie
HR Mag. Dr. Wolfram GÖRNER	Chemie
R Dipl.-Ing. Boris KAMENIK	Physik
HR Mag.Dr. Maria KRENN	Chemie, Pharmazie, Lebensmittel
HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Elektrotechnik u. Informatik, insb. Elektronik, Telekommunikation, Informationstechnik
HR Dipl.-Ing. Dr. Johannes MESA PASCASIO	Elektrotechnik, Physik, Informatik
HR Mag.Dr. Renate MÜLLER-HIEL	Chemie
HR Dipl.-Ing. Dr. Peter SCHMELZER	Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Werkstoffkunde
HR Dipl.-Ing. Dr. Christian SEYRINGER	Elektrotechnik u. Informatik
HR Ing. Mag.Dr. Susanna SLABY	Chemie
HR Dipl.-Ing. Richard STAWA	Bauwesen, Erdbohren, Bergbau, Arbeitsverfahren, Transportieren
HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Täglicher Lebensbedarf, Arbeitsverfahren, Transportieren, Physik
R Mag. Judith STOLL	Elektrotechnik, Physik, Informatik
HR Dipl.-Ing. Dr. Christian THALHAMMER	Maschinenbau
OR Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL	Landwirtschaft, Holzbearbeitung, Siedlungswasserbau u. Bauwesen
OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Maschinenbau, Bauwesen, täglicher Lebensbedarf, teilweise Physik
OR Dipl.-Ing. Peter WALTER	Elektrotechnik, Informatik
HR Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER	Arbeitsverfahren, Transportieren, Bauwesen, Erdbohren, Bergbau, täglicher Lebensbedarf

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

II. Fachmännische LaienrichterInnen gem. § 146 PatG beim OGH

Folgende fachtechnischen Mitglieder des Österreichischen Patentamtes sind auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 auf die Dauer von fünf Jahren zum/zur fachmännischen LaienrichterIn beim **Obersten Gerichtshof** bestellt worden.

fachtechnische Mitglieder:

MitarbeiterIn	Fachgebiet
OR Dipl.-Ing. Erwin AUER	Physik (Halbleiter-, Mikro- u. Nanotechnologie)
HR Dipl.-Ing.Dr. Gerhard BABUREK	Physik, Bauingenieurwesen
HR Dipl.-Ing.Dr. Kurt EHRENDORFER	Maschinenbau
R Dipl.-Ing.Dr. Julia ENGLISCH	Chemie
HR Dr. Siegfried FUSSY	Elektrotechnik, Physik
OR Mag.Dr. Wolfram GÖRNER	Chemie
HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK	Elektrotechnik, Halbleitertechnologie, Materialwissenschaften
HR Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Elektrotechnik, Informatik
HR Dipl.-Ing. Ferdinand KOSKARTI	Physik, Elektrotechnik
HR Dipl.-Ing. György KOVACS	Elektrotechnik, Möbel, Steuerung, Brennkraftmaschinen
OR Dipl.-Ing. Dr. Lukas KRÄUTER	Arbeitsverfahren, Transportieren, Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen
HR Mag.Dr. Maria KRENN	Chemie, Pharmazie, Lebensmittel
HR Mag.Dr. Renate MÜLLER-HIEL	Chemie
OR Mag. Hannes RAUMAUF	Physik, Maschinenbau, täglicher Lebensbedarf, Transportieren, Arbeitsverfahren, Erdbohren, Bergbau, Beleuchtung
OR Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER	Maschinenbau, insb. für Klimatechnik bei Fahrzeugen, Fahrwerkstechnik, Ventilsteuerungen u. Abgasreinigungsanlagen
HR Ing.Mag.Dr. Susanna SLABY	Chemie

Während dieser Verwendung führen die Genannten die Bezeichnung „Kommerzialrat“ bzw. „Kommerzialrätin“.

Anhang II

Team „public awareness“

Koordination:

Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL

MitarbeiterIn	Sachgebiet
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
ADir Barbara KOMLODY	ÖPA allgemein, Kundencenter
FI Alexander BRACHER	kostenlose Recherchemöglichkeit
HR Dr. Robert CIZA	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER	Patent, Gebrauchsmuster, Software
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster
HR Mag. Klaus FÖRSTER	Marke
OR Dr. Michael GREITER (dztg. zum BMB - LSR-VBG)	Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
HR Dr. Wolfram GÖRNER	Biotechnologie
HR Mag.Dr. Ursula HUNGER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen
FOI Silvia IZMENYI	Patentregister
HR Dipl.-Ing. Christian KÖGL	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster, discover.ip
FOI Christine KNAUER	Muster
FOINSP Andrea KONRAD	organisatorische Unterstützung
ADIR Wilhelm KORINEK	Bibliothek und Dokumentation
HR Dr. Maria KRENN	Biotechnologie, Pharmazie
OR Mag. Elisabeth LAGER-SÜSS	EU, Marke, TRIPS
HR Dr. Susanne LANG	Patent, Gebrauchsmuster, Muster
HR Mag. Christian LAUFER	ÖPA allgemein
HR Mag. Walter LEDERMÜLLER	Marke international
HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER	Patent, Gebrauchsmuster, Recherche
HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Patentbewertung
HR Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Schulen, Jugend innovativ, Staatspreis für Innovation
ORev. Katharina MOOS	organisatorische Unterstützung
HR Mag. Daniela MUTZ	Marke
HR Dr. Martin NEWERKLA	Marke national
AR Mag. Hedwig PONGRACZ	PCT Basis, organisatorische Unterstützung
HR Maria RABL MSc	ÖPA allgemein, Kundencenter
OR Mag. Hannes RAUMAUF	Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Peter SCHMELZER	Recherche zum Stand der Technik
HR Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
OR Mag. Johann SCHRANZ	ÖPA allgemein, techn. Schutzrechte, Marke, Muster
HR Brigitta SEDY	Herkunftsschutz
HR Dr. Susanna SLABY	Recherche, Patent
HR Dr. Hildegard ETZ	ÖPA allgemein, Patent, Gebrauchsmuster, Recherchen, discover.ip
HR Dr. Markus STANGL	Marke, Herkunftsschutz
HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
OR Mag. Gudrun STRASSER	Marke
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche, Qualitätsmanagement
HR Mag. Robert ULLRICH	EU, HABM, WIPO, TRIPS
FOI Josef UNGER	Markenregister
OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER	Recherche, Patent, Gebrauchsmuster
HR Dr. Johannes WERNER	Software

Team „KD - Kundencenter“

Gesamtkoordination:

ADir Barbara KOMLODY

Kundenbetreuer First-Level-Support

AR Daniela PREYER

Kundenbetreuer - Bibliothek/Lesesaal

FOINSP Karl MOHL

Kundenbetreuer Second-Level-Support

Juristischer Auskunftsdienst

Koordination: OR Mag. Johann SCHRANZ

HR Mag.iur. Klaus FÖRSTER

OR Mag.iur. Silvie FRÖCH

HR Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER

R Mag.iur. Young-Su KIM

Kmsr Mag.iur. Nina KÖHL

Kmsr Mag.iur. Claudia REITER

Kmsr Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER

R Mag.iur. Daniela SIBITZ

OR Mag.iur. Gudrun STRASSER

OR Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED

Kmsr Mag.iur. Daniela TRENNER

HR Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER

Technischer Auskunftsdienst

Koordination: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

Mitwirkung an der Organisation:

OR Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

R Mag.rer.nat. Judith STOLL

Technischer Auskunftsdienst Teammitarbeiter/innen:

Kmsr Dipl.-Ing. Mag.Dr. Veronika DOBLHOFF-LÖFFLER (MKU)

OR Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Klaus HÖRZER

Kmsr Dipl.-Ing. Silke LACKNER

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

Kmsr Dipl.-Ing. Nicolas ROBISCH

HR Dipl.-Ing. Dr. techn. Christian SEYRINGER

HR Dipl.-Ing. Richard STAWA

HR Dipl.-Ing. Barbara STEINZ-KRISMANIC

R Mag.rer.nat. Judith STOLL

OR Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL

OR Dott. Mag. Palmiro TORRE

OR Dipl.-Ing. Sascha WAGNER

Team „discover.IP“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit dem aws und dem EPA: OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

discover.IP Teammitarbeiter/innen:

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfram GÖRNER
 ORev Andrea HAAS (Sekretariatsunterstützung)
 OR Dipl.-Ing. Dr.techn. Lukas KRÄUTER
 OR Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS (Lektorin, rechtliche Beratung)
 HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
 HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
 OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF
 HR Mag. Dr.rer.nat. Hildegard ETZ
 OR Dtto.mag. Palmiro TORRE
 HR Dr.phil. Johannes WERNER (Lenkungsausschuss)

Team „PatentScheck“

Projektleitung und Gesamtkoordinator mit der FFG OR Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF

PatentScheck Teammitarbeiter/innen:

OR Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH
 ORev Andrea HAAS
R Dipl.-Ing. Dr. Diana ORSKI-RITCHIE (KU)
 HR Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER
 HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY
 ORev Katharina MOOS
 HR Dr. Renate MÜLLER-HIEL
 HR Dr. Peter SCHMELZER
 HR Dr. Dipl.-Ing. Christian SEYRINGER
 HR Ing. Mag. Dr. Susanna SLABY
 HR Dr. Hildegard ETZ
 HR Dipl.-Ing. Richard STAWA
 HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC
 R Mag. Judith STOLL
 OR Dtto.mag. Palmiro TORRE
 HR Dr. Irina WOLDMAN
 Kmsr Mag.Dr. Johanna LEHNER
 HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK

Ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer bzw. –prüferinnen in RPM, RÖM, RIM und PCT

I. Patent- und Musterangelegenheiten

Gemäß § 23 Abs. 2 des Patentverträge-Einführungsgesetzes und gemäß § 27 Abs. 1 Muster-schutzgesetz werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Be-sorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 2, 5 bis 7 und 10) und Z 5 und 10 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 3 bis 6 und 10) und Z 3 lit. a, 4 lit. a bis c, 5 lit. a, 6 lit. b
und 10 lit. a PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

ORev Bettina VOLLMANN

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 4 und 10) und Z 4 lit.a und Z 10 PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

AR Eva MÜHLBAUER

c) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV,
gemäß § 36 Z 4 lit. a PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

FOINSP Angelika BRAMBERGER

d) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

FOINSP Karl ÖRY
FOINSP Christine KNAUER

e) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5 und 10), Z 5 und 10 PAV,
gemäß § 36 Z 4 lit. a und b PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

FINSP Alexander BRACHER

f) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV,
gemäß § 36 Z 4 lit. a und b PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

FOINSP Gerhard VOLLMANN
AR Renate BISCHINGER

II. Markenangelegenheiten

Gemäß § 35 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1970 werden nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Österreichische Marke und der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 lit b und c und Z 8), Z 7 lit b und c und Z 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

HR Brigitta SEDY

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 8 und 9), Z 8 und 9 PAV,
gemäß § 36 Z 1 (in Zusammenhang mit den Z 7 und 8), Z 7 und 8 PAV
sowie gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

ADir Regierungsrat Karl BÖHM
ADir Gabriele GÖSSINGER
ADir Beate STIX
ADir Monika WEIDINGER

c) Angelegenheiten

gemäß § 36 Z 9 lit. a bis f PAV sowie
gemäß § 38 Abs. 2 PAV:

ADir Natascha RINALDA
ADir Eva DERSCH
ADir Stephan HOFNER

III. Angelegenheiten des EPÜ und PCT

Gemäß 62a Abs. 1 Patentgesetz 1970 bzw. § 34a Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, jeweils in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2006, PBl. 2005, Nr. 12, Anhang 4 idF PBl. 2016, Nr. 9 werden nachstehende Bedienstete der Abteilung PCT zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (ermächtigte Bedienstete / Formalprüfer/innen):

a) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 2 bis 4 und 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV:

AR Mag.art. Hedvig-Cornelia PONGRACZ
AR Renate BISCHINGER
FOINSP Irene HUBER

b) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 2, 4 und 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV:

ADir Ing. Peter RAUSCHER
FOINSP Maria ZOGLMEYR

c) Angelegenheiten

gemäß § 35 Z 2 und 7 PAV sowie
gemäß § 36 Z 2, 3 lit. b, 6 lit. a und c PAV,
jeweils in der ab 1.1.2019 geltenden Fassung:

ORev Katharina MOOS

Recht und Support
Rechtsabteilung Patent und Muster
Der Vorstand

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik
ab 15. Juni 2016**

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 15. Juni 2016 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:
Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang

Technische Abteilung 1 A:
Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza

Technische Abteilung 1 B:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel

Technische Abteilung 2 A:
Mag. iur. Alexander Svetly.

Technische Abteilung 2 B:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel

Technische Abteilung 3:
Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler

Technische Abteilung 4 A:
Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler

Technische Abteilung 4 B:
Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang Riedel

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 wird mit Wirkung vom 15. Juni 2016 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzzertifikatsangelegenheiten** folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang

Dr. Ciza e.h.

Wien, am 3. Juni 2016

Recht und Support
Rechtsabteilung Patent und Muster
Der Vorstand

**Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Stabsstelle Technik und PCT
ab 1. Jänner 2017**

Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 der Stabsstelle Technik und PCT hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Jänner, Mai oder September erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Robert C i z a .

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten Februar, Juni oder Oktober erfolgen:

Hofrat Mag. Dr. iur. Wolfgang R i e d e l .

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten März, Juli oder November erfolgen:

Mag. iur. Alexander S v e t l y .

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Formalprüfung von Patentanmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach technischem Fachgebiet, sofern diese Anmeldungen in den Monaten April, August oder Dezember erfolgen:

Hofrat Mag. iur. Christoph Z e i l e r .

Für alle übrigen Angelegenheiten:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne L a n g .

Dr. Ciza
e.h.
Wien, am 6.12.2016

Vom EUIPO entsendeter Deployed Project Manager

Otmar GRÜNN

Anhang III – Kommissionen

Ständige Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs.1 Z 2 AusG

Funktionsperiode ab 1.4.2015 bis zum 31.3.2020

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Vorsitzende: | VPräs. Dr. Andrea SCHEICHL |
| 2. Mitglied: | HR Dipl.-Ing.Dr. Stefan HARASEK |
| 3. Vom Zentralausschuss beim bmvit
bestelltes Mitglied: | OR Mag. Alexander SVETLY |
| 4. Von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
bestelltes Mitglied: | ADir. Ing. Peter RAUSCHER |

5. Ersatzmitglieder:

- zu 1.: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
- zu 2.: VPräs. Dr. Dietmar TRATTNER
- zu 3.: HR. Dr. Christian THALHAMMER
FINSP Alexander BRACHER
- zu 4.: Dr. Norbert HARTL (bmvit)

Aufnahmekommission beim Österreichischen Patentamt

Funktionsperiode vom 1.12.2016 bis 30.11.2021

Vorsitzender HR Dr. Markus STANGL
Stellvertretender Vorsitzender HR Dr. Thomas FELLNER

Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung von Bewerbungen:

- | | |
|---|---|
| a) für den rechtskundigen Dienst
Ersatzmitglied | HR Mag.iur. Susanna KERNTHALER (KU)
OR Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC |
| b) für den fachtechnischen Dienst
Ersatzmitglied | HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER |
| c) für alle übrigen Verwendungen
Ersatzmitglied | HR Maria RABL MSc
FOINSP Silvia IZMENYI |

Vom Zentralausschuss des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bestellte Kommissionsmitglieder mit besonderen Kenntnissen zur fachlichen Beurteilung der Bewerbungen:

FSG:

- a) Für den rechtskundigen Dienst:
OR Mag.iur. Alexander SVETLY
HR Dr.iur. Robert CIZA (Ersatzmitglied)
- b) Für den fachtechnischen Dienst:
HR Dipl.-Ing. György KOVACS
HR Dr. Christian THALHAMMER (Ersatzmitglied)
- c) Für alle übrigen Verwendungen:
FINSP Alexander BRACHER
HR Mag. Petra GATTINGER (Ersatzmitglied)

ÖAAB-FCG:

- ADir Ing. Peter RAUSCHER
HR Dr. Martin AIGNER (Ersatzmitglied)

Leistungsfeststellungskommission beim BMVIT

Funktionsperiode vom 1.1.2017 bis 31.12.2021
(Stand 1. Oktober 2017)

Senatsgliederung
gemäß § 88 Abs. 7 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Senat V

für die Beamten des Österreichischen Patentamtes und des Bundesamtes „FPZ Arsenal“

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Senatsvorsitzender: | MR Ing. Mag. Alfred RUZICKA |
| 2. Mitglied: | HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER |
| 3. Von der Personalvertretung
bestelltes Mitglied: | ADir. Susanne FAZEKAS |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|--------|--|
| zu 1.: | MR Dr. Helga MIELING |
| zu 2.: | HR Mag. Dr. Markus STANGL
HR Mag. Dr. Maria KRENN |
| zu 3.: | Mag. Stefan GRUBERT
MR Mag. Gabriele FIEDLER |

1. Bei Verhinderung, Befangenheit oder Ablehnung eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
2. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beamten wird auf Grund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Leistungsfeststellungsverfahrens mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Senat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Leistungsfeststellungskommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
3. Sind Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
4. Für Geschäftsstücke, welche einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Gegenstand haben, ist der ursprünglich mit derselben Sache schon betraut gewesene Senat zuständig.

Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Senatseinteilung und Geschäftsverteilung 2019
(Stand 1. Jänner 2019)

Senat I

für die BeamtInnen des Generalsekretariats, der Sektion I, der Sektion II, der Sektion III – mit Ausnahme der Abteilungen PT 1 bis PT 3 und der Stabstelle „Informations- und Kommunikationsinfrastruktur“ – , der Sektion IV, des Österreichischen Patentamtes, der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes, der Schifffahrtsaufsichten und des Bundesamtes „FPZ“ Arsenal - sowie die dem Amt der Österreichischen Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. zur Dienstleistung zugewiesenen BeamtInnen

Vorsitzender: MR Ing. Mag. Alfred RUZICKA

Stellvertreter: GL Dr. Wilhelm KAST
MR Dr. Christian SINGER

Mitglieder: a) MR Mag. Erika FAUNIE
b) ADir Susanne FAZEKAS, BA*

Ersatzmitglieder: zu a) AL Mag. Evelinde GRASSEGGER
AL Mag. Bettina HUBER

zu b) MR Mag. Wolfgang GRUBERT*
MR Mag. Gabriele FIEDLER*

Senat II

für die BeamtInnen der Obersten Post- und Fernmeldebehörde (Abteilungen PT 1 bis PT 3, Stabstelle „Informations- und Kommunikationsinfrastruktur“), einschließlich des Frequenzbüros, des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und der nachgeordneten Fernmeldebüros

Vorsitzender: MR Mag. Katja NONNENMACHER

Stellvertreter: MR Dr. Maria-Elisabeth PÖSEL
MR Dr. Helga MIELING

Mitglieder: a) MR Mag. Roland SCHUSTER, MBA
b) ZI RR Ing. Johann HOLZINGER*

Ersatzmitglieder: zu a) MR Leopold WERTGARNER
MR Dr. Thomas SPIEGEL

zu b) FI Harald SCHWEINZER*
ADir. Manfred KÖB*

Die mit * gekennzeichneten Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden gemäß § 98 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 vom zuständigen Zentralausschuss bestellt.

1. Die/der Kommissionsvorsitzende wird im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den jeweils an Funktionsjahren bei der Disziplinarkommission dienstälteste Senatsvorsitzende/dienstältesten Senatsvorsitzenden, bei gleicher Funktionsdauer durch die/den an Lebensjahren dienstälteste Senatsvorsitzende/dienstältesten Senatsvorsitzenden vertreten.
2. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines/einer Senatsvorsitzenden treten die Stellvertreter in der angeführten Reihenfolge an dessen/deren Stelle ein.
3. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes treten die Ersatzmitglieder in der bezeichneten Reihenfolge an dessen Stelle, sodass für jedes Mitglied oder Ersatzmitglied ein bestimmtes Ersatzmitglied eintritt.
4. Im Falle der Beendigung einer nicht dauerhaften Verhinderung hat der/die Senatsvorsitzende bzw. das Mitglied oder Ersatzmitglied wieder in das jeweilige Verfahren einzutreten. Ausgenommen sind dabei jene Fälle, in denen ein Ersatzmitglied die mündliche Verhandlung bereits begonnen hat.
5. Für RuhestandsbeamtInnen ist jener Senat zuständig, der nach dieser Senatseinteilung und Geschäftsverteilung für den Beamten/die Beamtin im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesen wäre.
6. Für die Zuständigkeit der Senate ist der Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache maßgebend. Der dadurch bestimmte Senat bleibt bis zur rechtskräftigen Erledigung der Rechtssache zuständig, selbst wenn inzwischen Veränderungen in der Geschäftsverteilung oder in der Zuweisung der Mitglieder oder Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten eingetreten sein sollten, es sei denn, für den Beschuldigten/die Beschuldigte wird auf Grund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.
7. Sind Mitglieder der Disziplinarkommission ausgeschieden bzw. ist Ruhen der Mitgliedschaft eingetreten, so rückt jenes Ersatzmitglied nach, das im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache nachgerückt wäre.
8. Haben sich an einer disziplinar zu verfolgenden Handlung mehrere Beamte/Beamtinnen beteiligt oder ergeben sich aus mehreren Handlungen, bei denen ein Sachzusammenhang gegeben ist, disziplinar Verantwortlichkeiten mehrerer Beamter/Beamtinnen, ist für alle eingehenden Geschäftsstücke in diesem Zusammenhang jener Senat zuständig, der für das zuerst eingelangte Geschäftsstück zuständig ist.
9. Für Geschäftsstücke, welche einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Gegenstand haben, ist der ursprünglich mit derselben Sache schon betraut gewesene Senat zuständig.
10. Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsverteilung bereits anhängig sind, sind von den bisher zuständigen Senaten fortzuführen, es sei denn, für den Beschuldigten/die Beschuldigte wird auf Grund einer dienstrechtlichen Änderung ein anderer Zentralausschuss bzw. eine andere zentrale Vertretung der Dienstnehmer zuständig. In diesem Falle geht die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des Disziplinarfalles mit dem Zeitpunkt dieser schriftlichen Änderung auf den Disziplinarsenat über, der gemäß der Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Berücksichtigung der neuen dienstrechtlichen Situation berufen ist.

Wien, 7. Dezember 2018

Die Vorsitzende:

Ministerialrätin Mag. Katja Nonnenmacher

Zu Mitgliedern der Dienstprüfungskommission für die Grundausbildung im Österreichischen Patentamt

werden für die

Funktionsperiode vom 11.4.2016 bis zum 10.4.2021

bestellt:

Vorsitzende: HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER

Vorsitzenden-Stellvertreterin: HR Mag.iur. Petra ASPERGER

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

HR Mag.iur. Petra ASPERGER
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER
HR Mag.Dr.iur. Robert CIZA
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER
HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
HR Mag.iur. Klaus FÖRSTER
FOINSP Peter HRNCIR
HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG
HR Mag.iur. Daniela MUTZ
HR Mag.Dr.iur. Markus STANGL
HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC

Senat für den rechtskundigen Dienst

HR Mag.Dr.iur. Markus STANGL (Vorsitzender)
HR Mag.Dr.iur. Robert CIZA (Stellvertreter des Vorsitzenden und Mitglied)
HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Mitglied)
HR Mag.iur. Petra ASPERGER (Ersatzmitglied)

Senat für den fachtechnischen Dienst

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER (Vorsitzende)
HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Ersatzmitglied)

Senat für den allgemein höheren und den gehobenen Dienst

HR Mag.Dr.iur. Susanne LANG (Vorsitzende)
HR Mag.iur. Petra ASPERGER (Stellvertreterin der Vorsitzenden und Mitglied)
HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER (Mitglied)
HR Mag.iur. Daniela MUTZ (Ersatzmitglied)

Senat für den sonstigen Dienst

HR Mag.iur. Daniela MUTZ (Vorsitzende)
HR Mag.iur. Klaus FÖRSTER (Stellvertreter der Vorsitzenden und Mitglied)
HR Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC (Mitglied)
FOINSP Peter HRNCIR (Ersatzmitglied)

Prüfungskommission für Patentanwälte

Gemäß § 9 Abs. 2 PatAnwG werden die Mitglieder der Prüfungskommission, soweit es sich um Mitglieder des Patentamts handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamts und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Für die Funktionsperiode vom 1.6.2019 bis 31.5.2022 werden bestellt:

aus dem Kreise der Mitglieder des Patentamtes:

HR Mag.iur. Daniela MUTZ
als Vorsitzende

HR Mag.iur. Petra ASPERGER
als Stellvertreterin der Vorsitzenden

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER
als Beisitzerin aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

HR Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas FELLNER
als Ersatzmitglied aus dem Stande der fachtechnischen Mitglieder des Patentamtes

sowie aus dem Kreise der Patentanwälte:

Dipl.-Ing. Helmut HÜBSCHER
Mag. Dr.rer.nat. Paul N. TORGLER
als Beisitzer

Dr.phil. Martin MÜLLNER
Dipl.-Ing. Dr. Rainer BEETZ, LL.M.
Dipl.-Ing. Dr.techn. Andreas WEISER
Dipl.-Ing. Dr.techn. Elisabeth SCHOBBER
als Ersatzmitglieder in der angeführten Reihenfolge

Anhang IV

Dienststellenausschuss für die Bediensteten des ÖPA

Vorsitzende/r:

OR Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

1. Stellvertreter des Vorsitzenden und Schriftführer:

FINSP Alexander BRACHER, Tel.DW 138

2. Stellvertreter des Vorsitzenden:

HR Mag.rer.nat. Petra GATTINGER, Tel.DW 722

Weitere Mitglieder:

HR Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

ADir Ing. Peter RAUSCHER, Tel.DW 530



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. September 2019.
- Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 4. September 2019.
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (Änderungen in der VSD betreffend EAST u. Scan-Pool) m.W. 1. September 2019
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 4. September 2019 (Rev Julia Zach – Verlängerung d. Dienstzuteilung IP-Academy)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Verlängerung der Dienstzuteilung DATA-KO 40% - KNA 60%) m.W. 1. Oktober 2019
- Madrider Protokoll: Beitritt von Brasilien
- Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Ähnlichkeit zweier Wortbildmarken betreffend Waren im Bereich der Klasse 11. Die an Identität grenzende Ähnlichkeit der Zeichen springt ins Auge. Der kleine Zusatz, der im Rekurs mit „seit 1995“ zitiert wird, nach Einschätzung des Rekursgerichts jedoch eher als „seit 1996“ zu lesen ist, hat dafür keine Bedeutung. [...]

- Patentrecht:

- Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit eines Zangenbackautomats. Die Beurteilung der Neuheit eines Patents im Vergleich zu bestimmten Vorveröffentlichungen ist eine Rechtsfrage, keine Tatsachenfeststellung. Es ist allgemein anerkannt, dass ein Patentinhaber, der durch die Verwendung allgemein gehaltener Ausdrücke einen weiten Schutzbereich für sich beansprucht, es sich auch gefallen lassen muss, dass ihm Vorveröffentlichungen entgegengehalten werden, die von den in der Beschreibung genannten Ausführungsbeispielen abweichen und bei einer engeren und präziseren Fassung des Schutzbegehrens nicht berechtigt wären. [...]

• Berichte und Mitteilungen

- Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Abgang

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Österreichische Marken per 1. September 2019

I. Änderung im Bereich der rechtskundigen Mitglieder

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 iVm § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes werden mit Wirkung vom 1. September 2019 die nachfolgend genannten rechtskundigen Mitglieder des Patentamtes wie folgt betraut:

a) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des nationalen Markenschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Österreichische Marken fallen:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben (inkl. ab dem 1. September 2019 einlangende Widersprüche) betreffend registrierte Marken von Anmeldern und Markeninhabern mit folgenden Anfangsbuchstaben

A, Ä, P, R, Y	HR Mag. Dr. Gabriele Jagetsberger
B, F, I	Kmsr. Mag. Daniela Trenner
C, K, T	HR Mag. Ing. Johann Wiplinger
D, N, W, X	Kmsr. Mag. Nina Köhl
E, Q	Kmsr. Mag. Manuela Rieger-Bayer
G	OR Mag. Dr. Birgit Thoma – Fried
H, O, Z	OR Mag. Gudrun Strasser
J, L, Ö, S, U, Ü	HR Mag. Klaus Förster
M, V	HR Mag. Dr. Martin Newerkla

Die hinsichtlich der Durchführung von / Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags in Geltung stehende Geschäftsverteilung auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung der übrigen, dieselbe Marke betreffenden Widerspruchsanträge maßgeblich.

Die einem rechtskundigen Mitglied vor seinem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Beginn einer längeren Dienstverhinderung zugeteilten und noch anhängigen Widersprüche werden vom Vorstand der Rechtsabteilung unter den verbleibenden rechtskundigen Mitgliedern der Abteilung verteilt.

b) mit der Beschlussfassung sowie mit allen anderen Verfügungen betreffend den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß Abschnitt VII des Markenschutzgesetzes in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge

Mag. Daniela Trenner

Mag. Nina Köhl

Mag. Dr. Markus Stangl.

Erscheint auf Grund eines engen Sachzusammenhanges die einheitliche Bearbeitung mehrerer getrennt eingereichter Anträge geboten, wird für all diese die Zuständigkeit des mit der Bearbeitung des ersteingereichten Antrages betrauten Referenten begründet.

II. Änderungen im Bereich der Ermächtigten Bediensteten

Ebenfalls ab 1. September 2019 gilt für die Ermächtigten Bediensteten nachstehende Buchstabenaufteilung (Anfangsbuchstabe des/r Anmeldenden) gleichermaßen hinsichtlich ihrer Zuständigkeit für nationale Markenmeldungen, für die Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Umschreibung angemeldeter oder registrierter Marken, Namens- oder Firmenwortlautänderungen bei Marken sowie für die Stattgebung der gänzlichen Löschung registrierter Marken:

AD Monika Weidinger

A, Ä, B, C, D, E, F

AD Gabriele Gössinger

G, H, I, J, K, L, M, N, O, Ö, Z

AD Beate Stix

P, Q, R, S, T, U, Ü, V, W, X, Y

Änderung der Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen in Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes im Bereich rechtskundige Mitglieder mit Wirkung vom 4. September 2019

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs.5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 4. September 2019 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zu diesem Abkommen sowie der Vollziehung der auf internationale Marken anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, insbesondere der Durchführung der Gesetzmäßigkeitsprüfung (§ 20) sowie der Behandlung von Widersprüchen (§§ 29a ff.), die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationales Markenwesen fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Rechtsabteilung betraut:

Für die Prüfung der in den Nummern

1, 7, 11, 15, 19, 23, 27, 31, 35, 39, 43, 47 und 51

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

B, K, Q, U und Ü

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Young-Su Kim.

Für die Prüfung der in den Nummern

2, 4, 8, 13, 16, 22, 28, 29, 34, 40, 41, 46, 48 und 53

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

D, F, L, M, P, S, W, X und Y

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Elisabeth Lager - Süß.

Für die Prüfung der in den Nummern

3, 9, 14, 17, 21, 25, 33, 37, 44, 45 und 49

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

A, Ä, G, I, O, Ö, R und V

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben

VB MMag.iur. Silvie Frösch.

Für die Prüfung der in den Nummern

5, 10, 20, 26, 32, 36 und 50

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

E, N und T

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

HR Mag.iur. Robert Ullrich.

Für die Prüfung der in den Nummern

6, 12, 18, 24, 30, 38, 42 und 52

der „Gazette OMPI des marques internationales / WIPO Gazette of International Marks“ veröffentlichten internationalen Marken, zur Durchführung und Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren gegen die Schutzzulassung dieser internationalen Marken sowie in allen Angelegenheiten betreffend internationale Marken für die von Markeninhabern mit den Anfangsbuchstaben

C, H, J und Z

beim Österreichischen Patentamt einlangenden Eingaben:

VB Mag.iur. Manuela Rieger – Bayer .

Die hinsichtlich der Durchführung von bzw. Beschlussfassung in Widerspruchsverfahren im Zeitpunkt des Einlangens eines Widerspruchsantrags begründete Zuständigkeit bleibt von nachfolgenden Änderungen der Geschäftsverteilung im Regelfall unberührt. Bei Mehrfachwidersprüchen ist die im Zeitpunkt des Einlangens des ersten Widerspruchsantrags gültige Geschäftsverteilung (Gazettenzuordnung) auch hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bearbeitung später einlangender, dieselbe internationale Marke betreffender Widerspruchsanträge maßgeblich.

Gemäß § 35 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 wird im Falle der Verhinderung eine wechselseitige Vertretung zwischen den obgenannten Referenten vom Vorstand verfügt oder wird die jeweilige Zuständigkeit vom Vorstand der Rechtsabteilung selbst wahrgenommen.

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019;
Abänderung (Änderungen in der VSD betreffend EAST u. Scan-Pool) m.W. 1. September 2019**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 werden mit Wirkung vom 1. September 2019 folgende Änderung der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Patentamtes bekannt gemacht:

Verwaltungsstellendirektion – VSD

Leiter:

Fachoberinspektor Peter Hrnčir, Tel.DW 262

Stellvertreterin des Leiters:

Fachoberinspektorin Gabriela Theil, Tel.DW 562

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften und Beglaubigungen;
 - Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung.
1. Steuerung des Kanzleibetriebes der Verwaltungsstellen Datenerfassung und Aktenkoordination (DATAKO), der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung und des Input-Management - IPM.
 2. Ausstellung von Prioritätsbelegen, Amtsbestätigungen, Rechtskraftbestätigungen, amtlichen Abschriften und Beglaubigungen.
 3. Planung, Weiterentwicklung, Betrieb und Steuerung der technischen und budgetären Ressourcen betreffend Kommunikationstechnik (KT) im ÖPA (Festnetz- und Mobiltelefon, Fax).
 4. Leistungsabnahme und Koordination des Schreib -Pools.
 5. Leitung, Steuerung und Leistungskontrolle von externen Leistungserbringern, insbesondere im Bereich der Innenreinigung und Bewachung.
 6. Planung und Abwicklung von protokollarischen Anlässen und Beschaffung der dafür notwendigen Verbrauchsgüter.

zur Ausbildung zugeteilt:

Lehrling Jasmin Amstötter, Tel.DW 443

Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung – KNA

1. Erfassung und Verarbeitung aller Daten und Eingaben zu Verfahren der Nichtigkeitsabteilung und betr. Rechtsmittel an das OLG Wien.
2. Kanzleimäßige Behandlung der Akten der Nichtigkeitsabteilung einschließlich diesbezüglicher Auskunftserteilung (intern und extern) sowie Akteneinsichten als auch Überwachung des Aktenlaufes und von Fristen und Akten betr. Rechtsmittel an das OLG Wien.
3. Erstellen von Statistiken.
4. Unterstützung der Vorsitzenden bei der Terminkoordination für Verhandlungen und Sitzungen.
5. Vorbereitung von einfachen Erledigungsentwürfen.
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Fachoberinspektor Christian Haas, Tel.DW 269

dienstzugeteilt:

Fachoberinspektorin Elisabeth Gavrilovic, Tel.DW 547
(Doppelzuteilung DATAKO)

Fachoberinspektorin Marion Sulzer, Tel.DW 750 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung IPM)

Input-Management - IPM

Erstbearbeitung, Scanning, Weiterleitung und Abfertigung von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen; nationale, internationale und Unionsmarkenanmeldungen, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen sowie Recherchen als auch Gutachten, formale Überprüfung der einlangenden Geschäftsstücke, Aufnahme von amtlichen Befunden betreffend Schriftengebühren.

Kontrollor Wolfgang Bauer, Tel.DW 267

Oberkontrollor Manuel Erber, Tel.DW 430

Fachinspektorin Danielle Führer-Mansour, Tel.DW 461

Fachoberinspektorin Marieclaire Klaus, Tel.DW 595

Fachoberinspektorin Marion Sulzer, Tel.DW 750 (75 % teilbeschäftigt)
(Doppelzuteilung KNA)

Datenerfassung und Aktenkoordination – DATAKO

1. Erfassung und Verarbeitung von Daten des Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster- und Markenwesens.
2. Mitwirkung bei der Erfassung von Gebührenvorschreibungen im Rahmen von Verfahren betreffend nationale und europäische Patente, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Recherchen und Marken.
3. Kanzleimäßige Behandlung der nationalen und europäischen Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Recherchen- und Markenakten, einschließlich diesbezüglicher interner Auskunftserteilung, sofern nicht die Zuständigkeit einer anderen Organisationseinheit gegeben ist.
4. Überwachung des Aktenlaufes und Überwachung von Fristen.
5. Erstellung und Erfassung von Veröffentlichungs- und Erteilungsdaten, insbesondere auch betreffend Patentblatt und Gebrauchsmusterblatt.
6. Mitwirkung bei der Verrechnung und Erfassung der Schriftengebühren.

Bereichsverantwortliche:

Fachoberinspektorin Doris Giefing, Tel.DW 592

Stellvertreterin der Bereichsverantwortlichen:

Fachoberinspektorin Helga Sutrich, Tel.DW 591

Oberkontrollorin Bettina Bartosch, Tel.DW 742

(Doppelzuteilung Schreib-Pool)

Fachoberinspektor Josef Bischof, Tel.DW 279

Oberkontrollorin Marina Blazevic, Tel.DW 282

Fachoberinspektorin Elisabeth Gavrilovic, Tel.DW 547
(Doppelzuteilung KNA)

Kontrollor David Kohout, Tel.DW 268

Fachoberinspektorin Michaela Ochs, Tel.DW 589

Fachinspektorin Andrea Pleil, Tel.DW 283 (40% Wdz)

Fachoberinspektorin Regina Wirth, Tel.DW 751

Fachoberinspektorin Ingrid Ziegler, Tel.DW 590

Schreib-Pool

Leiterin:

Fachoberinspektorin Christine Kammerzelt, Tel.DW 743 (80% WDZ)

Oberkontrollorin Bettina Bartosch, Tel.DW 742
(Doppelzuteilung DATAKO))

Amtsassistent David Brandhuber, Tel.DW 744 (50 % teilbeschäftigt)

Fachinspektorin Karin Deim, Tel.DW 713 (50 % WDZ)

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 4. September 2019 (Rev Julia Zach – Verlängerung d. Dienstzuteilung IP-Academy)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 4. September 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Rev Julia Zach wird der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - Bereich IP-Academy zu 100 % ihrer Normalarbeitszeit für weitere 6 Monate dienstzuteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Verlängerung der Dienstzuteilung DATAKO 40% - KNA 60%) m.W. 1. Oktober 2019

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Oktober 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Elisabeth Gavrilovic wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Datenerfassung und Aktenkoordination zu 40% ihrer Normalarbeitszeit - der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung zu 60% ihrer Normalarbeitszeit für weitere 3 Monate dienstzuteilt.

Madri der Protokoll: Beitritt von Brasilien

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Brasilien dem Protokoll zum Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Brasilien am 2. Oktober 2019 in Kraft treten wird.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ist Antigua und Barbuda dem Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. Nr. 104/1984 idF BGBl. Nr. 315/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 15/2019) am 25. März 2019 beigetreten.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 27. Februar 2019, 133R19/19w

Zur Frage der Ähnlichkeit zweier Wortbildmarken betreffend Waren im Bereich der Klasse 11.

Die an Identität grenzende Ähnlichkeit der Zeichen springt ins Auge. Der kleine Zusatz, der im Rekurs mit „seit 1995“ zitiert wird, nach Einschätzung des Rekursgerichts jedoch eher als „seit 1996“ zu lesen ist, hat dafür keine Bedeutung.

Dem Einwand der Antragsgegnerin, die Antragstellerin habe die Widerspruchsmarke nicht benutzt, ist zu entgegnen, dass die Widerspruchsmarke noch nicht fünf Jahre lang registriert ist (§ 29b Abs 3 MSchG).

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Mehr Spaß ... Pools & Technik](#)

Patentrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 04. Juli 2018, 133R13/18m,

Zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit eines Zangenbackautomats.

Die Beurteilung der Neuheit eines Patents im Vergleich zu bestimmten Vorveröffentlichungen ist eine Rechtsfrage, keine Tatsachenfeststellung.

Es ist allgemein anerkannt, dass ein Patentinhaber, der durch die Verwendung allgemein gehaltener Ausdrücke einen weiten Schutzbereich für sich beansprucht, es sich auch gefallen lassen muss, dass ihm Vorveröffentlichungen entgegengehalten werden, die von den in der Beschreibung genannten Ausführungsbeispielen abweichen und bei einer engeren und präziseren Fassung des Schutzbegehrens nicht berechtigt wären.

Wenn die Antragstellerin mit ihrem Nichtigkeitsantrag nur teilweise durchdringt, ist mangels wertmäßiger Bestimmbarkeit der Bemessungsgrundlage im Zweifel vom gleichzeitigen Obsiegen der Parteien auszugehen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Zangenbackautomat](#)

Berichte und Mitteilungen

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 2 des Jahrganges 2019 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 121 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht.

(vgl. www.who.int/medicines/publications/druginformation).

Die Einspruchsfrist endet am 21. Dezember 2019.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Αρσενικό Νάξου“ (Arseniko Naxou), GU (GR, Käse), 13.08.2019, C 271/69/2019

„Κρασοτύρι Κω“ (Krasotiri Ko)/„Τυρί της Πόσσιας“ (Tiri tis Possias), GGA (GR, Käse), 21.08.2019, C 283/3/2019

„Κριτσά“ (Kritsa), GGA (GR, Olivenöl), 13.08.2019, C 271/86/2019

„Sneem Black Pudding“, GGA (IE, Blutpudding), 14.08.2019, C 273/7/2019.

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 19.08.2019, C 279/24/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Na Bleu du Vercors-Sassenage“ (GU, FR, Käse, ABl. C 131/5/2000, L 76/7/2001, L 118/67/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 19.08.2019, C 279/3/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Huile d'olive de la Vallée des Baux-de-Provence“ (GU, FR, Olivenöl, ABl. C 247/2/1999, L 133/19/2000, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 20.08.2019, C 281/3/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Olives noires de la Vallée des Baux-de-Provence“ (GU, FR, Oliven, ABl. C 201/4/1998, L 46/13/1999, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung, Einzelstaatliche Vorschriften und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 13.08.2019, C 271/75/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Riso del Delta del Po“ (GGA, IT, Reis, ABl. C 75/37/2009, L 294/4/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgang

Es wird mitgeteilt, dass Anna Benetka ihr Lehrverhältnis zum Österreichischen Patentamt mit Ablauf des 28. August 2019 beendet hat.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute!



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (Änderungen im WIMA betreffend Beschaffungs- u. Rechnungscontrolling)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der Aktenwidrigkeit und der unrichtigen Tatsachenfeststellungen auf Grund unrichtiger Beweiswürdigung im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens wegen bösgläubiger Markenmeldung nach § 34 Markenschutzgesetz.

Eine Aktenwidrigkeit besteht nur dann, wenn ein Widerspruch zwischen dem Akteninhalt und den darauf beruhenden wesentlichen Tatsachenfeststellungen allein auf die unrichtige Wiedergabe des Inhalts eines Aktenstücks zurückzuführen ist und nicht in der Gewinnung der Feststellungen auf Grund von Schlussfolgerungen liegt.

Die Beweiswürdigung kann erst dann erfolgreich angefochten werden, wenn stichhaltige Gründe ins Treffen geführt werden, die erhebliche Zweifel an der von der ersten Instanz vorgenommenen Schlussfolgerungen rechtfertigen könnten. Bloß der Umstand, dass die Beweisergebnisse möglicherweise auch andere als die getroffenen Feststellungen ermöglicht hätten, kann nicht zu einer erfolgreichen Bekämpfung der Beweiswürdigung und der darauf gegründeten Tatsachenfeststellungen führen.

[...]

- Zum Rechtsinstitut des Anscheinsbeweises in den Fällen der Verwirkung des markenrechtlichen Anspruchs (§ 30 Abs 3 MSchG):

Der Anscheinsbeweises hat den Zweck, die Rechtsdurchsetzung nicht an Beweisschwierigkeiten scheitern zu lassen und kommt in Betracht, wenn eine umfassende und konkrete Beweisführung vom Beweispflichtigen billigerweise nicht erwartet werden kann, weil Umstände beweisbedürftig sind, die allein in der Sphäre des anderen liegen, nur letzterem bekannt sein können und daher auch nur durch ihn beweisbar sind.

[...]

• Berichte und Mitteilungen

- Antrag auf Eintragung einer Ursprungsbezeichnung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds
- Abgänge

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (Änderungen im WIMA betreffend Beschaffungs- u. Rechnungscontrolling)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 werden folgende Änderung der Geschäftsverteilung und Personaleinteilung des Patentamtes bekannt gemacht:

Fachoberinspektor Christian Adamczyk und Amtsrätin Waltraud Wohlmuth werden mit der Vertretung des Beschaffungscontrolling und des Rechnungscontrolling beauftragt.

Das Rechnungscontrolling wird im WIMA angesiedelt und soll von Revidentin Stefanie Osterbauer wahrgenommen werden.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 19. Dezember 2018, 133R80/18i

Zur Frage der Aktenwidrigkeit und der unrichtigen Tatsachenfeststellungen auf Grund unrichtiger Beweiswürdigung im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens wegen bösgläubiger Markenmeldung nach § 34 Markenschutzgesetz.

Eine Aktenwidrigkeit besteht nur dann, wenn ein Widerspruch zwischen dem Akteninhalt und den darauf beruhenden wesentlichen Tatsachenfeststellungen allein auf die unrichtige Wiedergabe des Inhalts eines Aktenstücks zurückzuführen ist und nicht in der Gewinnung der Feststellungen auf Grund von Schlussfolgerungen liegt.

Die Beweiswürdigung kann erst dann erfolgreich angefochten werden, wenn stichhaltige Gründe ins Treffen geführt werden, die erhebliche Zweifel an der von der ersten Instanz vorgenommenen Schlussfolgerungen rechtfertigen könnten. Bloß der Umstand, dass die Beweisergebnisse möglicherweise auch andere als die getroffenen Feststellungen ermöglicht hätten, kann nicht zu einer erfolgreichen Bekämpfung der Beweiswürdigung und der darauf gegründeten Tatsachenfeststellungen führen.

Es gehört zum Wesen der freien Beweiswürdigung, dass die Tatsacheninstanz den persönlichen Eindruck, den sie von den vernommenen Personen gewinnt, auf Grund ihrer persönlichen Überzeugung verwertet und sich für jene Darstellung entscheidet, die mehr Glaubwürdigkeit beanspruchen kann.

Die von der Antragstellerin ins Treffen geführte Urheberrechtsverletzung der beiden Marken liegt nicht vor.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Ufo](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 21. Februar 2019, 133R135/18b

Zum Rechtsinstitut des Anscheinsbeweises in den Fällen der Verwirkung des markenrechtlichen Anspruchs (§ 30 Abs 3 MSchG):

Der Anscheinsbeweises hat den Zweck, die Rechtsdurchsetzung nicht an Beweisschwierigkeiten scheitern zu lassen und kommt in Betracht, wenn eine umfassende

und konkrete Beweisführung vom Beweispflichtigen billigerweise nicht erwartet werden kann, weil Umstände beweisbedürftig sind, die allein in der Sphäre des anderen liegen, nur letzterem bekannt sein können und daher auch nur durch ihn beweisbar sind.

Die Kenntnis des Prozessgegners von der Benutzung einer Marke ist ein solcher Umstand, weshalb der Beweis genügt, dass das jüngere Kennzeichen in einer Art und Weise benutzt wurde, die auf Seiten des Klägers eine Kenntnis dieser Benutzung nahelegt, woraufhin der Kläger den Gegenbeweis erbringen müsste, dass er von der Benutzung keine Kenntnis hatte. Auch ein „unmittelbares Konkurrenzverhältnis“ wird mitunter als ausreichend angesehen, um einen Anscheinsbeweis zu rechtfertigen. Ein substantiiertes Vorbringen der Antragsgegnerin ist aber jedenfalls nötig. Die bloße Kenntnis der Antragstellerin von der Registrierung der Marke reicht für die Annahme einer Verwirkung nicht aus.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Husky](#)

Berichte und Mitteilungen

Veröffentlichung der Kenndaten eines Antrages auf Eintragung einer Ursprungsbezeichnung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gemäß § 68a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2018 gelangte folgender Antrag auf Eintragung der Bezeichnung „Ennstaler Steirerkas g.U.“ zur Veröffentlichung:

Nationales Aktenzeichen:
HA 01/2017

Antragstellende Vereinigung:
Name: Verein Genuss Region „Ennstaler Steirerkas“
Anschrift: Winklerstraße 79, 8962 Gröbming
Tel.: +43 676 945 9817
E-Mail: ritzingerhof@aon.at

Name des Erzeugnisses:
Ennstaler Steirerkas g.U.

Art des Erzeugnisses:
Klasse 1.3 Käse

Gemäß § 68a Abs. 1 leg. cit. kann von jedermann innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Tag der elektronischen Veröffentlichung des gegenständlichen Antrages (das war der 18. September 2019) auf der Webseite des Österreichischen Patentamtes (<https://www.patentamt.at/herkunftsangaben/>) aus den in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Gründen ein schriftlicher Einspruch beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, eingebracht werden.

Der begründete Einspruch muss zusammen mit allen Beilagen in zweifacher Ausfertigung spätestens am letzten Tag der Frist im Patentamt eingelangt sein. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Der Einspruch unterliegt einer Gebühr von 206 Euro.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist findet nicht statt.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Bjelovarski kvargl“, GGA (HR, Käse), 24.09.2019, C 320/9/2019
„Huile d'olive de Provence“, GU (FR, Olivenöl), 30.09.2019, C 325/10/2019.

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurde im Amtsblatt vom 30.09.2019, C 325/15/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pasta di Gragnano“ (GGA, Italien, Teigwaren), ABl. C 77/25/2013, L 270/1/2013, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges).

Auch mit dieser Veröffentlichung wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Ernennung eines rechtskundigen Mitglieds des Patentamtes

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass die Präsidentin des Österreichischen Patentamtes mit Wirkung vom 1. September 2019 den Bediensteten
Kommissär Mag.iur. Marcus Ernst
zum rechtskundigen Mitglied des Patentamtes ernannt hat.

Abgänge

Es wird mitgeteilt, dass Regierungsrat ADir Karl Böhm mit Ablauf des 30. September 2019 gemäß § 13 BDG 1979 in den Ruhestand getreten ist.

Hofrätin Mag.rer.nat. Ingrid Velinsky-Huber wird mit Ablauf des 31. Oktober 2019 gemäß § 13 BDG 1979 in den Ruhestand treten.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik sowie der Ermächtigten Bediensteten in Patent-, Gebrauchsmuster- und Schutzzertifikatsangelegenheiten ab 1. November 2019
- Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben geändert wird
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster;
Zuständigkeit der Ermächtigten Bediensteten in Patent-, Gebrauchsmuster- und Schutzzertifikatsangelegenheiten ab 1. November 2019
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. November 2019 (ORev Christa Warmuth – Abzug KD-KC - Zuteilung Abteilung RÖM)
- Änderungen der Geschäftsverteilung auf Grund der Implementierung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Controlling – SQC
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. November 2019 (FOINSP Michaela Ochs – Aufhebung Zuteilung DATAKO – Zuteilung RPM zu 100% auf die Dauer von 2 Monaten)

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der ernsthaften Benutzung einer Wortbildmarke für diverse Waren und Dienstleistungen im Bereich der Bildung (KI 16, 35 und 41).
Wenn der Markeninhaber eine Marke nur für einen Teil der im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis eingetragenen Waren und Dienstleistungen benutzt hat, so galt nach der Judikatur des OPM die Verwendung der Marke auch für weitere Waren und Dienstleistungen, sofern diese in ihren Eigenschaften und Zweckbestimmungen mit den benutzten Waren übereinstimmen.
[...]
- Zur Rechtsbeständigkeit der Marke COYOTE für die Dienstleistungen der Klasse 43 (Gastronomie), insbesondere nach dem Kriterium der (fehlenden) Unterscheidungskraft.
[...]

• Berichte und Mitteilungen

- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Klassifikation von Nizza – 11. Auflage, Version 2020 (NCL 11-2020); Inkrafttreten mit 1. Jänner 2020
- Abgänge

• Anhang:

- Änderungen der Geschäftsverteilung

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 42/2019) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Brasilien*	2. Juli 2019
Malaysia*	27. September 2019

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuweisung der rechtskundigen Mitglieder an die Abteilungen der Gruppe Technik ab 1. November 2019

1. Gemäß § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Gebrauchsmuster-gesetz werden mit Wirkung vom 1. November 2019 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten** folgende rechtskundige Mitglieder der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Stabsstelle Technik und PCT:
Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.
Technische Abteilung 1 A:
Hofrat Mag. Dr. iur. Robert Ciza.
Technische Abteilung 1 B:
Rätin Mag. iur. Daniela Sibitz.
Technische Abteilung 2 A:
Oberrat Mag. iur. Alexander Svetly.
Technische Abteilung 2 B:
Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.
Technische Abteilung 3:
Hofrat Mag. iur. Christoph Zeiler.
Technische Abteilung 4 A:
Rätin Mag. iur. Daniela Sibitz.
Technische Abteilung 4 B:
Oberrat Mag. iur. Alexander Svetly.

2. Gemäß § 7 Schutzzertifikatsgesetz 1996 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 Patentgesetz 1970 wird mit Wirkung vom 1. November 2019 den Abteilungen der Gruppe Technik hinsichtlich aller **Schutzzertifikatsangelegenheiten** folgendes rechtskundiges Mitglied der Rechtsabteilung Patent und Muster zugewiesen:

Hofrätin Mag. Dr. iur. Susanne Lang.

* Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Website der WIPO unter <http://www.wipo.int/treaties/> abrufbar [Madrid Protocol].

Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2019 (PAV), PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, wird kundgemacht:

Die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben, PBl. 2019, Nr. S 1, zuletzt geändert durch PBl. 2019, Nr. 5, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„**§ 1.** (1) Beim Patentamt können elektronische Eingaben entweder unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Software oder mittels Webformular in folgenden Fällen eingebracht werden:

1. nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (§ 7),
2. nationale Markenmeldungen (§ 8),
3. Übersetzungen europäischer Patentschriften gemäß § 5 Patentvertrage-Einführungsgesetz (§ 9),
4. Anträge auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a Patentgesetz (§ 10),
5. Anträge auf Weiterleitung von Gesuchen auf internationale Markenregistrierung (§ 11),
6. nationale Musteranmeldungen (§ 11a),
7. Anträge und sonstige Eingaben (eServices) betreffend angemeldete oder registrierte nationale Marken, internationale Marken oder nationale Muster (§ 11b) und
8. Anträge an die Nichtigkeitsabteilung und Folgeeingaben dazu (§ 11c).“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Darüber hinaus können elektronische Eingaben beim Patentamt mittels Telefax eingebracht werden. Die Bestimmungen der PAV sind auf Eingaben mittels Telefax sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus können elektronische Eingaben beim Patentamt mittels allgemeinen Online-Formulars (AOF) eingebracht werden. Die Bestimmungen der PAV sind auf Eingaben mittels AOF sinngemäß anzuwenden.“

3. § 1 Abs. 2 erster und zweiter Satz entfallen.

4. § 3 Abs. 1 lautet:

„**§ 3.** (1) Eine Eingabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 7, und Abs. 2 gilt an dem Tag, an dem diese beim Patentamt eingebracht worden ist, als eingegangen. Für Eingaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 gilt der Tag des Einlangens in den elektronischen Verfügungsbereich des Patentamtes im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) als Tag der Einbringung.“

5. § 5 Abs. 1 und 2 lautet:

„**§ 5.** (1) Der Empfang einer gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 7 und Abs. 2 (hinsichtlich AOF) in elektronischer Form eingebrachten Eingabe wird nach dem Übertragungsvorgang oder im Falle einer Anmeldung gemäß § 7 Abs. 1 während desselben vom Österreichischen Patentamt durch eine amtssignierte Empfangsbestätigung elektronisch bestätigt. Bei einem Antrag gemäß § 11 wird nach dem Übertragungsvorgang an das Patentamt der Empfang der in elektronischer Form eingebrachten Unterlagen durch das Madrid eFiling-System bestätigt.

(2) Schlägt die Übermittlung einer solchen Bestätigung in den Fällen einer Eingabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 6 und Z 7 sowie Abs. 2 (hinsichtlich AOF) fehl, wird die Bestätigung unverzüglich auf anderem Wege übermittelt, sofern die vorliegenden Angaben dies gestatten.“

6. § 11a werden folgende §§ 11b und 11c samt Überschriften angefügt:

„Bestimmungen betreffend eServices

§ 11b. (1) Anträge und sonstige Eingaben betreffend angemeldete oder registrierte nationale Marken, internationale Marken oder nationale Muster – mit Ausnahme von solchen gemäß § 11c – können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung der vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulare eingebracht werden.

(2) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Weiterbehandlung sowie die Erhebung eines Widerspruchs erfordern die Zahlung der Gebühren im Zuge des Einbrin-

gungsvorganges mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen.

Bestimmungen betreffend elektronische Eingaben an die Nichtigkeitsabteilung

§ 11c. Anträge an die Nichtigkeitsabteilung und Folgeeingaben dazu, einschließlich aller Beilagen können über den ERV mit der Funktion der Direktzustellung an den ERV-Code des Patentamtes Z983703 als angeschlossenes Dokument im PDF-Format eingebracht werden, wobei tunlichst jeder Schriftsatz und jede Beilage oder jedes Beilagenkonvolut als eine gesonderte Datei anzuschließen ist.“

7. § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 7, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 11c samt Überschrift in der Fassung der Kundmachung PBl. 2019, Nr. 11, treten mit dem 18. November 2019 in Kraft. § 1 Abs. 1 Z 7 und § 11b samt Überschrift in der Fassung der Kundmachung PBl. 2019, Nr. 11, treten mit dem 6. Dezember 2019 in Kraft.

(4) § 1 Abs. 2 erster und zweiter Satz treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Patent und Muster; Zuständigkeit der Ermächtigten Bediensteten in Patent-, Gebrauchsmuster- und Schutzzertifikatsangelegenheiten ab 1. November 2019

Gemäß § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 7 des Schutzzertifikatsgesetzes 1996 wird mit Wirkung vom 1. November 2019 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in Patent-, Gebrauchsmuster- und Schutzzertifikatsangelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallen, die nachstehende ermächtigte Bedienstete betraut:

Für die Beanstandung und Stattgebung von Anträgen auf Kenntnisnahme oder Eintragung von Namens- oder Firmenwortlautänderungen sowie von Anträgen auf Übertragung hinsichtlich jener Schutzrechte, die den Technischen Abteilungen 1A, 2B und 4B zugeordnet sind:

Revidentin Bettina Vollmann.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. November 2019 (ORev Christa Warmuth – Abzug KD-KC - Zuteilung Abteilung RÖM)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. November 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

ORev Christa Warmuth wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur Abteilung KD Bereich KC – der Rechtsabteilung Österreichische Marken zugeteilt.

Änderungen der Geschäftsverteilung auf Grund der Implementierung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Controlling – SQC

Im angeschlossenen **Anhang** finden Sie die aktuelle Fassung der Geschäftsverteilung.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. November 2019 (FOINSP Michaela Ochs – Aufhebung Zuteilung DATAKO – Zuteilung RPM zu 100% auf die Dauer von 2 Monaten)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. November 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Michaela Ochs wird – unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur DATAKO – der RPM zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Angelegenheiten betreffend Europäische Patente im Rahmen des Fachdienstes auf die Dauer von 2 Monaten zu 100% dienstzuge-
teilt.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 12. Dezember 2018, 133R112/18w

Zur Frage der ernsthaften Benutzung einer Wortbildmarke für diverse Waren und Dienstleistungen im Bereich der Bildung (KI 16, 35 und 41).

Wenn der Markeninhaber eine Marke nur für einen Teil der im Waren- und Dienstleistungsverzeichnis eingetragenen Waren und Dienstleistungen benutzt hat, so galt nach der Judikatur des OPM die Verwendung der Marke auch für weitere Waren und Dienstleistungen, sofern diese in ihren Eigenschaften und Zweckbestimmungen mit den benutzten Waren übereinstimmen.

Dies setzt voraus, dass für zumindest eine eingetragene Ware oder Dienstleistung der Benutzungsnachweis gelang. Für diesen Fall erstreckte der OPM die rechtserhaltende Wirkung auf ähnliche (iSv zweckgleiche) Waren oder Dienstleistungen.

Es kann in der Benutzung einer Marke für Waren oder Dienstleistungen, die unter einen Oberbegriff des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses fallen, zugleich eine rechtserhaltende Benutzung dieser Marke für andere Waren und/oder Dienstleistungen liegen, die unter denselben Oberbegriff des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses fallen.

Wird die Ware oder die Dienstleistung, für die die Marke rechtserhaltend benutzt wird, von mehreren Oberbegriffen des Warenverzeichnisses erfasst, so ist im Lösungsklageverfahren einer der Oberbegriffe ersatzlos zu löschen, wobei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzustellen und dem Bedürfnis des Markeninhabers an einer angemessenen wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit Rechnung zu tragen ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [ist](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 30. April 2019, 133R33/19d

Zur Rechtsbeständigkeit der Marke COYOTE für die Dienstleistungen der Klasse 43 (Gastronomie), insbesondere nach dem Kriterium der (fehlenden) Unterscheidungskraft.

Das Zeichen „COYOTE“ ist das englische Wort für ein in Nordamerika beheimatetes Tier und wird auch in Österreich im Sinne von „Kojote“ verstanden, wodurch dieses Zeichen als Phantasiebezeichnung wahrgenommen wird. Dies auch in Anbetracht des

Filmes „Coyote Ugly“, wobei insofern auch keine Bösgläubigkeit durch Urheberrechtsverletzung vorliegt.

Zur Frage der Klagsänderung im laufenden (Nichtigkeits)Verfahren:

Nach der Rechtsprechung zu § 235 ZPO liegt keine Klagsänderung vor, wenn die neuen Tatsachenbehauptungen das bisherige Vorbringen zumindest in seinem „Kern“ unberührt lassen. Wohl aber ist es eine Klagsänderung, wenn das Vorbringen der rechtserzeugenden Tatsachen geändert wird. Das Vorbringen erst in der mündlichen Verhandlung, wonach das von der Zweitantragstellerin verwendete Zeichen im Zeitpunkt der Markenmeldung des Antragsgegners bereits Verkehrsgeltung iSd § 31 MSchG gehabt habe, ist ein neues Tatsachenvorbringen und damit eine Änderung des ursprünglichen Löschantrags. Da im markenrechtlichen Verfahren keine vorbereitende Tagsatzung vorgesehen ist, findet ein „Vorverfahren“ statt, in dem der gesamte Prozessstoff für die mündliche Verhandlung so weit vorzubereiten ist, dass diese möglichst ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Parteien können nach § 179 ZPO grundsätzlich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung neue tatsächliche Behauptungen und Beweismittel vorbringen, doch kann ein solches Vorbringen zurückgewiesen werden, wenn es grob schuldhaft nicht früher vorgebracht wurde und seine Zulassung die Erledigung des Verfahrens erheblich verzögern würde. Das Vorbringen zur Verkehrsgeltung eines Zeichens erst in der mündlichen Verhandlung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Prozessförderungspflicht dar und rechtfertigt eine dahingehende Ablehnung.

Zur Frage der fehlenden zukünftigen Benutzung einer Marke (Insolvenz des Antragsgegners):

Eine etwaige Nichtbenutzung der Marke durch den Antragsgegner kann keinesfalls als Verzicht auf das Markenrecht qualifiziert werden. Eine Verzichtserklärung kann nicht nur gegenüber dem Patentamt, sondern auch in der Verhandlung über einen Löschantrag abgegeben werden. Ein Verzicht auf das Markenrecht durch rechtsgeschäftliche Erklärung gegenüber Dritten ist demgegenüber nicht möglich. Die bloße Untätigkeit des Berechtigten für sich allein reicht nicht aus, um einen stillschweigenden Verzicht anzunehmen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [COYOTE](#)

Berichte und Mitteilungen

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Pecorino del Monte Poro“, GU (IT, Käse), 04.10.2019, C 333/19/2019

„Miód spadziowy z Beskidu Wyspowego“, GU (PL, Honig), 07.10.2019, C 336/7/2019

„Mozzarella di Gioia del Colle“, GU (IT, Käse), 21.10.2019, C 356/10/2019

„Queso Castellano“, GGA (ES, Käse), 23.10.2019, C 356/10/2019

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 11.10.2019, C 344/11/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Saucisse de Morteau“ (GGA, FR, Wurst, ABl. C 315/12/2009, L 220/57/2010, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ur-

sprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 25.10.2019, C 361/11/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Bergamote de Nancy“/„Bergamotes de Nancy“ (GGA, FR, Süß/Backwaren, ABl. L 148/10/96, Name des Erzeugnisses, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Etikettierung, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Klassifikation von Nizza – 11. Auflage, Version 2020 (NCL 11-2020) Inkrafttreten mit 1. Jänner 2020

Die Nizzaer Klassifikation wird jährlich überarbeitet. Während Änderungen, die die Systematik der Klassifikation betreffen, erst mit Inkrafttreten einer neuen Auflage, die es wie gewohnt (nur) im Fünfjahresrhythmus gibt, angewendet werden, werden einfache Änderungen wie:

- die Aufnahme neuer Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen,
- die Änderungen von Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen und
- die Löschungen bisher eingetragener Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen

bereits ab dem jeweiligen Folgejahr angewendet.

Mit der NCL 11-2020 werden auch einige Klassenüberschriften und erläuternde Bemerkungen Änderungen unterzogen.

Die NCL 11-2020, setzt sich inhaltlich zusammen aus der 11. Auflage und den einfachen Änderungen, die der Sachverständigenausschuss der Nizzaer Klassifikation in den Jahren 2017 bis 2019 beschlossen hat. Die NCL 11-2020 ist in verschiedenen Listenformen, die unter <https://www.patentamt.at/infoblaetter/> abgerufen werden können, dargestellt. Sie wird seitens des Österreichischen Patentamtes wie folgt angewendet:

Nationale Markenmeldungen, die ab dem 1. Jänner 2020 eingereicht werden, müssen entsprechend der NCL 11-2020, abgefasst werden; bei notwendigen Korrekturen unter Beanspruchung zusätzlicher Klassen fallen zusätzliche Klassengebühren an.

Auf nationale Anmeldungen die vor dem 1. Jänner 2020 eingereicht werden, wird die zum Zeitpunkt der Anmeldung maßgebliche Fassung der Nizzaer Klassifikation angewendet, auch wenn die Eintragung in das Markenregister erst nach dem 1. Jänner 2020 erfolgt.

Bei Anträgen auf internationale Registrierung nach dem Madrider System, die ab dem 1. Jänner 2020 beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden, ist das Waren

und/oder Dienstleistungsverzeichnis **entsprechend der NCL 11-2020** abzufassen, selbst wenn auf das Verzeichnis der Basisanmeldung bzw. -registrierung noch eine frühere Version der 11. Auflage oder gar eine frühere Auflage Anwendung gefunden hat. Dies gilt auch für Anträge auf internationale Registrierung, die vor dem 1. Jänner 2020 eingereicht, jedoch erst ab dem 1. Jänner 2020 weitergeleitet werden und bei denen die 2-Monatsfrist des Artikels 3 Absatz 4 des Abkommens und des Protokolls bereits verstrichen ist. Bei notwendigen Korrekturen können zusätzliche Klassengebühren anfallen.

Abgänge

Ende Oktober sind Fr. FOINSP Angelika Bramberger und Hr. Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang Riedel durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!

Änderungen der Geschäftsverteilung auf Grund der Implementierung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Controlling – SQC

Stabsstelle Qualitätsmanagement und Controlling - SQC

- Leitung und Steuerung des gesamten Qualitätsmanagementsystems des ÖPA auf der Grundlage von ISO 9001:2015 inklusive Koordinierung aller QMS-Verantwortlichen im gesamten ÖPA
- Beratung der Amtsleitung in Fragen des Qualitätsmanagements inklusive Planung der Qualitätspolitik des ÖPA
- Planung und Koordination der Internen und Externen Audits und des jährlichen Management-Reviews
- Planung und Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen an definierte Mitarbeitergruppen zum Thema QM im ÖPA
- Kooperation und Benchmarking im Qualitätsmanagement auf nationaler und internationalen Ebene
- Monitoring der operativen und strategischen Ziele sowie der Leistungskennzahlen des ÖPA anhand des unternehmensweiten Zielsystems samt entsprechender Abweichungsanalyse im operativen Bereich Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt, unbeschadet der Controllingaufgaben anderer Abteilungen und Stellen;
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung;
- Beschaffungscontrolling
- Koordination und Betreuung von Kooperationen mit dem EUIPO
- Mitwirkung bei der Festsetzung der Entgelte für Service- und Informationsleistungen gemäß § 33 PAG unbeschadet der Zuständigkeit der Stabsstelle SD

Leiter/in: N.N:

Mit der prov. Leitung betraut: VPr.Dr. Andrea Scheichl, Tel.DW 230

Stellvertreterin der Leitung: N.N:

Oberrevidentin Isabella BERTALAN, Tel.DW 164
(Doppelzuteilung BP)

Amtsdirektor Medhat EL GOHARY, Tel.DW 729
(Doppelzuteilung MS)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Qualitätsbeauftragter (QB) Gruppe Recht & Support

Fachoberinspektorin Andrea KONRAD, Tel.DW 115 (85% teilbeschäftigt)

Oberrat Georg MANLIK, BA MA, Tel.DW 111

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Monitoring der operativen und strategischen Ziele sowie der Leistungskennzahlen des ÖPA
- Angelegenheiten des Gesamtcontrolling für das Österreichische Patentamt
- Integrierte Kosten- und Leistungsrechnung

Rätin Mag.iur. Ines ORNIG, Tel.DW 229 (70% WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Qualitätsmanagerin (QM) im Rahmen des QMS nach ISO 9001:2015
- Gesamtkoordination des QMS im ÖPA
- Führen der dokumentierten Prozesse des ÖPA

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329
(Doppelzuteilung TA 3)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Qualitätsbeauftragter (QB) Gruppe Technik

Kommissär Stefan WILFING, Tel.DW 222 (60 % WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Begleitung und Controlling von Beschaffungsmaßnahmen
- Kennzahlen-Controlling
- Abrechnung aller Kooperationsprojekte mit dem EUIPO inklusive selbstständiger Rechnungslegung, Evidenzhaltung aller Belege und Dokumentationen sowie Betreuung des Anti-Scam-Networks
- Mitwirkung bei der Entgeltgestaltung gemäß § 33 PAG, Rechnungslegung und Zahlungsverwaltung für die Service- und Informationsdienstleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG und § 22 MSchG

Die Bediensteten des ÖPA, die im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems Funktionen ausüben, ohne der Stabstelle SQC zugeteilt zu werden, sind im Anhang zur Geschäftsverteilung genannt

Anhang:

Interne QMS-Auditoren (IA):

FOINSP Christian ADAMCZYK
ORev Isabella BERTALAN
HR Mag.Dr. Gabriele JAGETSBERGER
OR Mag. Elisabeth LAGER-SÜSS
OR Georg MANLIK
Kmsr Dipl.-Ing. Nicolas ROBISCH
R Mag.rer.nat. Judith STOLL

Applikationsmanagement ADONIS:

ADir Ing. Robert WOLLENDORFER

ProzessexpertInnen	Stefan Harasek Andrea Scheichl Ines Ornig Ursula Höfermayer Katrín Aichinger Ljiljana Pantovic Andreas Pfahler Georg Manlik Gerhard Losenicky Ursula Hunger Robert Ciza Gabriele Jagetsberger Young-Su Kim Markus Stangl Christine Knauer Marcus Ernst Christian Laufer Hannes Raumauf
--------------------	---

	<p>Medhat El-Gohary Christian Adamczyk Wilfried Kyselka Bernhard Rapf Martina Petsch Stephan Holzmüller Robert Wollendorfer Tina Baar</p>
Prozess-PatInnen	<p>Mariana Karepova Stefan Harasek Katharina Fastenbauer Robert Ciza Gerald Pilz Andrea Scheichl Markus Stangl</p>
ProzessmodelliererInnen ADONIS	<p>Isabella Bertalan Medhat El-Gohary Tamara Gartner Ursula Hunger Elisabeth Lager-Süß Gerhard Losenicky Thomas Meiböck Valmire Memeti Ines Ornig Ljiljana Pantovic Martina Petsch Andreas Pfahler Margit Rausch Stefan Wilfing Robert Wollendorfer</p>

Stabsstelle Strategie und Datenanalyse - SD

- **Angelegenheiten der Gesamtstrategie des ÖPA, insbesondere**
 - Strategieplanung und -erstellung unter Vor- und Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen;
 - Management von Strategieprozessen zur Positionierung des ÖPA im nationalen und internationalen Forschungs-, Technologie- und Innovationssystem (FTI), insbesondere im Bereich des Geistigen Eigentums (IP);
 - Monitoring der Strategieumsetzung inklusive der Ableitung von Handlungsempfehlungen;
 - Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Organisationseinheiten des ÖPA.
- **Analyse und strategische Aufbereitung interner und externer Daten auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums insbesondere als Entscheidungsgrundlage im Bereich IP&FTI für Institutionen.**
- **Vernetzung mit „Stakeholdern“ im gesamten IP&FTI-Bereich, insbesondere** Forschungseinrichtungen, Förderungseinrichtungen, Kammern, Interessensverbänden und der öffentlichen Verwaltung.
- **Selbstständige Vertretung des ÖPA in Gremien des Wirkungsbereichs.**
- **Monitoring und Koordination der Umsetzung der IP-Strategie der Bundesregierung in** Abstimmung mit der Zentralstelle.
- **Auf- und Ausbau der Service- und Informationsleistungen des ÖPA gemäß [§§ 57](#) und [57b PatG](#) und § 22 MSchG und Festsetzung der Entgelte hierfür gemäß § 33 PAG.**

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Stefan HARASEK, Tel.DW 574

Stellvertreterin des Vorstandes: N.N:

Oberrat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

(Doppelzuteilung TA 3)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Erstellung von Statistiken zur Geschäftstätigkeit des Patentamtes.

Rat Stephan HOLZMÜLLER, MA, Tel.DW 155

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Vertretung in der GIPP (Group of Experts on the IP Policy) der Europäischen Kommission;
- Vertretung in den interministeriellen Monitoringgruppen zur IP-Strategie und zur Open Innovation Strategie;
- Koordinierung und Redaktion des IP-Hubs (www.ip-hub.gv.at);
- Evaluation und Monitoring, insbesondere der Service- und Informationsleistungen gemäß §§ 57 und 57b PatG.

Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation - KD

Bereich Kundencenter - KC

1. Bürgerservice;
2. Beschwerdemanagement;
3. Erteilung von persönlichen, telefonischen und E-Mail-Auskünften im First- (allgemeiner) und Second-Level-Support (juristischer und technischer Auskunftsdienst);
4. Kundenempfang und -betreuung;
5. Übernahme von Geschäftsstücken betreffend nationale, internationale und europäische Patentanmeldungen, nationale, internationale und Gemeinschaftsmarkenmeldungen, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Halbleiterschutz- und Musteranmeldungen und Recherchen und Gutachten.

Bereichsverantwortliche:

Amtsdirktorin Barbara KOMLODY, Tel. DW 748 (60 % [WDZ](#)) ([Doppelzuteilung KD-ÖA](#))

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Personaleinsatzplanung und Sicherstellung des gleichbleibenden Service-Levels im Sinne der Kundinnen/Kunden;
- Kontrolle und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen des Kundencenter gemäß der Bestimmungen der [BHV](#);
- Statistische Auswertung und Aufbereitung von erfassten Kundenkontakten;
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zum Leistungsmanagement;
- Wissensmanagement;
- Supervisorin des im Kundencenter und Auskunftsbereich eingesetzten Callcenter-Tools;
- Optimierung und Wahrung des Erscheinungsbildes des Kundencenters;
- aktive Mitarbeit im First-Level-Support.

Gruppe Recht & Support - R&S

...

Oberrätin Mag.Dr.iur. Ljiljana PANTOVIC, Tel.DW 349

Mit folgenden eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben betraut:

- Koordinative Abwicklung abstimmungsbedürftiger Reformvorhaben und Unterstützung anderer Organisationseinheiten bei der Planung und Durchführung von Projekten;
- Koordinierung und Abstimmung von Reformvorhaben oder Projekten mit dem Qualitätsmanagement;
- Durchführung von eigeninitiierten bzw. übertragenen Projekten;
- Mitwirkung beim Prozess- und Changemanagement
- Projektcontrolling von bereichsübergreifenden Projekten im ÖPA;
- Mitwirkung beim Prozessmanagement von Projekten;
- Unterstützung der Leiterin der Gruppe Recht & Support bei Reorganisationsprozessen und Qualitätsmanagement.

Recht

Rechtsabteilung Patent und Muster – RPM

1. Vollziehung des Patentgesetzes, des Patentverträge-Einführungsgesetzes, des Schutzzertifikatsgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes, des Halbleiterschutzgesetzes, des Musterschutzgesetzes, der Verordnung (EG) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, soweit hiefür gesetzlich eine Rechtsabteilung zuständig ist.
2. Mitwirkung an Tätigkeiten des Österreichischen Patentamtes in Angelegenheiten des Patent-Zusammenarbeitsvertrages (PCT), insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Patentamtes als PCT-Receiving Office und Internationale Behörde.
3. Nationale Aspekte von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und Mitwirkung in Angelegenheiten des Ausschusses „Patentrecht“ der Europäischen Patentorganisation.
4. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Patentwesens, des Schutzzertifikatswesens, des Gebrauchsmusterwesens, des Halbleiterschutzwesens, des Musterwesens und legistische Angelegenheiten des Patentanwaltswesens;
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Musterwesens, Vorbereitung der Ratifikation des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle;
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle;
 - d. Mitwirkung an der Vorbereitung sowie innerstaatliche Umsetzung multilateraler Verträge als auch sonstiger internationaler Rechtsvorhaben in den Bereichen Patentwesen (einschließlich des Gebietes des geplanten Gemeinschaftspatents), Schutzzertifikatswesen, Gebrauchsmusterwesen, Halbleiterschutzwesen, Musterwesen und Patentanwaltswesen;
 - e. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Musterbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter;
 - f. Begutachtung von Fremdlegistik, soweit nicht eine andere Abteilungszuständigkeit gegeben ist;
 - g. Mitwirkung an der Erarbeitung und Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes; Kompilierung und Evaluierung der einschlägigen Judikatur des EuGH, des EUIPO und der in- und ausländischen Höchstgerichte, Berücksichtigung und allfällige Umsetzung dieser Judikatur im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsabteilung Patent und Muster fallenden Verfahren.
5. Erfassung und Verarbeitung von Daten, die Musteranmeldungen und geschützte Muster nach dem MuSchG betreffen, einschließlich der Überwachung des Aktenlaufes; kanzleimäßige Behandlung von Musterakten; Führung des Musterregisters gemäß §§ 18, 21 und 22 MuSchG; Lagerung der erledigten Geschäftsstücke in Musterangelegenheiten.

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Robert CIZA, Tel.DW 236

- Ermächtigt zur Zuweisung von rechtskundigen Mitgliedern an jede Technische Abteilung im Sinne des § 61 Abs. 4 Patentgesetz im Rahmen der Geschäftsverteilung der RPM.

Rechtskundige Mitglieder

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Mag.Dr.iur. Susanne LANG, Tel.DW 263

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Fachinhaltliche Qualitätssicherung in den Vollziehungsaufgaben der Punkte 1 und 5.

Hofrat Mag.Dr.iur. Wolfgang RIEDEL, Tel.DW 259

Rätin Mag.iur. Daniela SIBITZ, Tel.DW 166

Oberrat Mag.iur. Alexander SVETLY, Tel.DW 232

Hofrat Mag.iur. Christoph ZEILER, Tel.DW 256

zugeteilt:

Fachinspektor Alexander BRACHER, Tel.DW 138

Fachoberinspektorin Angelika BRAMBERGER, Tel.DW 117

Fachoberinspektorin Christine KNAUER, Tel.DW 239

Amtsärztin Eva MÜHLBAUER, Tel.DW 233

Fachoberinspektor Karl ÖRY, Tel.DW 293

Oberrevidentin Bettina VOLLMANN, Tel.DW 186

Fachoberinspektor Gerhard VOLLMANN, Tel.DW 519

dienstzugeteilt:

Amtsärztin Renate BISCHINGER, Tel.DW 306 (87,5% WDZ)

(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Rechtsabteilung Österreichische Marken – RÖM

1. Vollziehung
 - a. des Markenschutzgesetzes, einschließlich der Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen Dritter gegen die Registrierung nationaler Marken,
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke,
 - c. der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken nach dem Abkommen von Nizza,
 - d. der Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken nach dem Wiener Abkommen,
 - e. der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (geschützte geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen), und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften.
2. Wahrnehmung strategisch koordinativer Tätigkeiten auf dem Gebiet des geistigen Eigentums bzw. inner-staatliche Umsetzung multilateraler Verträge und sonstiger internationaler Rechtsvorhaben auf folgenden Gebieten:
 - a. Innerstaatliche allgemeine, besondere und legistische Angelegenheiten des Markenwesens, des Unternehmenskennzeichenwesens, des Schutzes geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, dies insbesondere im Hinblick auf die Vertretung Österreichs im Ausschuss für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse und die Erhebung von Einsprüchen im Namen der Republik Österreich und der Produktpiraterie,
 - b. Zwischenstaatliche bilaterale rechtliche Angelegenheiten des Markenwesens,
 - c. Angelegenheiten des Abkommens von Nizza über die Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken,
 - d. Angelegenheiten des Wiener Abkommens über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken.
3. Vertretung des Österreichischen Patentamtes als nationale Markenbehörde im Rahmen der Verbindungstreffen zwischen dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Sachverständigen der nationalen Ämter.
4. Kompilierung, Evaluierung und allfällige Umsetzung der einschlägigen Judikatur
 - a. des EuGH,
 - b. des EUIPO und
 - c. der in- und ausländischen Höchstgerichte.
5. Mitwirkung an der Erarbeitung und Übermittlung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.
6. Angelegenheiten des Markenregisters.

Vorstand:

Hofrat Mag.Dr.iur. Markus STANGL, Tel.DW 234

Rechtskundige Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.Dr.iur. Martin NEWERKLA, Tel.DW 261

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Fachinhaltliche Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Punkt 1 a.-d.

Hofrat Mag.iur. Klaus FÖRSTER, Tel.DW 193

Hofrätin Mag.Dr.iur. Gabriele JAGETSBERGER, Tel.DW 218

Kommissarin Mag.iur. Nina KÖHL, Tel.DW 410

Kommissarin Mag.iur. Claudia REITER, Tel.DW 273 (SF/MKU)

(Doppelzuteilung RIM)

Kommissärin Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299
(Doppelzuteilung RIM)
Oberrätin Mag.iur. Gudrun STRASSER, Tel.DW 424 (50% WDZ)
Oberrätin Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 255 (50% WDZ)
(Doppelzuteilung REKO)
Kommissärin Mag.iur. Daniela TRENNER, Tel.DW 755
Hofrat Ing.Mag.iur. Johann WIPLINGER, Tel.DW 554

zugeteilt:

Amtsdirktor Regierungsrat Karl BÖHM, Tel.DW 277
Amtsdirktorin Gabriele GÖSSINGER, Tel.DW 382
Hofrätin Brigitta SEDY, Tel.DW 182
Amtsdirktorin Beate STIX, Tel.DW 456
Amtsdirktorin Monika WEIDINGER, Tel.DW 274

Rechtsabteilung Internationales Markenwesen – RIM

1. Angelegenheiten der Harmonisierung des Binnenmarktes auf dem Gebiet des Marken- und Musterwesens; Koordinierung von Stellungnahmen zu EuGH-Vorabentscheidungsersuchen betreffend den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.
2. Leitende Koordination und zusammenfassende Behandlung themenübergreifender internationaler Vorhaben einschließlich EU-Vorhaben im Marken- und Musterwesen, insbesondere im Zusammenhang mit EU-Harmonisierungsvorhaben und multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und/oder der WTO (TRIPS).
3. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), nämlich des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses.
4. Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Verwaltungsorgane der WIPO bzw. ihrer Unionen und der im Rahmen der WIPO eingerichteten Ständigen Ausschüsse für Marken- und Musterrecht und Schutz geographischer Angaben (SCT); Vorbereitung und Verhandlung von multilateralen Verträgen im Rahmen der WIPO und von Verträgen mit anderen Zentralbehörden des gewerblichen Rechtsschutzes einschließlich des diesbezüglichen Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist.
5. Internationale und zwischenstaatliche Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern hierfür keine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, insbesondere Angelegenheiten der WTO (TRIPS) und der OECD und diesbezüglicher Verkehr mit den österreichischen Vertretungsbehörden.
6. Koordination der Zusammenarbeit mit der WIPO und allgemeine Angelegenheiten dieser Zusammenarbeit, soweit sie nicht in die Kompetenz einer anderen Abteilung fallen.
7. Vollziehung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und des Protokolls zum MMA (MMP) und der anwendbaren Bestimmungen des Markenschutzgesetzes (MSchG), insbesondere:
 - Kanzleimäßige Behandlung der Akten zum MMA/MMP, einschließlich Überwachung des Aktenlaufs und von Fristen,
 - Bearbeitung von Anträgen im Zusammenhang mit internationalen Markenregistrierungen in Ausübung der Funktion der „Ursprungsbehörde“,
 - Gesetzmäßigkeitsprüfung internationaler Marken mit Schutzbeanspruchung für Österreich (§§ 2 und 20 MSchG),
 - Prüfung und Abwicklung von Widersprüchen gegen die Schutzzulassung internationaler Marken (§§ 29a ff. MSchG).

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Robert ULLRICH, Tel.DW 276

Rechtskundige Mitglieder

Stellvertreterin des Vorstandes:

Oberrätin Mag.iur. Elisabeth LAGER-SÜSS, Tel.DW 231 (70% WDZ)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Aufgaben betraut:

- Fachinhaltliche Qualitätssicherung bei den Vollziehungsaufgaben nach Pkt. 7.

Rätin Mag.iur. Karoline EDER-HELNWEIN, Tel.DW 222 (SF/MKU)

Oberrätin Mag.iur. Silvie FRÖCH, Tel.DW 162

Hofrätin Mag.iur. Susanna KERNTHALER, Tel.DW 503 (KU)

Rat Mag.iur. Young-Su KIM, Tel.DW 377

Hofrat Mag.iur. Mag.(FH) Walter LEDERMÜLLER, Tel.DW 180

Kommissarin Mag.iur. Claudia REITER, Tel.DW 273 (SF/MKU)

(Doppelzuteilung RÖM)

Kommissarin Mag.iur. Manuela RIEGER-BAYER, Tel.DW 299
(Doppelzuteilung RÖM)

zugeteilt:

Amtsdirktorin Eva DERSCH, Tel.DW 185

Amtsdirktor Stephan HOFNER, Tel.DW 286

Amtsdirktorin Natascha RINALDA, Tel.DW 292

Bereich Stabsstelle Technik – ST

1. Unterstützung des fachtechnischen Vizepräsidenten bei koordinativen und administrativen Aufgaben:
 - Terminsteuerung im fachtechnischen Bereich,
 - Angelegenheiten der Prüf- und Recherchenrichtlinien für den gesamten fachtechnischen Bereich (u.a. gemäß § 99 Abs.6 PatG),
 - Administrative Angelegenheiten des Qualitätsreviews für den gesamten fachtechnischen Bereich (Unterstützung des Review-Boards),
 - Technischer Auskunftsdienst.
2. Management der Aufgabenverteilung in der Gruppe Technik.
3. Flächendeckende Umsetzung des Qualitätsreviews und Qualitätssicherung im gesamten technischen Bereich.
4. Organisationsbegleitung und Produktentwicklung.
5. Umsetzung von Patentrechtsnovellen im technischen Bereich.
6. Aufbau von Steuerungstools im technischen Bereich.
7. Planung und Organisation des bereichsübergreifenden Prozessmanagements im gesamten fachtechnischen Bereich:
 - Angelegenheiten der Formalprüfung und fachspezifische Zuweisung der Geschäftsstücke im gesamten fachtechnischen Bereich (Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, Recherchen- und Gutachtenanträge) an die zuständigen Technischen Abteilungen.
 - Allgemeine und spezielle Angelegenheiten der Patentklassifikation einschließlich Klassifizierung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen und Recherchen- und Gutachtenanträgen für den gesamten fachtechnischen Bereich.
8. Gruppenspezifische IT-Angelegenheiten.
9. Angelegenheiten des Patentregisters.
10. Angelegenheiten der Formalprüfung von provisorischen Anmeldungen bis zu deren Klassifizierung nach dem technischen Fachgebiet, einschließlich der Zurückweisung aus formalen Gründen.
11. Administration der Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz.

Bereichsverantwortlicher:

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Koordination des Technischen Auskunftsdienstes;
- Koordination des Projektteams „Richtlinien Erfindungen“;
- Umsetzung des Qualitätsreviews im gesamten technischen Bereich.

Oberrevidentin Katharina MOOS, Tel.DW 549

(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik/PCT)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung betraut:

- Administration der Gebührenstundungen nach dem Patentamtsgebührengesetz und Vertreterbeordnungen nach dem Patentanwaltsgesetz.

Technische Abteilung 1A - Fachgebiet Bauingenieurwesen/Physik

1. Fachinhaltliche Qualitätssicherung für das Technische Gebiet 1 (Physik und Bauingenieurwesen):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Review-Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Review-Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Recherche und Patentprüfung.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreterin des Vorstandes:

Hofrätin Dipl.-Ing. Claudia STEINZ-KRISMANIC, Tel.DW 387

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Gerhard BABUREK, Tel.DW 352

Kommissarin Mag.rer.nat. Dipl.-Ing.Dr.techn. Veronika DOBLHOFF-LÖFFLER, Tel.DW 559 (MKU)

Hofrat Mag.rer.nat. Maximilian GÖRTLER, Tel.DW 365 (80% WDZ)

Oberrat Mag.rer.nat. Hannes RAUMAUF, Tel.DW 342

(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Oberrat Dipl.-Ing. Gerhard RODLAUER, Tel.DW 321

Hofrat Dipl.-Ing. Richard STAWA, Tel.DW 457 (87,5% WDZ)

Oberrat Dipl.-Ing. Sascha WAGNER, Tel.DW 381

Hofrat Dipl.-Ing. Alfred WANKMÜLLER, Tel.DW 415

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Verwaltungspraktikant Dipl.-Ing. Georg GAMAUF, BSc, Tel.DW 749

Technische Abteilung 2A – Fachgebiet Maschinenbau

1. Fachinhaltliche Qualitätssicherung für das Technische Gebiet 2 (Maschinenbau):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Review-Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Review-Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Harmonisierung von Qualitätsstandards im Bereich der Recherche und Patentprüfung:
 - laufende Anpassung des Qualitätssicherungssystems an die internationalen Standards (z.B. PCT-Richtlinien) im Zusammenwirken mit dem Review-Board.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER, Tel.DW 367

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ, Tel.DW 215 (50% teilbeschäftigt)

(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Hofrat Dipl.-Ing. Gerhard HENGL, Tel.DW 411 (60% WDZ)

Oberrätin Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER, Tel.DW 460

Oberrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Lukas KRÄUTER, Tel.DW 213

(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Oberrat Dipl.-Ing. Gerald NEUBAUER, Tel.DW 417

Kommissär Mag.Dr.rer.nat. Philip ROHRINGER, Tel.DW 313

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Peter SCHMELZER, Tel.DW 469

Oberrat Dipl.-Ing. Michael SYPNIEWSKI, Tel.DW 380

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER, Tel.DW 358

Oberrat Dipl.-Ing. Andreas WEISZ, Tel.DW 557

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissär Dipl.-Ing. Thomas STOJANOVIC, BSc, Tel.DW 136

Technische Abteilung 3 – Fachgebiet Elektrotechnik und Informatik

1. Fachinhaltliche Qualitätssicherung für das Technische Gebiet 3 (Elektrotechnik und Informatik):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Review-Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Review-Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet;
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. a) Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet des Softwareschutzes;
 - Koordination der Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Softwareschutzrichtlinie;b) Internationale Kooperation auf dem Gebiet der Internationalen Patentklassifikation (IPC).
7. Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten.
8. Die Technische Abteilung 3 ist für Verfahren betreffend Anmeldungen gemäß dem Halbleiterschutzgesetz zuständig.

Vorstand:

Hofrat Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466
(fachtechnischer Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Dipl.-Ing. Christian KÖGL, Tel.DW 440

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Selbständige Koordination der Nutzung und Evaluierung externer Datenbanken im gesamten Bereich Technik in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationseinheiten.

Oberrat Dipl.-Ing. Erwin AUER, Tel.DW 370

(Doppelzuteilung Stabsstelle Strategie und Datenanalyse)

Oberrat Dipl.-Ing. Martin ENGLISCH, Tel.DW 565

Hofrat Dr.phil. Siegfried FUSSY, Tel.DW 328

Hofrat Dipl.-Ing. György KOVACS, Tel.DW 575

Hofrat Dipl.-Ing. Klaus LOIBNER, Tel.DW 323

Hofrat Dipl.-Ing. Adolf MEHLMAUER, Tel.DW 376

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Johannes MESA PASCASIO, Tel.DW 327

Oberrätin Mag.rer.nat. Dominika PAVDI, Tel.DW 225 (62,5% WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Atilla PRAMHAS, Tel.DW 572 (50% WDZ)

Kommissär Dipl.-Ing. Nicolas ROBISCH, Tel.DW 315 (75% WDZ)

Hofrat Dipl.-Ing. Burkhard SCHLECHTER, Tel.DW 448

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian SEYRINGER, Tel.DW 329
Rätin Mag.rer.nat. Judith STOLL, Tel.DW 550
Oberrat Dott.mag. Palmiro TORRE, MBA, Tel.DW 123
Oberrat Dipl.-Ing. Peter WALTER, Tel.DW 569
(Doppelzuteilung Stabsstelle Technik)

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Verwaltungspraktikant Mag.Dr.rer.nat. Ákos BAZSÓ, Tel.DW 325
Kommissär Dipl.-Ing. Gerhard KARLICEK, Tel.DW 416

Technische Abteilung 4A – Chemie

1. Fachinhaltliche Qualitätssicherung für das Technische Gebiet 4 (Chemie):
 - Evaluierung und Sicherstellung der Qualität im technischen Bereich im Rahmen der Mitwirkung im Review-Board;
 - Zirkulierende Vorsitzführung im Review-Board;
 - Koordination des Erfahrungsaustausches im jeweiligen Technischen Gebiet über neue Arbeitsmethoden und Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung von geeigneten Methoden zur Verbesserung von Qualität und Effizienz;
 - Management und Kontrolle des Einsatzes von externen und internen Datenbanken im Technischen Gebiet.
2. Laufende Evaluierung der Spruchpraxis internationaler Instanzen (EuGH, EPO etc.) im Technischen Gebiet und Berücksichtigung richtungsweisender Entscheidungen in Prüfungsrichtlinien.
3. Koordination der internationalen Kooperation und des Erfahrungsaustausches im Hinblick auf Recherchentechniken im Technischen Gebiet.
4. Laufende fachspezifische Begutachtung und Gewährleistung der dynamischen Anpassung der Internationalen Patentklassifikation (IPC) an die internationalen Standards im Technischen Gebiet:
 - Evaluierung von internationalen Klassifikationsstandards (z.B. CPC, F-Terms);
 - Verankerung der gewonnenen Erkenntnisse in Recherchenrichtlinien.
5. Management der Arbeitsverteilung im Technischen Gebiet unter Berücksichtigung von Belastungsschwankungen und der Eigenart der Fachgebiete.
6. Bi- und multilaterale Kooperation mit Patentämtern und Organisationen (WIPO, EPO) in Angelegenheiten der Patentierung von Erfindungen am Gebiet der Biotechnologie:
 - Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz.
7. Verfahren betreffend Schutzzertifikatsanmeldungen.

Vorständin:

Hofrätin Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351
(fachtechnische Vorsitzende der Nichtigkeitsabteilung)

Fachtechnische Mitglieder

Stellvertreterin der Vorständin:

Hofrätin Mag.pharm.Dr.rer.nat. Maria KRENN, Tel.DW 435
(Doppelzuteilung Abteilung IB)

Mit der eigenständigen Wahrnehmung folgender Agenden betraut:

- Evaluierung der Spruchpraxis betreffend Schutzzertifikate und biotechnologische Erfindungen;
- Stellungnahmen zu Anfragen von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Biotechnologie in Zusammenhang mit dem gewerblichen Rechtsschutz.

Oberrat Mag.rer.nat. Dipl.-Ing.Dr.nat.techn. Michael GREITER, Tel.DW 423 (dztg. zum BMB - LSR-VBG)

Kommissarin Dipl.-Ing. Silke LACKNER, Tel.DW 353

Hofrat Mag.rer.nat. Reinhold MOSSER, Tel.DW 437

Hofrat Dipl.-Ing.Dr.techn. Martin STEPANOVSKY, Tel.DW 135

(Doppelzuteilung Abteilung PCT)

Oberrat Dipl.-Ing. Thomas THÜRRIEDL, Tel.DW 515 (87,5% WDZ)

Hofrätin Mag.Dr.rer.nat. Irina WOLDMAN, Tel.DW 731

zugeteilt zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied:

Kommissär Dipl.-Ing. Manuel HOFREITER, BSc, Tel.DW 423

Kommissarin Dipl.-Ing. Julia HUBER, BSc, Tel.DW 363

Anhang Technik

Review-Board Erfindungen

Evaluierung der Erledigungsqualität im Bereich Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzmeldungen und betr. Recherchen, Gutachten und Dienstleistungen im Erfindungsbereich zum Stand der Technik.

Leiter: Vizepräsident Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Mitglieder:

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Thomas FELLNER, Tel.DW 345

HR Dipl.-Ing. Andreas PFAHLER, Tel.DW 412

HR Dipl.-Ing. Heinrich BAUER, Tel.DW 466

HR Dipl.-Ing. Eva FESSLER, Tel.DW 351

HR Dipl.-Ing. Katharina FASTENBAUER, Tel.DW 447

HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY, Tel.DW 372

Richtlinien-Projektteams

Koordination VPräs. Dr.phil. Dietmar TRATTNER, Tel.DW 446

Team Richtlinien

Prüfungs- und Recherchenrichtlinien

Leiter: HR Dipl.-Ing. Gerhard LOSENICKY

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Kurt EHRENDORFER

OR Dipl.-Ing. Barbara KRANEWITTER

Vorlagen und Textbausteine

Leiter: OR Dipl.-Ing. Thomas LENGHEIM

HR Dipl.-Ing.Dr.techn. Christian THALHAMMER

HR Mag.Dr.rer.nat. Hildegard ETZ

HR Dipl.-Ing. Gerhard RABONG

Anhang II

Team „public awareness“

Koordination:

Rat Mag.rer.soc.oec. Christoph MANDL

MitarbeiterIn	Sachgebiet
...	...
VPr. Dr. Dietmar TRATTNER	Recherche
...	...

Änderungen im Abteilung ZD

Support

Abteilung Zentrale Dienste - ZD

Vorstand:

Hofrat Mag.iur. Gerald PILZ, Tel.DW 181

Stellvertreter des Vorstandes:

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

Bereich Personal und Organisation - PERSORG

- Personalmanagement und Personalcontrolling;
- Personalangelegenheiten von Beamten, Vertragsbediensteten, VerwaltungspraktikantInnen und Lehrlingen;
- Dienst-, Besoldungsrecht und Angelegenheiten von freien Dienstverträgen und Werkverträgen;
- Funktions- und Planstellenausschreibungen;
- Zusammenarbeit mit externen bzw. internationalen Organisationen im Personalbereich;
- Organisationsangelegenheiten;
- Geschäftsverteilung;
- Allgemeine Präsidialangelegenheiten;
- Kanzleibetrieb;
- Bedienstetenschutz;
- Angelegenheiten interner und externer Kommissionen.

Amtsdirktorin Silvia BINDER, Tel.DW 116

(Mehrfachzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support und IP-Academy)

Amtsdirktorin Julia CSANDL, Tel.DW 179

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183

(Doppelzuteilung REKO)

Fachoberinspektorin Monika HUTECEK, Tel.DW 258

(Doppelzuteilung Sekretariat Gruppe Recht & Support)

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245

(Doppelzuteilung REKO)

Kontrollorin Katharina PETELIN, Tel.DW 195

Fachoberinspektorin Margarita POBENBERGER, Tel.DW 260 (70% teilbeschäftigt)

Bereich Recht und Koordination - REKO

- Allgemeine Rechtsangelegenheiten;
- Vorbereitung der Verordnungen der Präsidentin;
- Geschäftsordnung und nähere Regelung des Dienstbetriebes;
- Koordination legislativer Vorhaben und Fremdlegistik im eigenen Zuständigkeitsbereich;
- Angelegenheiten parlamentarischer und sonstiger Anfragen;
- Amts-, Organ- und Dienstnehmerhaftung;

- Angelegenheiten der Volksanwaltschaft;
- Verbindungsdienst zum Rechnungshof;
- Vergabe- und Vertragsrecht;
- Rechtliche Aspekte von e-Government und Digitalisierung;
- Datenschutzangelegenheiten;
- Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes (Die Ausübung der Aufsicht über die Patentanwaltskammer ist der Präsidentin vorbehalten);
- Koordination des juristischen Auskunftsdienstes.

Kommissär Mag.iur. Marcus ERNST, Tel.DW 183
(Doppelzuteilung PERSORG)

Mit der selbstständigen Wahrnehmung folgender Belange betraut:

- Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Belange des Patentamtes im Auftrag der Amtsleitung, wie insbesondere Koordinierung und Aktualisierung des Verarbeitungsverzeichnisses, Koordinierung und Beantwortung von Anfragen, Verbindungsdienst zur Datenschutzbeauftragten des BMVIT und zur Datenschutzbehörde, interne Beratung in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten;
- Vollziehung des Patentanwaltsgesetzes, soweit keine besonderen Genehmigungsvorschriften bestehen.
- Beantwortung sonstiger allgemeiner Anfragen.

Hofrat Mag.iur. Wilfried KYSELKA, Tel.DW 245
(Doppelzuteilung PERSORG)

Oberrat Mag.iur. Johann SCHRANZ, M.A., Tel.DW 747

- Koordination und Wahrnehmung des juristischen Auskunftsdienstes.

Oberrätin Mag.Dr.iur. Birgit THOMA-FRIED, Tel.DW 255 (50% WDZ)
(Doppelzuteilung RÖM)



Erscheint am 15. jedes Monats

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
Postanschrift: Postfach 95
1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens
- Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. Dezember 2019 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RPM 50% - ST/PCT 50% für weitere 6 Monate)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (Änderungen betreffend KNA)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 15. November 2019 (ORev Isabella Bertalan – Betrauung betriebliches Vorschlagswesen (Prozess FBI))
- Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von FOINSP Michaela Ochs m.W. vom 1. Dezember 2019;
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Betrauung von HR DI Dr.techn. Thomas Fellner mit der interimistischen Leitung der TA 1B m.W. 1. Dezember 2019; Enthebung von HR DI. Ferdinand Koskarti von seiner Funktion als Stellvertreter
- Madrider Protokoll: Beitritt von Malaysia

• Entscheidung

- Markenrecht:

- Zur Frage der Bösgläubigkeit einer Markenmeldung iSd § 34 MSchG nach Beendigung eines Lizenzvertrags.

Bösgläubiger Markenrechtserwerb setzt die Absicht des Anmelders voraus, mit der Registrierung eines von einem Dritten bereits benutzten Zeichens als Marke eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören. Diese Absicht muss nicht der einzige Beweggrund des Anmelders sein, es genügt, dass es sich um ein wesentliches Motiv handelt. Spricht die Vermutung für eine bestimmte Absicht des Antragsgegners, ist es seine Sache, sie zu entkräften.

Beim § 34 MSchG handelt es sich um einen Populantrag. Daher ist die Frage der Kennzeichnungskraft einer etwaigen älteren Marke oder einer Ähnlichkeit mit dieser irrelevant. Die Existenz einer älteren Marke kann jedoch ein Indiz für eine Bösgläubigkeit darstellen. Der § 34 MSchG schützt nicht nur vor bösgläubigen Eingriffen in fremde Markenrechte, sondern etwa auch vor Eingriffen in fremde Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnungen, selbst wenn für diese kein formaler Kennzeichenschutz gegeben ist.

• Berichte und Mitteilungen

- PCT-Anmeldungen – neue Gebühren
- Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. Nr. 348/1979 idF BGBl. III Nr. 132/2002, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 171/2016) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Jordanien	9. März 2017
Samoa	2. Oktober 2019

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Samoa gemäß Art. 64 Abs. 5 des Vertrages erklärt, dass es sich durch Art. 59 nicht als gebunden betrachtet.

Kundmachung der Bundeskanzlerin betreffend den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Nach Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat die Türkei am 31. Oktober 2019 die anlässlich ihres Beitritts zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. III Nr. 32/1999, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 88/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 173/2019) gemäß Art. 14 Abs. 5 abgegebene Erklärung* zurückgenommen.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 1. Dezember 2019 (AR Renate Bischinger – Verlängerung der Dienstzuteilung RPM 50% - ST/PCT 50% für weitere 6 Monate)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Dezember 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

AR Renate Bischinger wird unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur ST/PCT zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, der Rechtsabteilung Patent und Muster zu 50 % ihrer Normalarbeitszeit, für weitere 6 Monate dienstzuteilt.

* Kundgemacht in BGBl. III Nr. 154/1999.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung (Änderungen betreffend KNA)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 18. November 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Die Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung wird direkt der Nichtigkeitsabteilung unterstellt. HR Mag. Maria Daniela Mutz wird mit der Dienstaufsicht über die Bediensteten der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung betraut.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Abänderung m.W. 15. November 2019 (ORev Isabella Bertalan – Betrauung betriebliches Vorschlagswesen (Prozess FBI))

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 15. November 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Oberrevidentin Isabella Bertalan wird mit der selbstständigen Wahrnehmung des betrieblichen Vorschlagswesens betraut.

Die bisherige Betrauung von Hofrätin Mag. Petra Gattinger mit der selbstständigen Wahrnehmung der Angelegenheiten des betrieblichen Vorschlagswesens wird aufgehoben.

Geschäftsverteilung und Personaleinteilung; Ermächtigte Bedienstete/Formalprüfer bzw. –prüferinnen; Bestellung von FOINSP Michaela Ochs m.W. vom 1. Dezember 2019;

Gemäß § 23 Abs. 2 Patentverträge-Einführungsgesetz, in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Patentamtsverordnung 2019 (PAV) wird mit Wirkung 1. Dezember 2019 nachstehende Bedienstete der Rechtsabteilung Patent und Muster zur Besorgung folgender Angelegenheiten ermächtigt (Ermächtigter Bediensteter / Formalprüfer):

Angelegenheiten:

gemäß § 35 Z 1 (in Zusammenhang mit Z 5) und Z 5 PAV
FOINSP Michaela Ochs

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2019; Betrauung von HR DI Dr.techn. Thomas Fellner mit der interimistischen Leitung der TA 1B m.W. 1. Dezember 2019; Enthebung von HR DI. Ferdinand Koskarti von seiner Funktion als Stellvertreter

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

HR DI Dr.techn. Thomas Fellner wird – unbeschadet seiner Funktionen als Vorstand der TA 1A und als Vorsitzender der Nichtigkeitsabteilung – mit der interimistischen Leitung der TA 1B des Österreichischen Patentamtes betraut. Die Betrauung ist befristet bis zur definitiven Bestellung eines Vorstandes/einer Vorständin der TA 1B nach Abschluss des derzeit laufenden Ausschreibungsverfahrens.

Mit gleicher Wirkung wird HR DI Ferdinand Koskarti über eigenen Wunsch von seiner bisherigen Funktion als Stellvertreter des Vorstandes der TA 1B unter Beibehaltung der Zuteilung zu dieser Abteilung enthoben.

Madri der Protokoll: Beitritt von Malaysia

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Malaysia dem Protokoll zum Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Malaysia am 27. Dezember 2019 in Kraft treten wird.

Malaysia hat Erklärungen abgegeben, bei Benennung eine individuelle Gebühr zu beanspruchen und eine „Declaration of Intention to Use“ zu verlangen.
Die Frist für die Mitteilung einer Schutzverweigerung beträgt 18 Monate.
Schutzverweigerungen wegen Widerspruchs können auch nach Ablauf dieser Frist notifiziert werden.

Entscheidung

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. Februar 2019, 133R7/19f

Zur Frage der Bösgläubigkeit einer Markenmeldung iSd § 34 MSchG nach Beendigung eines Lizenzvertrags.

Bösgläubiger Markenrechtserwerb setzt die Absicht des Anmelders voraus, mit der Registrierung eines von einem Dritten bereits benutzten Zeichens als Marke eine Waffe in die Hand zu bekommen, um ein von einem Mitbewerber aufgebautes System zu stören. Diese Absicht muss nicht der einzige Beweggrund des Anmelders sein, es genügt, dass es sich um ein wesentliches Motiv handelt. Spricht die Vermutung für eine bestimmte Absicht des Antragsgegners, ist es seine Sache, sie zu entkräften.

Beim § 34 MSchG handelt es sich um einen Populantrag. Daher ist die Frage der Kennzeichnungskraft einer etwaigen älteren Marke oder einer Ähnlichkeit mit dieser irrelevant. Die Existenz einer älteren Marke kann jedoch ein Indiz für eine Bösgläubigkeit darstellen. Der § 34 MSchG schützt nicht nur vor bösgläubigen Eingriffen in fremde Markenrechte, sondern etwa auch vor Eingriffen in fremde Geschäfts- oder Unternehmensbezeichnungen, selbst wenn für diese kein formaler Kennzeichenschutz gegeben ist.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Reformhaus](#)

Berichte und Mitteilungen

PCT-Anmeldungen - neue Gebühren

Das Internationale Büro der WIPO teilt mit, dass auf Grund der Änderung des Wechselkurses CHF-EUR für internationale Anmeldungen neue Euro-Beträge für die Gebühren zugunsten der WIPO ab 1. Jänner 2020 wie folgt festgesetzt werden:

Internationale Anmeldegebühr, fester Betrag für die ersten 30 Blätter.....	EUR 1217,00
Zusatzgebühr ab dem 31. Blatt, pro Blatt	EUR 14,00
Ermäßigung bei elektr. Filing (Bild)	EUR 183,00
Ermäßigung bei elektr. Filing (XML)	EUR 275,00
Bearbeitungsgebühr für die vorläufige Prüfung	EUR 183,00

Sprechstage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechstage (1. Halbjahr 2020) wurden wie folgt festgelegt:

Mittwoch, 15. Jänner 2020
Donnerstag, 20. Februar 2020
Mittwoch, 18. März 2020
Donnerstag, 16. April 2020
Mittwoch, 06. Mai 2020
Donnerstag, 04. Juni 2020
Mittwoch, 01. Juli 2020

Die Sprechstage finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.
Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1
6850 Dornbirn, 3.Stock

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:
„Cereja do Fundão“, GGA (PT, Süßkirsche), 04.11.2019, C 371/19/2019
„Cappero delle Isole Eolie“, GU (IT, Kapern), 28.11.2019, C 402/26/2019
„Kiwi de Corse“, GGA (FR, Kiwi), 29.11.2019, C 403/74/2019
Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 06.11.2019, C 375/30/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Queso de Valdeón“ (GGA, ES, Käse, ABI. C 110/15/2003, L 21/9/2004, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)
im Amtsblatt vom 20.11.2019, C393/3/2019 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Cinta Senese“ (GU, IT, Fleisch, ABI. C 200/16/2011,

L 75/1/2012, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).